

**Grundlagenstudie zum Thema
„Rechtlicher Rahmen im Fernwärmesektor“**

im Auftrag des
Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft

erstattet von
Univ.Prof. Dr. MMMag. Rainer Palmstorfer, LL.M.

Stand: 06.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I. PRÜFUNGSUMFANG UND THEMENABGRENZUNG	3
A. Aufbau der vorliegenden Studie	3
B. Zentrale Begriffe	3
II. UNIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	6
III. REGULATIONSANSÄTZE IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN	10
A. Allgemeines	10
B. Drittzugang (TPA)	10
C. Entflechtung (Unbundling)	12
D. Preisregulierung	12
E. Die Beispiele Deutschland, Dänemark und Estland	14
1. Deutschland	14
2. Dänemark	16
3. Estland	18
IV. ÖSTERREICH	19
A. Bundesverfassung	19
1. Kompetenzrechtliche Grundlagen	19
2. Grundrechtliche Gesichtspunkte	21
B. Einfache bundesgesetzliche Regelungen	22
1. ABGB	22
2. KSchG	23
3. Preisgesetz 1992	24
4. GewO	27
5. Kartellgesetz	28
6. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG)	28
7. Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)	29
8. Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)	30
9. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	31
C. Landesgesetzliche Regelungen	32
1. Allgemeines	32
2. Steiermark	32
3. Oberösterreich	34
4. Wien	36
5. Burgenland	37
6. Niederösterreich	37
7. Kärnten	38
8. Salzburg	39
9. Tirol	40

10. Vorarlberg	41
D. Förderwesen	42
E. Technische Normen	44
V. FAZIT	48
VI. LITERATURVERZEICHNIS	49
VII. APPENDIX	51
A. Unionsrechtliche Vorschriften	51
1. Gebäude-RL 2010/31/EU	51
2. Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU	54
3. AGVO-651/2014/EU	61
4. Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001/EU	64
5. Energieeffizienz-RL 2023/1791/EU	72
B. Europäische Rechtsvorschriften	93
6. Litauen – Law on the Heat Sector	93
7. Estland – District Heating Act	97
8. Deutschland – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	100
9. Deutschland – AVBFernwärmeV	102
10. Deutschland – Gebäudeenergiegesetz (GEG)	105
11. Dänemark – Heat Supply Act	105
C. Österreichische Rechtsvorschriften	106
12. Bund – B-VG	106
13. Bund – ABGB	107
14. Bund – KSchG	108
15. Bund – GewO	109
16. Bund – KartG	110
17. Bund – Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)	112
18. Bund – Preisgesetz 1992	122
20. Bund – Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG)	125
21. Bund – Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)	127
22. Bund – Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)	129
23. Bund – Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	134
24. Bund – Abfallverbrennungsverordnung (AVV)	135
25. Steiermark – Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG)	137
26. Steiermark – Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)	142
27. Steiermark - Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz	146
28. Oberösterreich – Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002	149
29. Wien – Bauordnung für Wien	151
30. Wien – WERUG 2020	154
31. Wien – WWFSG 1989	160

I. Prüfungsumfang und Themenabgrenzung

A. Aufbau der vorliegenden Studie

Gegenstand dieser Studie ist die Darstellung des gegenwärtigen rechtlichen Rahmens im Fernwärmesektor auf EU-Ebene, in anderen europäischen Mitgliedstaaten und in Österreich. Vor allem geht es darum, einen Abriss der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wettbewerbssituation zu illustrieren. Die Studie versteht sich als Grundlagenstudie, die der Erarbeitung eines modernen und wettbewerbsorientierten Rechtsrahmens für Fernwärme in Österreich dienen soll. Ob der Vielzahl der hiervon erfassten Rechtsvorschriften kann in dieser Studie nur ein geraffter, der Orientierung dienender Überblick gegeben werden, wobei der Fokus auf die die Fernwärme/Fernkälte im Besonderen regelnden Vorschriften gelegt wird. Rechtsfragen, die sich in diesem Kontext stellen, können daher häufig nur gestreift werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden ausgewählte Rechtsvorschriften in einem Appendix gesondert angeführt.

Diese Studie ist wie folgt aufgebaut: (II.) Zunächst wird ein Überblick über die maßgeblichen Unionsvorschriften gegeben. (III.) Daran anschließend folgt eine Darstellung der Rechtslage in anderen EU-Staaten, wobei hier insbesondere ein näherer Blick auf Deutschland und auf Dänemark geworfen wird. (IV.) Es folgt eine Skizzierung des österreichischen Rechtsrahmens, wobei hierbei zuerst der bundesrechtliche (insb bundesverfassungsrechtliche) Rahmen erörtert wird, bevor die diesbezüglichen landesrechtlichen Regelungen dargelegt werden. Abschließend soll noch ein kurzer Einblick in den Förderrahmen sowie in maßgebliche technische Normen für Fernwärme/Fernkälte in Österreich erfolgen.

B. Zentrale Begriffe

Die Begriffe „**Fernwärme**“ (im Folgenden auch: FW) bzw „**Fernkälte**“ (im Folgenden auch: FK) werden sowohl im Unionsrecht als auch im österreichischen Recht als Rechtsbegriffe verwendet. So definiert etwa Art 2 Z 19 Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001/EU (auch: Renewable Energy Directive, im Folgenden auch: „**RED**“)¹ idF RL 2023/2413/EU diese Begriffe als „die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;“² Ob der größeren praktischen Bedeutung befasst sich die nachstehende Studie vorwiegend mit

¹ Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl 2018 L 328/82 idF RL 2023/2413/EU.

² Siehe auch Art 2 Nr 19 der Gebäude-RL 2010/31/EU, ABl 2010 L 153/13 idF VO 1999/2018/EU; vgl auch § 4 Z 25a Stmk BauG.

Fernwärme, diese Überlegungen können mutatis mutandis auch auf die wesensverwandte Fernkälte übertragen werden.³

Fernwärme unterscheidet sich naturgemäß von anderen Energieformen. So sind FW-Netze oft kleinräumig, lokal begrenzt. Eine Öffnung von FW-Netzen für die von Dritten bereitgestellte FW (**Drittzugang**, auch **Third Party Access – TPA**) wird als technisch schwierig, eine Trennung von Erzeugung/Gewinnung und Versorgung mit FW derzeit gar als technisch nicht machbar angesehen.⁴ FW-Unternehmen sind daher idR als **vertikal integrierte Unternehmen**⁵ zu werten. Was die für das Wettbewerbsrecht relevante Marktabgrenzung betrifft, so liegt nach Ansicht des Bundeskartellamts in Bezug auf die Belieferung von an das FW-Netz angeschlossenen Kleinverbrauchern **kein einheitlicher Wärmemarkt** vor. Zu einem Wettbewerb zwischen verschiedenen Wärmeträgern kommt es allenfalls bei der erstmaligen Entscheidung für ein Heizsystem.⁶ Der räumlich relevante Markt ist ob der beschränkten Transportfähigkeit von Wärme auf das jeweilige Netzgebiet beschränkt.⁷ Da Großverbraucher womöglich Fernwärme durch eigene Wärmeerzeugungsanlagen ersetzen können, kann diesbezüglich von einer Substituierbarkeit und damit von einem einheitlichen Wärmemarkt ausgegangen werden.⁸ Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass laut der im Auftrag der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission durchgeführten umfassenden

³ Vgl auch *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 215.

⁴ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 37 („Eine Trennung von Erzeugung/Gewinnung und Versorgung, wie dies für Elektrizitäts- und Gasversorgung erfolgt ist, wäre für die Fernwärme beim derzeitigen Stand der Technik nicht realisierbar. Fernwärmeunternehmen sind daher vertikal integriert. Das bedeutet, dass ein Unternehmen gleichzeitig als Fernwärmenetzbetreiber und Fernwärmeversorger agiert.“); siehe auch *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 234; *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme Rz 224 („Eine Durchleitung von Fernwärme Dritter ist weitaus komplexer als dies bei der Durchleitung von Strom bzw. Gas der Fall ist. So lassen sich Strom und Gas – selbst über verschiedene Netze hinweg – über große Distanzen übertragen und verteilen. Bei Wärme ist die Übertragung schon aufgrund der physisch abgeschlossenen Netzstrukturen strikt begrenzt. In der Regel sind Fernwärmenetze bereits bei der Planung für ein bestimmtes Gebiet bzw. eine bestimmte Abnehmeranzahl und dementsprechend auf eine relativ feste Ein- und Ausspeiseleistung und Jahreslast ausgelegt. Die Netzaufnahmeleistung ist daher begrenzt, wobei hier jedes Netz eine gewisse Toleranz aufweist, um Volatilität in der Wärmeabnahme (z. B. aufgrund von Außentemperaturschwankungen) auszugleichen. Teilnehmer, die mit neuen Kapazitäten in das Netz eintreten, können das Risiko von Engpässen in bereits weitestgehend ausgelasteten Netzabschnitten erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Durchleitung von Fernwärme eines Drittanbieters durch ein bereits bestehendes Netz in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht eine enorme Herausforderung darstellt. Mit entscheidend ist hier die örtliche Lage des geplanten Einspeisepunkts.“). Eine Einspeisung der Wärme von Drittanbietern als weniger schwierig und damit erstrebenswert erachtend *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 29 ff. Vor dem Hintergrund der technischen Besonderheiten des FW-Sektors wurde eine Regulierung bzw. Liberalisierung im Schrifttum zuweilen auch kritisch gesehen, siehe etwa *Moser/Fazeni*, Einspeisung von neuen Wärmequellen in bestehende Fernwärmenetze 102.

⁵ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 7.

⁶ *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme Rz 175 ff; siehe auch *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 13.

⁷ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 27.

⁸ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 14 mit Verweis auf *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme Rz 178 ff.

Untersuchung zur Regulierung von FW in Europa bei rund der Hälfte der untersuchten Staaten durchaus verschiedene Formen von TPA-Regelungen vorliegen.⁹

⁹ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 16 („In about half of the analysed countries, Third Party Access (TPA) is regulated in some form. However, there are significant differences in the regulation depth, and TPA can usually be denied whenever technical or economic reasons prevent it (e.g., capacity bottlenecks or generation costs). TPA is often also permitted in countries that do not explicitly regulate it (voluntary TPA) and is generally limited to the producer side (producer TPA or single-buyer approach). The study provides a guidance on key principles and elements to be reflected in the contract between a third party supplier and a DHC operator.”)

II. Unionsrechtliche Vorschriften

Im Unterschied zu Gas- bzw. Elektrizitätsmärkten wurden auf Unionsebene keine Maßnahmen zur Liberalisierung von FW-Märkten gesetzt.¹⁰ Eine **Entflechtung** („**Unbundling**“) wie im Gas- und Elektrizitätsmarkt vorhanden wird daher unionsrechtlich nicht angeordnet.¹¹ Ein besonderer, durch wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte geprägter Rechtsrahmen für FW-Märkte liegt somit auf Unionsebene nicht vor.

Hintergrund hierfür ist nicht zuletzt wohl der bereits erwähnte Umstand, dass es sich bei FW in aller Regel um eine integrierte Leistung handelt, wonach ein Unternehmen die Wärme erzeugt, das Netzwerk betreibt und die Wärme veräußert, wobei Dritte in den meisten Fällen über keinen Netzzugang verfügen.¹²

Zur Frage der mit einer etwaigen Entflechtung verbundenen Kosten liegen einige europäische Studien vor, wonach eine solche tendenziell gar zu höheren Preisen für Verbraucher führen könnte.¹³ Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine zentrale technisch-ökonomische Frage, die einer etwaigen rechtspolitischen Gestaltung vorgelagert ist und deren Beantwortung mit neueren technischen Entwicklungen einhergeht.

Nichtsdestotrotz finden sich im Unionsrecht zahlreiche Vorschriften mit besonderem FW-Bezug, die vor allem durch den Gesichtspunkt der **Energieeffizienz** bzw. des **Verbraucherschutzes** getroffen wurden. Hierbei handelt es sich um nachstehende Regelungen:

(i) Energierechtliche Vorgaben: Die **Gebäude-RL 2010/31/EU**¹⁴ dient der **Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** und sieht mit Bezug auf FW Informationsmaßnahmen vor.¹⁵ Auch haben die MS sicherzustellen, dass „vor Baubeginn neuer Gebäude die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme — soweit verfügbar — berücksichtigt wird.“¹⁶ Eine ähnlich gelagerte Bestimmung findet sich hinsichtlich bestehender Gebäude.¹⁷

¹⁰ *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377, 1.

¹¹ *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377, 6; *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 118.

¹² *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377, 6.

¹³ Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 119 f mwN.

¹⁴ RL 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl 2010 L 153/13 idF VO 2018/1999/EU.

¹⁵ Art 20 Abs 3 Gebäude-RL 2010/31/EU.

¹⁶ Art 6 Abs 2 Gebäude-RL 2010/31/EU.

¹⁷ Art 7 Abs 5 Gebäude-RL 2010/31/EU.

Die **Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001/EU (RED II)** dient der **Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen**. Diese RL wurde kürzlich durch **RL 2023/2413/EU (RED III)**¹⁸ novelliert, deren Vorschriften von den MS im Regelfall bis 21.05.2025 umzusetzen sind.¹⁹ Nach Art 24 Abs 4b RED III müssen die MS eine Regelung schaffen, die Betreiber von FW/FK-Systemen mit einer Kapazität von mehr als 25 MWh dazu verpflichtet, Anbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte Netzzugang zu gewähren; alternativ können die MS solche Betreiber dazu verpflichten, Drittanbietern anzubieten, deren Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme und -kälte abzukaufen und ins Netz einzuspeisen. Dies hat auf der Grundlage von durch die zuständigen Behörden der MS festgelegten diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen.

Diese Netzzugangs- bzw Einspeiseverpflichtung der Betreiber setzt jedoch voraus, dass „diese Betreiber a) der Nachfrage neuer Kunden entsprechen müssen oder b) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten ersetzen müssen oder c) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten erweitern müssen.“²⁰ Die Verpflichtung setzt daher eine Veränderung hinsichtlich der Nachfrage bzw der Infrastruktur voraus. Gleichbleibende Umstände (etwa bei der Nachfrage) sind nicht erfasst. Erwähnenswert ist, dass der Unionsgesetzgeber mit der Verpflichtung zum Netzzugang hier das Instrument des TPA vorsieht. Eine Verpflichtung zum TPA war auch bereits in früheren Fassungen der RED vorgesehen,²¹ wobei diesbezüglich im Schrifttum davon ausgegangen wurde, dass sich ob der (gleich darzustellenden) Ausnahmetatbestände die Situation von Drittanbietern nicht grundsätzlich geändert habe.²²

Nach Art 24 Abs 5 RED III können die MS vier alternative Ausnahmetatbestände zu obiger Verpflichtung des Betreibers eines FW/FK-Systems vorsehen: a) fehlende Kapazität des FW/FK-Systems, b) fehlende technische Voraussetzungen der Wärme/Kälte des Drittanbieters, c) übermäßige Steigerung der Ausgaben der Endkunden bei Gewährung des Zugangs und d) beim System des Betreibers handelt es sich um ein effizientes Fernwärme- und -Fernkältekaltesystem.²³ Selbst dann also, wenn ein pflichtauslösender Umstand (wie zB Art 24

¹⁸ RL 2023/1791/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl 2023 L 231/1.

¹⁹ Art 5 Abs 1 RED III.

²⁰ Art 24 Abs 4b RED III.

²¹ Art 24 Abs 4 lit b RED (StF).

²² Mit Blick auf RED II siehe insb *Holzleitner/Moser/Putschnigg*, Utilities Policy 66 (2020) 101088, 6 f; darauf Bezug nehmend siehe auch *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377, 6.

²³ Während sich die Ausnahmetatbestände nach lit a-c bereits in RED (StF) fanden, wurde lit d erst durch RED III eingefügt.

Abs 4b lit a: Nachfrage neuer Kunden) vorliegt, können es die MS dem Betreiber gestatten, den TPA zu verweigern bzw den Kauf von Wärme/Kälte abzulehnen.

Art 24 Abs 5 UAbs 2 RED III regelt die Frage der Zugangsverweigerung durch den Netzbetreiber. Hier kam es zu einer merklichen Änderung durch RED III. So müssen die MS zusätzlich zur bestehenden Mitteilungspflicht des Netzbetreibers an die zuständige Behörde nunmehr auch sicherstellen, „dass ein geeignetes Verfahren vorhanden ist, um gegen eine ungerechtfertigte Verweigerung vorzugehen“²⁴. Hierfür ist somit fortan ein entsprechender Rechtsschutz für den Drittanbieter zu schaffen.

Die **Energieeffizienz-RL 2023/1791/EU** (auch: Energy Efficiency Directive, **EED III**)²⁵ stellt eine Neufassung der **Energieeffizienz-RL 2012/27/EU** dar.²⁶ Die EED III beinhaltet zahlreiche Regelungen zur FW/FK unter dem Gesichtspunkt der Förderung von **Energieeffizienz**. Diese beziehen sich auf nachstehende Gegenstände: Anrechnung von Energieeinsparungen in der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung,²⁷ Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz als Teil des Energieaudits,²⁸ Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch,²⁹ Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung,³⁰ Fernablesbarkeit der Zähler,³¹ Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen,³² Effizienz bei der Energieversorgung.³³ Hervorzuheben sind dabei die Anforderungen an das Vorliegen eines effizienten Fernwärme- und Fernkältesystems, die zeitlich gestuft auf einen immer größer werdenden Anteil an erneuerbarer Energie bzw Abwärme abstellen, sodass ab dem Jahr 2050 ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem grds³⁴ nur mehr diese beiden Energieformen³⁵ nutzen darf.³⁵ Weiters sind von regionalen/lokalen

²⁴ Art 24 Abs 5 UAbs 2 Satz 2 RED III.

²⁵ Richtlinie 2023/1791/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl 2023 L 231/1;

²⁶ Zu dieser und zu ihrer Umsetzung in den einzelnen Staaten siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 81 ff.

²⁷ Siehe Art 2 Z 46 iVm Art 26 EED III.

²⁸ Art 11 Abs 12 EED III.

²⁹ Art 14 EED III.

³⁰ Art 15 EED III.

³¹ Art 16 EED III.

³² Art 18 EED III. Siehe insb Art 18 Abs 2 lit c EED III, wonach die MS sicherzustellen haben, dass alle Endnutzer klare und verständliche Informationen gemäß Anhang IX Nummer 3 mit ihrer Rechnung erhalten.

³³ Art 25 ff EED III.

³⁴ So sieht Art 26 Abs 2 EED III das Abstellen auf die Menge der Treibhausgasemissionen aus dem Fernwärme- und -kältesystem pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit als Alternativkriterium vor.

³⁵ Art 26 Abs 1 lit f EED III.

Behörden in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ auszuarbeiten.³⁶

(ii) Verbraucherrechtliche Vorgaben: Die **Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU**³⁷ gilt auch für Verträge über die Lieferung von Fernwärme, einschließlich durch öffentliche Anbieter, sofern diese Güter auf vertraglicher Basis geliefert werden.³⁸ Zu betonen ist, dass sich auch in energierechtlichen Vorschriften verbraucherschutzrechtliche Vorgaben finden.³⁹

(iii) Beihilferechtliche Vorgaben: Nach **Art 46 AGVO 651/2014/EU**⁴⁰ sind Investitionsbeihilfen für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme⁴¹ unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt nach Art 107 Abs 3 AEUV vereinbar und daher von der Anmeldepflicht freigestellt. Die Anmeldeschwelle beträgt hierfür 50 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben.⁴² Thematisch werden diese Beihilfen den Umweltschutzbeihilfen zugeordnet.

³⁶ Art 25 Abs 6 EED III.

³⁷ Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI 2011 L 304/64 idF RL 2019/2161/EU.

³⁸ Art 1 Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU.

³⁹ Siehe zB Art 18 Abs 2 lit c Energieeffizienz-RL 2023/1791/EU.

⁴⁰ VO 651/2014/EU der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI 2014, L 187/1 idF VO 2023/1315/EU.

⁴¹ Die Begriffe „Fernwärme“ und „Fernkälte“ sind gemäß Art 2 Nr 124a AGVO iSv Art 2 Nr 19 der Gebäude-RL 2010/31/EU zu definieren; Der Begriff „Fernwärme- und/oder Fernkältesystem“ wird in Art 2 Nr 124b AFGVO wie folgt definiert: „Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen, Wärme-/Kältespeicher und ein Verteilnetz, das sowohl ein Primär- (Transport-) als auch ein Sekundärnetz von Rohrleitungen umfasst, für die Wärme- oder Kälteversorgung von Verbrauchern. Bezugnahmen auf ‚Fernwärme‘ sind als Bezugnahmen auf Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme zu verstehen, je nachdem, ob über die Netze sowohl Wärme als auch Kälte bereitgestellt werden oder nur eines von beiden bereitgestellt wird;“. Der Begriff „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ ist gemäß iSd Art 2 Nr 124 iSv Art 2 Nr 41 RL 2012/27/EU zu definieren.

⁴² Art 4 Abs 1 lit w AGVO.

III. Regelungsansätze in anderen europäischen Staaten

A. Allgemeines

Zwar gibt es in den europäischen Staaten unterschiedliche Regulierungsansätze bzw -grade, umfassende, komparative Untersuchungen hierzu liegen jedoch nur wenige vor. Zu nennen sind hier exemplarisch die Studie von *Billerbeck et al* (2023)⁴³ und die Studie von *Bacquet et al* (2021),⁴⁴ die auch die wesentlichen Quellen für die nachstehende Darstellung bilden.

In den meisten europäischen Staaten ist FW/FK als **natürliches Monopol** anzusehen.⁴⁵ Konkret bezieht sich diese Qualifizierung auf das Fernwärmenetz. Daher wird – konkreter – auch von einem **natürlichen Transportmonopol** des Fernwärmeunternehmens gesprochen. Ein Wettbewerb durch parallele Netze wird daher als ausgeschlossen erachtet.⁴⁶

In der Folge sollen vor diesem Hintergrund Regelungen zu **Drittzugang (TPA)**, **Entflechtung (Unbundling)** und **Preisregulierung** abrisshaft dargestellt werden.

B. Drittzugang (TPA)

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass TPA auf der Stufe der Einspeisung von Wärme in das Netz bzw auf der Stufe der Wärmelieferung an die Wärmeverbraucher denkbar ist.⁴⁷ Zur Regelung von TPA gibt es noch keinen europaweiten Überblick.⁴⁸ Zu TPA und dessen (möglicher) Ausgestaltung wurden im Schrifttum verschiedene Konzeptualisierungsversuche unternommen.⁴⁹ Hier wird etwa zwischen dem **Network Access Model** (Nutzung des Netzes durch Drittanbieter, die damit ihre Kunden beliefern können) und dem **Single Buyer Model**

⁴³ Hier sind jedoch insb *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377.

⁴⁴ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union: Overview of Markets and Regulatory Frameworks under the Revised Renewable Energy Directive (2022), abrufbar unter <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4e28b0c8-eac1-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en>> (18.01.2024)

⁴⁵ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 96. Siehe zB auch *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark 8 („It would not be costeffective to have a parallel supply network distributing heating to individual consumers. The costs involved are so prohibitive that there is often only one provider in a given area. The production of district heating for a supply network is also monopolylike in nature.”).

⁴⁶ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 18, der darauf hinweist, dass nach einer Faustformel Fernwärmenetze achtmal so teuer wie Gasnetze sind.

⁴⁷ Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 106.

⁴⁸ So der Befund von *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 110, siehe jedoch dort 110 ff.

⁴⁹ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 106 f mit Verweis auf *Korhonen*, Regulated Third-Party Access in Heat Markets: How to Organise Access Conditions (2014), abrufbar unter <<https://www.oxera.com/insights/agenda/articles/regulated-third-party-access-in-heat-markets-how-to-organise-access-conditions/>> (20.01.2024); *Söderholm/Wårell*, Market opening and third party access in district heating networks, Energy Policy (2011) 742, doi: 10.1016/j.enpol.2010.10.048; *Bürger et al*, Third party access to district heating systems - Challenges for the practical implementation, Energy Policy (2019) 881, doi: 10.1016/j.enpol.2019.06.050.

(der Netzbetreiber kauft Wärme des Drittanbieters und beliefert damit seine Kunden, die nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen können) differenziert. Weiters wird zwischen **verhandelten** und **regulierten TPA** unterschieden.⁵⁰ Diesbezüglich sind verschiedene Stufen⁵¹ des TPA möglich, die bis zur vollständigen Entflechtung des Netzes reichen können.⁵²

Daneben finden sich gesetzliche Regelungen, die den Netzbetreiber dazu verpflichten mit den Drittanbietern Verhandlungen zu führen, wie dies etwa in Schweden⁵³ der Fall ist.⁵⁴ Vergleichbares gilt für die Niederlande.⁵⁵ In Dänemark ist kein verpflichtender TPA vorgesehen,⁵⁶ vielmehr wird – wie das Beispiel Kopenhagen verdeutlicht – auf Freiwilligkeit gesetzt.⁵⁷ *Bacquet et al* kommen zum Ergebnis, dass selbst bei Vorhandensein von TPA-Regelungen TPA üblicherweise aufgrund technischer bzw. ökonomischer Hindernisse verhindert werden kann und überdies darauf abgestellt wird, ob die Wärme des Drittanbieters günstiger ist als die des Fernwärmenetzbetreibers. Daher ist TPA üblicherweise auf Situationen beschränkt, wo der Fernwärmenetzbetreiber sein Netz ausbauen muss. Die genannte Studie hält ferner fest, dass TPA in aller Regel nur in Form der Einspeisung ins Fernwärmenetz (oben auch als Single Buyer Model bezeichnet) vorkommt. Hinsichtlich der Stufe der Wärmelieferung an die Kunden werden nur Polen und Norwegen als Staaten genannt, die auf dieser Stufe TPA vorsehen.⁵⁸ Abschließend wird in der zitierten Studie festgehalten, dass TPA vorwiegend in

⁵⁰ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 106 mwN.

⁵¹ Siehe auch *Bürger et al*, Energy Policy (2019) 887.

⁵² Illustrativ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 109.

⁵³ Zum schwedischen Modell siehe etwa *Werner*, District heating and cooling in Sweden, Energy (2017) 419, doi: 10.1016/j.energy.2017.03.052.

⁵⁴ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 118 („Sweden, for instance, DH grid operators are obliged by law to negotiate TPA, if a producer wants to sell heat or use the network for distribution of heat. The obligation means that the grid operator must attempt to reach an agreement but can refuse to give the access if it states reasons for the refusal, e.g. if it would harm business. While it is not specifically regulated which criteria must be met in order for such a case (harm business) to occur, the exemption implies that TPA can be refused if it would lead to higher prices for consumers.”).

⁵⁵ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 115 mwN und 118.

⁵⁶ *Patronen/Kaura/Torvestad*, Nordic heating and cooling 59.

⁵⁷ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 112 f.

⁵⁸ Die Ausführungen hierzu bleiben jedoch wenig detailliert. Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 118 („In Poland, in theory, consumers can choose between different district heating suppliers, but in practice competition is limited towards large consumers. In Norway the grid operator is obliged to negotiate with any third party requesting access to the grid in order to directly supply own customers.”). *Bacquet et al* stützen sich hierbei auf die Studie von *Knudsen/Dalen*, Report: Policy framework for the interaction between buildings and the energy system in Norway (2014). Dort (S 35) heißt es zum TPA: „In Norway, third-party access to district heating network is regulated through the Energy Act §5-6. Following an amendment of the Energy Act in 2013, the district heating network operator is obliged to negotiate with any third-party requesting access to deliver to the network (third party delivery, TPD) or any third-party requesting access to the network to deliver directly to end-user (third party access, TPA) (...) A district heating network operator may however refuse such request due to technical or other reasons (...)” Eine aktuelle englischsprachige Fassung des norwegischen Energy Acts liegt dem Verfasser nicht vor.

großen FW-Netzen (in Ballungsräumen)⁵⁹ funktioniert, wobei dies – wie die Beispiele Kopenhagen und Stockholm verdeutlichen – vorwiegend auf private und kommunale Initiativen zurückzuführen ist.⁶⁰

Was die konkrete Ausgestaltung von TPA in den europäischen Staaten betrifft, so kommen *Bacquet et al* zum Ergebnis, dass in den meisten der untersuchten Staaten TPA nur schwach reguliert ist.⁶¹ Eine vergleichsweise starke Regulierung findet sich etwa in Litauen,⁶² dort sind die Netzbetreiber (die Netze sind großteils im Eigentum der Gemeinden) nach dem litauischen **Law on the Heat Sector**⁶³ verpflichtet, sog **heat auctions** (Art 10 leg cit) monatlich durchzuführen. Dieses System orientiert sich am niedrigsten Preis.⁶⁴ Diese Auktionen werden durch die **National Commission for Energy Control and Prices** näher ausgestaltet und überwacht, die hier auch als Rechtschutzorgan in Erscheinung tritt.

C. Entflechtung (Unbundling)

Formen der Entflechtung kommen europaweit nur ganz ausnahmsweise vor. In der Tat nennen *Bacquet et al* nur vier Fälle, in denen eine gewisse Form von Entflechtung vorkommt (Lettland, Litauen, Rumänien und Ungarn).⁶⁵ Zu betonen ist jedoch, dass in den Fällen von Lettland und Litauen von keiner vollen Entflechtung die Rede sein kann, sondern wohl eher von Aspekten einer finanziellen Entflechtung zu sprechen ist. Das Material zu Rumänien und Ungarn fällt eher knapp aus, sodass daraus wenig Schlüsse gezogen werden können. Dessen ungeachtet wird eine Entflechtung mit Blick auf Deutschland im Schrifttum rechtspolitisch angedacht.⁶⁶

D. Preisregulierung

Bezüglich der FW-Preise werden europaweit unterschiedliche Ansätze verfolgt, wobei hier zwischen liberalisierten und regulierten Preisen unterschieden werden kann.

Was eine Preisregulierung betrifft, unterscheiden *Bacquet et al* zwischen einer ex-ante und einer ex-post-Preiskontrolle.⁶⁷ Konkret wird in jener Studie zwischen Staaten mit regulierten

⁵⁹ Siehe die Darstellung zu Vilnius, Kopenhagen und Stockholm in *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 116 f.

⁶⁰ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 118.

⁶¹ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 117.

⁶² Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 114.

⁶³ [Abrufbar unter <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/d145d7d0b28511e8aa33fe8f0fea665f?jfwid=11dyhejazj>](https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/d145d7d0b28511e8aa33fe8f0fea665f?jfwid=11dyhejazj) (20.01.2024).

⁶⁴ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 118.

⁶⁵ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 119 f.

⁶⁶ Rezent *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 37, wobei dieser auf Dänemark als Beispiel für eine Entflechtung verweist. Hierzu ist festzuhalten, dass in Dänemark soweit ersichtlich keine Entflechtung angeordnet ist.

⁶⁷ Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 96 ff.

FW-Preisen und einer zwingenden Preiskontrolle (hier: „**preisregulierende Staaten**“) und Staaten mit liberalisierten FW-Preisen mit einer ex-post-Preiskontrolle auf Verlangen (hier: „**nicht-preisregulierende Staaten**“) differenziert.⁶⁸ Nach dieser Aufstellung ist zu konstatieren, dass eine Preisregulierung insb in osteuropäischen Staaten (EE, LV, LT, PL, CZ, SK, HU, SI, HR, RO, BG, UA) aber auch in nordwesteuropäischen Staaten (NL, DK, NO, IE) vorliegt. Im Unterschied dazu werden die zentral-, süd- aber auch nordeuropäischen Staaten (AT, DE, BE, LU, FR, ES, PT, IT, SE und FI) der Gruppe der nicht-preisregulierenden Staaten zugeteilt.⁶⁹ Festzuhalten bleibt, dass es sich hierbei um eine schematische, zT vereinfachende Darstellung handelt, wie dies beispielhaft an der Verortung Österreichs ersichtlich ist. So wird Österreich nach dieser Einteilung dem Lager der nicht-preisregulierenden Staaten zugerechnet.⁷⁰ Jedoch stellt das österreichische Recht in Gestalt von § 3 Abs 2 PreisG (behördliche Festsetzung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen) sehr wohl auch das Instrument der Preisfestsetzung bereit.⁷¹ Dies verdeutlicht, dass diese Einteilung durchaus differenziert zu betrachten ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen ist wohl der, dass bei nicht-preisregulierenden Staaten der Preis für FW/FK grds durch den Markt bestimmt wird. Freilich bedeutet dies nicht, dass sich nicht auch bei diesen Staaten rechtliche Vorgaben für die Preisgestaltung im mitgliedstaatlichen Recht finden. So können nicht zuletzt dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Wettbewerbsrecht diesbezügliche Vorgaben entnommen werden, etwa wenn in Finnland an das **Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung das Gebot der Gleichbehandlung** der Abnehmer bzw das Verbot unangemessener Preisgestaltung geknüpft wird.⁷² In der Tat findet ex-post-Preiskontrolle in den meisten Fällen in Gestalt des **Wettbewerbsrechts**⁷³ statt,⁷⁴ wie dies etwa in Deutschland, Finnland und Schweden der Fall ist.⁷⁵ In Schweden wird dieses Modell dadurch ergänzt, dass das District Heat Board (eine unabhängige Einrichtung der schwedischen Energieagentur) etwa in den Preisverhandlungen zwischen FW-Anbietern und Kunden vermittelnd eingeschaltet ist⁷⁶ und für FW auch stringente

⁶⁸ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 100 f. Siehe dort Abb 49 (S 97).

⁶⁹ Siehe *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 97, Abb. 49.

⁷⁰ Dies obwohl in Annex 4 (S. 14) der Studie von *Bacquet et al* sehr wohl für Österreich eine Preiskontrolle ausgewiesen wird.

⁷¹ Siehe hierzu unter IV. B. 3.

⁷² *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 98 mwN.

⁷³ *Billerbeck et al*, Energy Policy 173 (2023) 113377, 4.

⁷⁴ Da Wettbewerbsbehörden auch amtswegig ermitteln, scheint das diese Gruppe kennzeichnende Merkmal, wonach Preiskontrolle „on request“ erfolge, das Wesen des Wettbewerbsrechts hier nicht gänzlich treffsicher wiederzugeben.

⁷⁵ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 100.

⁷⁶ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 99.

Transparenzvorgaben gelten (zB Bekanntgabe der Preisfestsetzung, jährliche Berichtspflichten). Auch verhindert dort der Umstand, dass sich FW-Unternehmen meist in der öffentlichen Hand (Kommunen) befinden, eine exzessive Profitorientierung.⁷⁷

E. Die Beispiele Deutschland, Dänemark und Estland

Vor diesem Hintergrund sollen hier exemplarisch **Deutschland** (als Fall eines nach obiger Einteilung nicht-preisregulierenden Staates) und **Dänemark** (als Fall eines nach obiger Einteilung preisregulierenden Staates) und **Estland** (Preisregulierung und TPA) dargestellt werden.

1. Deutschland

In **Deutschland** besteht kein besonderer Ordnungsrahmen für die Fernwärme wie es etwa für die Strom- und Gasversorgung der Fall ist.⁷⁸ Eine zentrale Wärmeplanung fehlt, ein Umstand, der vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise auf Kritik des Schrifttums stößt.⁷⁹

Durch das sog „Osterpaket“⁸⁰ kam es jedoch zur Aufnahme der Fernwärme in **§ 29 GWB**. Dies wurde mit der Monopolstellung der Fernwärmeversorger und dem damit verbundenen Missbrauchspotential begründet.⁸¹ Zentral ist hierbei das Vergleichsmarktkonzept und die Beweislastumkehr. Diese Vorschrift soll bis 31.12.2027 gelten. Hintergrund ist, dass bis dahin entschieden werden soll, ob ein kartellrechtlicher oder doch regulatorischer Zugang zur Fernwärme genommen werden soll.⁸²

Was die Marktabgrenzung betrifft, so wird zwischen Kleinverbrauchern und Großverbrauchern unterschieden. Bei Kleinverbrauchern ist zu differenzieren: Hat sich ein Kleinverbraucher für Fernwärme als Heizungssystem entschieden bzw besteht gar ein **Anschlusszwang**⁸³ (siehe etwa **§ 109 GEG**⁸⁴), so ist eine Substituierbarkeit von Fernwärme mit anderen Wärmeformen (insb ob der hohen Umstiegskosten) nach Ansicht des Bundeskartellamts und des BGH abzulehnen, ein eigener sachlich relevanter Markt daher anzunehmen. Der örtliche relevante Markt ist auf das jeweilige Netzgebiet des Fernwärmeunternehmens begrenzt. Vor der Entscheidung bildeten

⁷⁷ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 100.

⁷⁸ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 16.

⁷⁹ Siehe etwa *Winkler/Zeccola/Tejkl*, EnWZ (2022) 339 ff.

⁸⁰ Dt BGBl I vom 19.7.2022, S 1212

⁸¹ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 42 mit Verweis auf BT-Drs 20/1599, S 63 f.

⁸² *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 42.

⁸³ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 62, wonach die Fernwärmeunternehmen daher auch für den Markt für Neukunden marktbeherrschend sind.

⁸⁴ § 109 Gebäudeenergiegesetz – GEG lautet: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Fernwärme und andere Wärmeformen einen gemeinsamen sachlich relevanten Markt.⁸⁵ Wenig verwunderlich ist mit Blick auf die Kleinverbraucher auch von einem „idealtypischen **Monopolmarkt**“⁸⁶ die Rede.

Bei Großverbrauchern (insb im Falle von Eigenversorgung) kann hingegen häufig von einem einheitlichen Energiemarkt ausgegangen werden, wobei dies mangels Interesse nicht für größere Vermieter (Wohnungsunternehmen) – sie können die Kosten des Wärmebezugs an ihre Mieter weitergeben – gilt.⁸⁷ Ob ein Drittanbieter den Zugang zum Netz eines Fernwärmeunternehmens über **§ 19 Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 GWB** erzwingen kann, ist im Schrifttum umstritten.⁸⁸

Vor dem Hintergrund einer deutlichen Zunahme der Fernwärmepreise im Jahr 2023 wurde in Deutschland am 12.6.2023 von der dt Bundesregierung ein Fernwärmegipfel durchgeführt. Als (mit-)ursächlich für diesen Preisanstieg wird im Schrifttum⁸⁹ die Regelung des **§ 24 Abs 4 AVBFernwärmeV**⁹⁰, konkret die dortige Bezugnahme auf die angemessene Berücksichtigung auf den jeweiligen Wärmemarkt (dh Gas-, Öl-, Wärmepreisindices), ausgemacht. Kritische Stimmen wollen daher hieran ansetzen und de lege ferenda diesbezüglich lediglich die Marktpreisentwicklung für CO₂-neutrale Wärmeerzeugung (zB Entwicklung der Strompreise aus Erneuerbaren Energien) angemessen berücksichtigt sehen lassen.⁹¹ Hintergrund für diese Anpassungsklausel ist auch der, dass Versorgungsverträge nach **§ 32 Abs 1 AVBFernwärmeV** eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren aufweisen dürfen, was eine Preisanpassung erforderlich macht.⁹² Was die letztgenannte Klausel betrifft, so wird die hohe zeitliche Dauer als wettbewerbshemmend angesehen.⁹³

⁸⁵ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 47 ff mit Verweis ua auf *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme Rz 190 ff; BGH, Urt v 9.7.2002 – KZR 30/00 – S 12.

⁸⁶ *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme Rz 37 mwN.

⁸⁷ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 52 ff.

⁸⁸ Die Möglichkeit eines Zugangsanspruchs wohl bejahend *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 105 ff; eher ablehnend *Körber*, RdE 2012, 381 f. Rezent siehe hierzu auch die ausführliche Untersuchung von *Krüger*, Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Fernwärmenetze (2022) 71 ff.

⁸⁹ *Jansen*, EnK-Aktuell 2023, 010143.

⁹⁰ § 24 Abs 4 dt Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), dt BGBl 2020 I S 742 idF dt BGBl 2022 I S 1134 lautet: „Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die **jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen**. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“ [Meine Hervorhebung, der Verfasser].

⁹¹ *Jansen*, EnK-Aktuell 2023, 010143.

⁹² *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 98 f.

⁹³ *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 61.

Die Preisgestaltungspraxis unterliegt dem GWB, was auch zu mehreren Kartellverfahren führte.⁹⁴ Im November 2023 leitete das Bundeskartellamt Verfahren gegen insgesamt sechs Stadtwerke und Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 ein.⁹⁵ So sollen die Preisanpassungsklauseln der betroffenen Unternehmen gegen § 24 Abs 4 AVBFernwärmeV verstoßen haben. Der kartellrechtliche Bezug stellt sich so dar, dass nach deutschem Wettbewerbsrecht der Verstoß eines marktbeherrschenden Unternehmens gegen § 24 Abs 4 AVBFernwärmeV als missbräuchlich angesehen werden kann.

2. Dänemark

Ein bemerkenswertes Modell der Preisregulierung findet in **Dänemark** seine Anwendung. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass FW in Dänemark eine zentrale Bedeutung zukommt.⁹⁶ Dies verdeutlicht auch, dass FW für Verbraucher in den meisten Fällen günstiger ist als individuelle Wärmeversorgung.⁹⁷ Hervorzuheben ist, dass nach dänischem Recht die Gemeinden die rechtliche Möglichkeit haben, einen **Anschlusszwang** von neuen aber auch bestehenden Gebäuden an das öffentliche FW-Netz vorzusehen,⁹⁸ was auch ein Mittel war, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Energiesektors sicherzustellen.⁹⁹ Hier kommt daher der auch schon in den 1970/80ern für Österreich geäußerte Gedanke zum Ausdruck, wonach eine entsprechende Abnehmerdichte eine preislich günstige FW-Versorgung garantiere.¹⁰⁰ Die zentrale Rolle in diesem System spielen die Gemeinden, sowohl was die FW-Planung (inkl Genehmigung) als auch die FW-Versorgung selbst betrifft.¹⁰¹ Der Hintergrund für das dänische Modell, das insb im zentralen Dänischen Wärmeversorgungsgesetz 1979 (engl **Heat Supply**

⁹⁴ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 98 f mit Bezug auf *Bundeskartellamt*, Sektoruntersuchung Fernwärme. Siehe zB *Bundeskartellamt*, Beschluss vom 15.10.2015 – B 8 – 34/13 = EnWZ 2015, 573.

⁹⁵ Siehe hierzu *Bundeskartellamt*, *Bundeskartellamt prüft Preisanpassungsklauseln bei Fernwärme*, Pressemitteilung vom 16.11.2023, abrufbar unter <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2023/16_11_2023_Fernwaerme_Einleitung.html;jsessionid=5FB3A38AF1784596D2E47B7C616A8284.1_cid371?nn=3591568> (16.01.2024).

⁹⁶ Siehe *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 3, wonach rund zwei Drittel der dänischen Haushalte (Stand 2015) FW beziehen.

⁹⁷ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 9.

⁹⁸ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 17 f.

⁹⁹ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 12 (“In 1982, this option was transposed into an executive order, which has more or less remained unchanged since. The purpose is to secure the investments in the DH infrastructure by avoiding households opting out. The municipalities’ power to require buildings to connect to the public supply is still in effect, although it is very rarely used today.”).

¹⁰⁰ *Steffek* in FS Wenger 833 mit Verweis auf *Fröhler/Wolny*, Anschluß- und Benützungszwang bei der Fernwärmeversorgung (1977) 16 ff und *Geuder*, Aktuelles zum Anschluß- und Benützungszwang von zentralen Wärmeversorgungsanlagen, ÖGZ 1979/1-2, 24.

¹⁰¹ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 8, 15 f, wobei bei der Genehmigung der Stadtrat (*city council*) die zentrale Behörde bildet.

Act)¹⁰² zum Ausdruck kommt, war die Ölkrise 1973/1974.¹⁰³ Dem dänischen Ansatz lag daher der Ölpreisschock der 1970er zugrunde.

Für die in Dänemark zu konstatierenden niedrigen Preise für FW machen *Bacquet et al* aber nicht nur die Preisregulierung ieS verantwortlich. Mitursächlich hierfür sei – wie im Falle Schwedens – eine gesetzliche Gewinnverbotsregel (non-profit-rule).¹⁰⁴ Weiters können neue FW Systeme nur dann gebaut werden, wenn diese günstigere Wärme als alternative Lösungen anbieten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es – erneut wie im Falle Schwedens – Transparenzvorschriften gibt, die Anreize zu niedrigen Preisen schaffen.¹⁰⁵

Dies zeigt, dass das dänische Modell von mehreren Faktoren abhängt. Ausschlaggebend scheint mir jedoch zu sein, dass durch die dänische Gesetzgebung maßgeblich in den Preisgestaltungsmechanismus eingegriffen wird. So darf der FW-Preis lediglich die erforderlichen Kosten (dh Brennstoff, Heizwerk, FW-Netz, Gebäude, Betrieb und Aufrechterhaltung) abdecken, das FW-Versorgungsunternehmen darf jedoch keinen Gewinn erzielen.¹⁰⁶ Die Preisgestaltung ist jedoch so ausgeformt, dass die finanzielle Nachhaltigkeit des Unternehmens sichergestellt wird, etwa dadurch dass auch Abschreibungen und Finanzierungskosten berücksichtigt werden.¹⁰⁷ Als maßgebliche Rechtsgrundlage sind hier Art 20 ff Heat Supply Act zu nennen, wo insb auf die erforderlichen Ausgaben abgestellt wird.¹⁰⁸

Hierbei steht die bereits erwähnte Gewinnverbotsregel (non-profit-principle) im Hintergrund. Das ist ein allgemeiner Grundsatz nach dänischem Gemeinderecht, wonach die Bezahlung von öffentlichen Versorgungsleistungen weder auf eine indirekte Besteuerung der Abnehmer noch auf eine indirekte Förderung derselben hinauslaufen darf. Diese Regel findet auch auf das FW-Unternehmen Anwendung.¹⁰⁹ Über die Preisgestaltung ist die dänische

¹⁰² Abrufbar unter <<https://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC111001/>> (01.01.2024). Eine englischsprachige Übersetzung (jedoch nicht in der geltenden Fassung) des Heat Supply Act ist abrufbar unter https://climate-laws.org/document/heat-supply-act-no-772-2000-amended-by-act-no-345-2005-and-no-622-2010_43fe (01.01.2024). Die nachstehenden Ausführungen stützen sich auf Sekundärliteratur und die genannte englischsprachige Fassung.

¹⁰³ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 11.

¹⁰⁴ Ohne nähere Kenntnis des dänischen bzw schwedischen Rechts ist nicht auszumachen, wo genau diese Regel verankert ist.

¹⁰⁵ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union, 100.

¹⁰⁶ *Danish Energy Agency*, Regulation and planning of district heating in Denmark, 9.

¹⁰⁷ *Ibid*.

¹⁰⁸ Hierzu auch *Rønne*, Energy Law in Denmark Rz 6.260; zu betonen ist, dass auch dem Strompreis ein kostenbasierter Ansatz zugrunde liegt, siehe *Rønne*, Energy Law in Denmark Rz 6.220.

¹⁰⁹ *Ibid*, 16. Fraglich scheint mir zu sein, ob dies für alle (dh auch privat betriebenen) FW-Unternehmen gilt oder nur solche, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden. Die für die Preisgestaltung maßgeblichen Art 20 ff

Energieregulierungsbehörde (Danish Energy Regulatory Authority) zu informieren. Nach dänischem Recht sind auch Beschwerderechte vorgesehen.¹¹⁰

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich der dänische Ansatz nicht dadurch kennzeichnet, günstige FW-Preise durch mehr Wettbewerb herzustellen. Vielmehr wird gesetzlich in den Preisbildungsmechanismus eingegriffen.

3. Estland

Als Beispiel für eine Preisregulierung kann etwa Estland angesehen werden. Dort gibt es für Fernwärme ein eigenes Gesetz – den estnischen **District Heating Act**¹¹¹. Das Gesetz stellt Vorgaben für die Bemessung eines Höchstpreises für Fernwärme auf¹¹² und sieht eine Vorab-Genehmigung des Höchstpreises durch die Wettbewerbsbehörde vor.¹¹³ Der District Heating Act enthält auch eine Regelung zum TPA. § 14¹ des District Heating Act sieht eine gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zum Ankauf von Energie vor, wobei das genannte Gesetz auf das Kriterium der Notwendigkeit abstellt¹¹⁴ und auch öffentliche Ausschreibungen vorgesehen sind.¹¹⁵

Heat Supply Act stellen lediglich auf den Verkauf von FW (nicht aber auf die dahinter stehenden Eigentumsverhältnisse) ab.

¹¹⁰ *Ibid*, 15.

¹¹¹ Eine englischsprachige Fassung ist abrufbar unter <<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/530082022001/consolide>> (24.01.2024).

¹¹² § 8 District Heating Act, wonach der Höchstpreis wie folgt (Abs 3 leg cit) festzusetzen ist: „1) the necessary operating expenses, including the expenses incurred in relation to the production, distribution and sale of heat, are covered; 2) the investments necessary in order to perform the operational and development obligations can be made; 3) environmental requirements are met; 4) quality and safety requirements are met; 5) justified profitability is ensured.”

¹¹³ § 9 District Heating Act.

¹¹⁴ Siehe insb Art 14¹ Abs 1 Satz 1 District Heating Act (“A producer of heat makes investments for the production of heat – and a network operator concludes contracts, where this is needed in order to ensure the security of investments – for a term of up to 12 years starting from the time of commencement of production by means of a generating installation (...”).

¹¹⁵ Siehe Art 14¹ Abs 2 District Heating Act („Where a need arises for new production capacities and/or several undertakings have expressed in writing their wish to enter into the relevant contracts, the network operator organises a tender for the award of the contract.”).

IV. Österreich

A. Bundesverfassung

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Regelungen betreffend Fernwärme sind mehreren Kompetenztatbeständen zuzuweisen. Fernwärme kann angesichts des Umstands, dass der Gegenstand von verschiedenen Aspekten aus geregelt werden kann – wie das Energierecht¹¹⁶ – als **Querschnittsmaterie** angesehen werden, für die es sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen gibt. Im Einzelnen können sich dadurch diffizile Abgrenzungsfragen ergeben.

So ist die gewerbsmäßige Versorgung mit Fernwärme unter den Kompetenztatbestand „**Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie**“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zu subsumieren, was die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung eröffnet.¹¹⁷ IdZ ist zu betonen, dass dieser Kompetenztatbestand etwa auch Tarifregelungen hinsichtlich marktbeherrschender Unternehmen umfasst.¹¹⁸

Ein weiterer maßgeblicher Kompetenztatbestand findet sich in **Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG** („Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“). Unter den Begriff „**Heizungsanlage**“ fallen solche Anlagen, die der Raumheizung bzw Warmwasserbereitung dienen.¹¹⁹ Was die Verortung von FW-Anlagen unter den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG betrifft, ist zu differenzieren: So gelten etwa Hackschnitzelanlagen als Heizungsanlagen (und fallen damit in die Zuständigkeit der Länder), kalorische Kraftwerke, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen, hingegen nicht.¹²⁰ Fernheizwerke sind nicht als Heizungsanlagen zu deuten.¹²¹ Dies hat zur Folge, dass die Länder auf Grund von **Art 15 Abs 1 B-VG** zuständig sind, Immissionsregelungen für Heizungsanlagen

¹¹⁶ Siehe etwa *Pirstner-Ebner*, Energierecht 32.

¹¹⁷ *Potacs*, Energiewirtschaftsrecht 986; *Funk*, Übersicht 38; *Fremuth*, Rechtsfragen 104; *Steffek* in FS Wenger 822.

¹¹⁸ Vgl VfSlg 17.941 („Mit diesen im Versteinerungszeitpunkt vorgefundenen gewerbepolizeilichen Regelungen, einschließlich der Genehmigung eines Gebührentarifs sollte Missständen begegnet werden, die mit der Ausübung bestimmter Gewerbe ihrer Eigenart wegen verbunden sind: Erhält der Gewerbeinhaber mit der Verleihung einer Konzession eine marktbeherrschende Stellung, so soll mit den gewerbepolizeilichen Regelungen eine allfällige Ausnützung dieses Marktvorteils zu Lasten der Kunden unterbunden werden.“); siehe hierzu auch *Th. Müller* in *Kneihs/Lienbacher*, Art 10 Abs 1 Z 8 2.-4. TB B-VG, Rz 21, wonach „das Gewerberecht auch Regelungen gegen Marktmachtmissbräuche“ deckt; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, Vor § 1, Rz 22.

¹¹⁹ *Mayrhofer/Metzler*, Luftreinhaltungsrecht Rz 4; *Horvath* in *Kneihs/Lienbacher*, Art 10 Abs 1 Z 12 3. TB B-VG, Rz 12 der hierzu „Einrichtungen zum Erwärmen von Räumen und von Wasser, um für den menschlichen Körpertemperaturen günstige Temperaturen herzustellen“ zählt.

¹²⁰ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 140.

¹²¹ *Mayrhofer/Metzler*, Luftreinhaltungsrecht Rz 4; *Horvath* in *Kneihs/Lienbacher*, Art 10 Abs 1 Z 12 3. TB B-VG, Rz 12.

festzulegen.¹²² Fraglich ist, ob auch Anlagen, die der Raumkühlung dienen als „Heizungsanlagen“ iSv Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu deuten sind. Dies wird prima vista wohl zu verneinen sein, womit über die kompetenzrechtliche Einstufung noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.¹²³

Hinzu kommen **Kompetenzdeckungsklauseln** in Art I (iVm § 3 Abs 2 f, § 4) Preisgesetz 1992¹²⁴ und § 1 iVm § 88 f Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG,¹²⁵ die eine Zuständigkeit des Bundes für Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den genannten Materiengesetzen enthalten sind, begründen.

Aufgrund der Generalklausel zugunsten der Länder (**Art 15 Abs 1 B-VG**) fallen bestimmte Regelungsaspekte der FW in die Zuständigkeit der Länder. So soll nach Ansicht von *Steffek* die Frage der Regelung eines Anschlusszwangs an ein öffentliches FW-Verteilungsnetz als Angelegenheit des Baurechts zu werten sein und damit in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen.¹²⁶ In der Tat finden sich Anschlusszwänge in landesrechtlichen Bestimmungen verankert. Dass den Ländern aber nach Art 15 Abs 1 B-VG umfassend und undifferenziert die Zuständigkeit zur Verankerung eines Anschlusszwanges zukomme, wird in der rezenten Untersuchung von *Parapatics* jedoch in Zweifel gezogen.¹²⁷ Dessen ungeachtet kommt diese zum Ergebnis, dass die Länder auf der Grundlage von Art 15 Abs 1 B-VG eine Verpflichtung zum FW-Anschluss von Wohnhäusern vorsehen können.¹²⁸ Weiters kommt sie zum Ergebnis, dass die Länder Hauseigentümer zum Zwecke der Hausbrandemission dazu verpflichten können, ihren Wärmebedarf über FW zu decken.¹²⁹ Gleichzeitig wird die Zuständigkeit des Bundes zur Normierung eines Fernwärmebenutzungszwangs in Frage gezogen, wobei hier jedoch auf die jeweiligen Regelungszwecke abzustellen sei.¹³⁰

Nach Ansicht der Autorin sind Länder daher etwa nicht dazu zuständig eine FW-Nutzungsverpflichtung aufzuerlegen, wenn diese der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz

¹²² *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 140.

¹²³ Die Länder gehen davon aus, dass die Regelung von Klimaanlage in ihre gesetzliche Zuständigkeit fällt. So finden sich zahlreiche Landesgesetze, die Vorgaben für Heizungs- und Klimaanlage enthalten, siehe etwa Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz, Bgl LGBl 33/2019 idF LGBl 71/2022; Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015, W LGBl 3/2019 idF LGBl 32/2022.

¹²⁴ BGBl 145/1992 idF BGBl I 50/2012.

¹²⁵ BGBl I 150/2021 idF BGBl I 233/2022.

¹²⁶ *Steffek* in FS Wenger 834. Zu betonen ist, dass dessen Analyse auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des für diese Untersuchung sehr bedeutsamen Kompetenztatbestandes „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), eingefügt durch B-VG Novelle 1988, BGBl 685/1988, beruht.

¹²⁷ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 123 f.

¹²⁸ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 139 mwN.

¹²⁹ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 141.

¹³⁰ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 141 f.

des Wärmeversorgungsunternehmens dienen soll. Auch Anschluss- und Benutzungszwänge zwecks der Aufteilung von Versorgungsgebieten (etwa zwischen Gas und FW) zur Vermeidung von kostenintensiven Doppelleitungsinfrastrukturen fallen nach dem Dafürhalten der Autorin nicht in die Zuständigkeit der Länder.¹³¹ Diesbezüglich kann mE jedoch nicht sogleich der Befund gezogen werden, dass der Bund für die beiden letztgenannten Fälle zuständig wäre. So scheint fraglich, ob die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz eines Wärmeversorgungsunternehmens – wie von der Autorin angedacht – unter den Kompetenztatbestand Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) zu subsumieren ist bzw bedürfte es einer eingehenderen Untersuchung genannten Kompetenztatbestands. Auch der Umstand, dass FW-Anschlussverpflichtungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wohl nicht der Luftreinhaltungskompetenz für Heizungsanlagen zuzuordnen sein dürften, besagt noch nicht, dass dann der Bund zuständig wäre. Zu bedenken ist, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern mit der Generalklausel zugunsten der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) diese für „Restbestände“ zuständig macht. Vor diesem Hintergrund ist zudem der Umstand entscheidend, dass die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen für einen FW-Anschlusszwang ohnedies diesen zum Zwecke des Immissionsschutzes bezüglich Heizungsanlagen vorschreiben und daher wohl als von Art 15 Abs 1 B-VG gedeckt angesehen werden können.

Zu erwähnen ist hier auch Art 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung), dem für den Förderrahmen für Fernwärme/Fernkälte in Österreich eine bedeutende Rolle zukommt.

Kompetenzrechtlich ist für die Fernwärme daher im Ergebnis zu konstatieren, dass ihre Regelung auf verschiedene Kompetenztatbestände verteilt ist. Augenscheinlich wird das daran, dass diesbezüglich das Instrument der **Art 15a-Vereinbarung** schon zur Anwendung gekommen ist. So schränkt Art 8 der **Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**¹³² die Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden, was ua auch die Einbindung in ein Fernwärmesystem beinhalten kann, auf hocheffiziente alternative Energiesysteme¹³³ ein.

2. Grundrechtliche Gesichtspunkte

Für die rechtliche Regelung von Fernwärme bilden die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Art 144 B-VG) Schranken. Diesbezüglich müssen sich etwaige rechtspolitische

¹³¹ Parapatits, Das Recht der Energieraumplanung 142.

¹³² Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 251/2009 idF BGBl II 213/2017.

¹³³ Definiert in Art 2 Z 6 der Vereinbarung.

Vorhaben an den Vorgaben der Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) bzw der Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) messen. Im Schrifttum wird die Vereinbarkeit einer gesetzlichen Verpflichtung eines FW-Unternehmens zur Gewährung von TPA mit der Erwerbsfreiheit in Zweifel gezogen.¹³⁴

B. Einfache bundesgesetzliche Regelungen

1. ABGB

Der Wärmelieferungsvertrag wird nach hA als **Kaufvertrag** gedeutet, der ein Dauerschuldverhältnis begründet.¹³⁵ Die Regelung von Preisgestaltung (Höhe des Preises, Preisänderungsklauseln) und Vertragsdauer erfolgt durch Konsens der Vertragsparteien. Der hierbei zugrunde gelegte Preis setzt sich üblicherweise aus einem Grundpreis (pro m² beheizbarer Grundfläche), Arbeitspreis (pro MWh) und Messpreis (Jahrespauschale) zusammen.¹³⁶ Für diese Regelungsgegenstände finden sich sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Wirtschaftsrecht beschränkende Vorgaben, die in weiterer Folge abrisshaft dargestellt werden sollen. Hervorzuheben ist, dass Wärmelieferung in verschiedenen Vertragskonstellationen erfolgen kann.¹³⁷ Zum einen gibt es die „klassischen“ Wärmelieferungsverträge, die zwischen dem (vertikal integrierten) Fernwärmeunternehmen und dem Kunden als Vertragspartnern abgeschlossen werden, wobei das Fernwärmeunternehmen die Wärme selbst herstellt und den Kunden durch sein eigenes Leitungsnetz beliefert.¹³⁸ Denkbar ist aber auch, dass der Wärmelieferungsvertrag des Kunden nicht mit dem eigentlichen Fernwärmeerzeuger, sondern mit einem anderen Vertragspartner (etwa einem Gebäudeverwaltungsunternehmen) abgeschlossen wurde, der selbst wiederum die Fernwärme vom eigentlichen Fernwärmeerzeuger bezieht. Die Praxis zeigt, dass ein Gebäudeverwaltungsunternehmen hinsichtlich der Ablesung und der Verrechnung des Wärmeverbrauchs wiederum Dritte (zB ista Österreich GmbH) beauftragen kann. In der Praxis kommen auch Konstellationen vor, in dem ein Contractor eine Wärmeversorgungsanlage auf einer Liegenschaft errichtet, der Wärmelieferungsvertrag mit den Kunden jedoch nicht mit ihm, sondern mit einem Dritten (zB ista Österreich GmbH) abgeschlossen wird. Die Frage, inwiefern

¹³⁴ Siehe jedoch ohne nähere verfassungsrechtliche Prüfung *Geretschläger*, Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz 182 und *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 234.

¹³⁵ *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 216 mwN; siehe *Winner*, Nah- und Fernwärme 29 ff.

¹³⁶ *Winner*, Nah- und Fernwärme 15, 19.

¹³⁷ Die nachstehenden Ausführungen stützen sich auf *Reichholf*, Vertragsanalyse 4 ff.

¹³⁸ *Reichholf*, Vertragsanalyse 4.

Ausprägungen von Contracting mit den Vorgaben des KSchG bzw des WEG vereinbar sind, wird im Schrifttum diskutiert¹³⁹ und war auch bereits Gegenstand der Rsp des OGH¹⁴⁰.

Auf Wärmelieferungsverträge findet **§ 879 ABGB** Anwendung. Diesbezüglich kam eine 2016 durchgeführte Studie zu konkreten FW-Lieferungsverträgen zum Ergebnis, dass einige der verwendeten Klauseln (insb zum Thema Unterbrechung der Wärmezufuhr) als gröblich benachteiligend gem **§ 879 Abs 3 ABGB** bzw als intransparent iSd **§ 6 Abs 3 KSchG** zu werten sind.¹⁴¹ Diesbezüglich stellt sich auch die Frage, ob dem ABGB ein **Kontrahierungszwang** dahingehend zu entnehmen ist, dass potentielle Wärmelieferanten ihre Wärme ins Netz des Fernwärmeunternehmens einspeisen dürfen bzw dass das Fernwärmeunternehmen Kunden mit Fernwärme beliefern muss.¹⁴² Die Frage von FW-Leitungen ist anhand des Rechts der **Grunddienstbarkeiten** zu beurteilen.¹⁴³

2. KSchG

Für Preisänderungen bei Fernwärmelieferungsverträgen kommen die sondergesetzlichen Bestimmungen von **§ 125 Abs 2 GWG**¹⁴⁴ und **§ 80 EIWOG**¹⁴⁵ nicht zur Anwendung. Sofern es sich um einen Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer (iSd KSchG¹⁴⁶) handelt, sind Preisänderungsklauseln (nicht aber die erstmalige Festsetzung der Preishöhe)¹⁴⁷ an **§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG**¹⁴⁸ zu messen.¹⁴⁹ Vor dem Hintergrund eines allgemeinen Anstiegs des Energiepreisniveaus auch für Fernwärmeunternehmen scheinen insb die Elemente der sachlichen Rechtfertigung der für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände und die Willensunabhängigkeit ihres Eintritts maßgebliche Parameter zu sein. Diesbezüglich wird im Schrifttum vertreten, dass es aufgrund von Preisänderungen zu keiner Änderung der

¹³⁹ Siehe etwa *Vonkilch*, wobl 2015, 397; *Rosifka/Berger*, VbR 2022/30, 59. Siehe weitere Nachweise in OGH 25.04.2023, 4 Ob235/22w, Rz 22, 31.

¹⁴⁰ Rezent OGH 25.04.2023, 4 Ob235/22w.

¹⁴¹ *Reichholf*, Vertragsanalyse 20 f, 32 f, 36, 56, 58; *Winner*, Nah- und Fernwärme 36 f.

¹⁴² Siehe hierzu *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 231 ff, der einen Kontrahierungszwang gegenüber Kunden nur ausnahmsweise bejaht sehen will.

¹⁴³ Siehe *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 237 ff.

¹⁴⁴ GWG 2011, BGBl I 107/2011 idF BGBl I 145/2023.

¹⁴⁵ EIWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 145/2023.

¹⁴⁶ BGBl 140/1979 idF BGBl I 109/2022.

¹⁴⁷ *Winner*, Nah- und Fernwärme 29 mwN.

¹⁴⁸ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG lautet: „Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, daß die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie daß ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.“

¹⁴⁹ Siehe hierzu *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 221 ff.

Gewinnspanne des betroffenen Unternehmens kommen dürfe und daher nur die konkreten Kosten des Energielieferanten berücksichtigt werden dürfen.¹⁵⁰

Was die von Fernwärmeunternehmen verwendeten Preisänderungsklauseln betrifft, so kam eine 2016 durchgeführte Marktanalyse zum Ergebnis, dass alle der untersuchten Fernwärmeunternehmen in ihren Verträgen automatisierte Preisanpassungen vorsehen. Sofern eine behördliche Preisregelung (siehe die Ausführungen zum PreisG) vorliegt, wird auf diese verwiesen. Bei Fehlen einer behördlichen Preisregelung, werden verschiedene Indizes verwendet, deren Transparenz und Verständlichkeit in der genannten Analyse zT kritisch gewertet wurde.¹⁵¹ Was die untersuchten FW-Lieferungsverträge¹⁵² betrifft, so sei aus Verbrauchersicht mangels Information nur schwer zu beurteilen, ob eine Preiserhöhung sachlich gerechtfertigt iSd § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist.¹⁵³

Beanstandet wird diesbezüglich auch die mangelnde Transparenz, insb in Konstellationen, wo der FW-Abnehmer keinen Vertrag mit den FW-Versorgungsunternehmen selbst hat, sondern wo die Fernwärme durch einen dazwischen geschalteten Dritten dem Endkunden zur Verfügung gestellt wird und wodurch dieser Dritte – und eben nicht das FW-Unternehmen selbst – als Wärmeabgeber iSd § 2 Abs 3 HeizKG¹⁵⁴ anzusehen ist.¹⁵⁵ Vor diesem Hintergrund wurde – de lege ferenda – § 24 Abs 4 dt AVBFernwärmeV als mögliches Vorbild für eine gesetzliche Vorgabe für Preisänderungsklauseln vorgeschlagen.¹⁵⁶ Als Antwort auf diese kritischen Stimmen ist der im November 2023 veröffentlichte Fernwärme-Kodex zu sehen, worin sich ua auch Regelungen zur Preisgestaltung bzw Preisanpassung finden.¹⁵⁷

3. Preisgesetz 1992

Das Preisgesetz 1992 nimmt auf FW in § 3 Abs 2 leg cit Bezug. Hiernach kann die Behörde sowohl für die Lieferung von Fernwärme als auch für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen **volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise** auch dann bestimmen, wenn die

¹⁵⁰ *Reiter/Urbanitsch*, ÖZW 2015, 65 mit Verweis auf *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 351.

¹⁵¹ Siehe *Kreutzer Fischer & Partner*, Nah- und Fernwärme – Preisanalyse 25 ff, positiv mit Blick auf die Transparenz wird dort (S 28) die Veröffentlichung der Indizes der dort untersuchten steirischen Anbieter genannt. Auf diese Studie Bezug nehmend auch *Winner*, Nah- und Fernwärme 28 („Sowohl die Vertragsanalysen als auch die Marktstudie kommen zum Ergebnis, dass die vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln im hohen Maß intransparent sind und zum Teil den gesetzlichen Vorgaben widersprechen.“).

¹⁵² Siehe idZ *Reichholf*, Vertragsanalyse.

¹⁵³ *Winner*, Nah- und Fernwärme 29 f.

¹⁵⁴ HeizKG, BGBl 827/1992 idF BGBl I 22/2023.

¹⁵⁵ *Winner*, Nah- und Fernwärme 30 f.

¹⁵⁶ *Winner*, Nah- und Fernwärme 31. IdZ ist darauf hinzuweisen, dass sich bezüglich § 24 Abs 4 dt AVBFernwärmeV in Deutschland im Kontext der Erhöhung der Energiepreise vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eine kritische Reformdiskussion entwickelt hat.

¹⁵⁷ *Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen*, Verhaltenskodex Fernwärme 18 f, abrufbar unter <<https://www.gaswaerme.at/service/verhaltenskodex-fernwaerme/>> (14.01.2024).

Voraussetzungen des § 2 (dh gesetzliche Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Abs 1 bzw alternativ dazu Störung der Versorgung nach Abs 2 leg cit) nicht vorliegen. § 3 PreisG 1992 setzt daher nicht das Vorliegen einer Krise voraus. Ausweislich der Gesetzesmaterialien bildet der Umstand, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen nur beschränkt einem Preiswettbewerb unterliegen den Hintergrund der Regelung; dies deshalb, da Abnehmer wegen der Leitungsgebundenheit des Energiebezugs und wegen der von ihnen idZ getätigten Investitionen nicht einfach auf alternative Energieformen umsteigen können.¹⁵⁸

Die nähere Definition des Begriffs „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis“ findet sich in § 6 Abs 1 PreisG 1992. Hierbei ist darauf abzustellen, dass solche Preise den „jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen“. Es wird somit ein doppelter Maßstab (Arg „auch“) vorgegeben. Diesbezüglich wurden im Schrifttum mehrere Parameter identifiziert: Ausgleichspflicht zwischen den Interessen der Anbieter und Konsumenten, Orientierung an Marktpreisen,¹⁵⁹ Anknüpfung an die Gestehungskosten und Einbeziehung eines Gewinns für das betreffende Unternehmen.¹⁶⁰

Nach § 8 Abs 1 PreisG 1992 ist für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Preise können gemäß § 10 Abs 1 PreisG 1992 auf Antrag oder von Amts wegen bestimmt werden. § 8 Abs 2 PreisG 1992 sieht eine Delegation der Befugnisse des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an alle bzw einzelne Landeshauptmänner vor, „sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist“. Die Zuständigkeitsübertragung erfolgt durch Verordnung bzw im Einzelfall durch Bescheid. Diese Möglichkeit war auch bereits in § 7 Abs 1 PreisG 1976 vorgesehen.¹⁶¹ Gibt es eine solche behördliche Festsetzung, so kann das verpflichtete FW-Versorgungsunternehmen einen Antrag auf Abänderung bzw auch auf Aufhebung stellen.¹⁶²

¹⁵⁸ ErläutRV 336 BlgNR XVI GP, 12. Zu betonen ist, dass in der Stammfassung von § 3 Abs 2 auch noch die Lieferung von elektrischer Energie und Gas umfasst war. Kritisch zu dieser Begründung *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 219.

¹⁵⁹ Freilich bedeutet dies nicht, dass dies der Marktpreis ist, stellt doch § 3 Abs 3 PreisG wesensgemäß eine Korrektur des Marktpreises dar, siehe etwa *Puck*, Wirtschaftslenkungsrecht Rz 825.

¹⁶⁰ Siehe etwa *Müller*, Preisrecht 1752 f mwN.

¹⁶¹ § 7 Abs 1 PreisG 1976, BGBl 276/1976 (StF) stellte darauf ab, ob „die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist“.

¹⁶² *B. Raschauer*, ÖZW 1992, 38.

Solche Preisbescheide werden nicht öffentlich kundgemacht. Auch sind die FW-Versorgungsunternehmen (als Bescheidadressaten) nicht verpflichtet diese Bescheide öffentlich zugänglich zu machen.¹⁶³

Auf Grundlage von § 7 Abs 1 PreisG 1976 erfolgte im Jahre 1986 eine solche Delegation an den Landeshauptmann von OÖ für die drei größten Fernwärmeversorger in OÖ (jetzt: Energie AG, Linz AG und eww).¹⁶⁴ Für andere FW-Versorgungsunternehmen in OÖ¹⁶⁵ liegt keine solche Delegation vor. Dies bildete auch den Hintergrund für die Preisregulierung in OÖ im Sommer 2023, die sich wie folgt darstellte:

Das Land OÖ verwendet seit 2016 ein indexbasiertes Kalkulationsmodell nach welchem die Fernwärmenetzbetreiber ihre Preisanträge einreichen müssen. Dieses Modell zugrunde gelegt wären im Jahre 2023 Preissteigerungen je nach Fernwärmeversorger zwischen 60 und 100 Prozent möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Modell durch das für die Fernwärme-Preisfestsetzung zuständige Mitglied in der Oö. Landesregierung, Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder, ausgesetzt.¹⁶⁶ Den dem Delegationsbescheid unterliegenden FW-Unternehmen wurde mitgeteilt, dass Preisanträge jenseits der Inflationsrate keine Genehmigung erhalten würden.¹⁶⁷ Konkret bedeutete dies, dass der Landeshauptmann von OÖ auf die eingeräumten Delegierungen nach dem PreisG 1992 zur Festlegung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises zurückgreifen sollte. Welche Überlegungen der Ermittlung dieses Preises zugrunde liegen sollten, wurde vom Land in einer Presseaussendung dargelegt.¹⁶⁸

¹⁶³ Kritisch *Winner*, Nah- und Fernwärme 28.

¹⁶⁴ *Amt der OÖ Landesregierung*, Information zur Pressekonferenz mit Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder und MMag. Christian Hammermüller, Leiter Wirtschaftsrecht – Land OÖ, am 9. November 2023, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/523927.htm>> (06.01.2024).

¹⁶⁵ Vgl den Überblick der in OÖ tätigen FW-Versorgungsunternehmen, abrufbar unter <<https://www.gaswaerme.at/service/fernwaermeversorger/ooe/#>> (12.01.2024)

¹⁶⁶ *Amt der OÖ Landesregierung*, Information zur Pressekonferenz mit Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder und MMag. Christian Hammermüller, Leiter Wirtschaftsrecht – Land OÖ, am 6. Juni 2023, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/297595.htm>> (06.01.2024).

¹⁶⁷ *Amt der OÖ Landesregierung*, Landeskorespondenz Nr 125 vom 3. Juni 2023, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/518096.htm>> (12.01.2024).

¹⁶⁸ *Amt der OÖ Landesregierung*, Information zur Pressekonferenz vom 6. Juni 2023 dort auf Seite 5 f. Dort wird insb auch die Frage des Gewinns der Fernwärmeunternehmen bei Festlegung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises wie folgt thematisiert: „Da das Preisgesetz im Wesentlichen Preise für private Wirtschaftsbetriebe festlegt, ist davon auszugehen, dass der volkswirtschaftliche Preis einen kalkulatorischen Gewinn umfasst. Allerdings ist die in die betriebswirtschaftliche Kalkulation aufzunehmende Gewinnerwartung auf das volkswirtschaftlich übliche Maß zu reduzieren. Wenn dringende Investitionsvorhaben dies verlangen oder die wirtschaftliche Lage der Verbraucher dies erfordert, werden Fernwärmeversorgungsunternehmen (öffentlicher Auftrag) auch mit geringeren als den üblichen Gewinnspannen oder in Ausnahmesituationen (zB Wirtschaftskrisen) sogar zeitweilig ohne eine entsprechende Gewinnposition kalkulieren müssen.“

Nach Gesprächen mit den betroffenen FW-Unternehmen haben diese jeweils Höchstpreisanträge in der Höhe von 8 % gestellt und auf dieser Grundlage wurden entsprechende Genehmigungsbescheide erlassen.¹⁶⁹ Am 06.07.2023 erging ein Bescheid des LH von OÖ, mit dem die höchstzulässigen Abgabepreise für Lieferungen von Fernwärme durch die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation an ihre Kunden im Stadtgebiet Linz gemäß § 3 Abs 2 iVm. § 8 Abs 2 und § 10 PreisG 1992 festgesetzt wurden.¹⁷⁰

Eine vergleichbare Situation liegt in Wien vor. Auch hier gibt es einen Preisbescheid, dem jedoch nicht sämtliche Kunden von FW-Versorgungsunternehmen unterliegen. Neben Kunden, die dem Preisbescheid unterliegen, gibt es solche, die indextierten Verträgen unterliegen.¹⁷¹ Ein Antrag auf Änderung des Preisbescheides wurde 2022 gestellt, zuvor war dies 2016 erfolgt.¹⁷² Im Unterschied zu OÖ, wo der Preisbescheid – soweit ersichtlich – für alle Kunden des betroffenen FW-Unternehmens gilt, betrifft der Wiener Preisbescheid daher nicht sämtliche Kunden der Wien Energie. Während somit die Wien Energie für einen Teil ihrer Vertragspartner dem Preisbescheid unterliegt, werden für den anderen Teil sog indextierte Verträge verwendet.¹⁷³ Dies hat zur Folge, dass ein Teil der FW-Bezieher einen Wärmelieferungsvertrag mit der Wien Energie hat und von dieser direkt die FW beziehen; ein anderer Teil der FW-Bezieher hat keinen Wärmelieferungsvertrag mit der Wien Energie, sondern einen Vertrag mit einem Dritten, der nun selbst wiederum einen Wärmelieferungsvertrag mit der Wien Energie hat. In beiden Fällen stammt die FW jedoch von der Wien Energie.

4. GewO

Da die gewerbsmäßige Versorgung mit Fernwärme in den Anwendungsbereich der GewO fällt, ist hier insb auch das gewerbliche Betriebsanlagenrecht maßgeblich.¹⁷⁴

¹⁶⁹ *Amt der OÖ Landesregierung*, Landeskorespondenz Nr 125 vom 3. Juni 2023, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/518096.htm>> (12.01.2024).

¹⁷⁰ Siehe *Linz AG*, Tarifblatt Fernwärme für das Stadtgebiet Linz gültig ab 01.08.2023, abrufbar unter <https://www.linzag.at/media/dokumente/waerme_1/tarifblaetter/tarifblatt_fernwaerme-linz.pdf> (06.01.2024).

¹⁷¹ Siehe *Wien Energie*, Fernwärme-Tarife: Alles zur Jahresabrechnung, abrufbar unter <<https://www.wienenergie.at/blog/fernwaerme-tarife/>> (12.01.2024).

¹⁷² *Stadt Wien*, Rathauskorespondenz vom 08.06.2022, abrufbar unter <<https://presse.wien.gv.at/2022/06/08/wien-energie-reicht-antrag-auf-preisanpassung-bei-fernwaerme-ein>> (12.01.2024).

¹⁷³ *Wien Energie*, Fernwärme-Tarife: Alles zur Jahresabrechnung, abrufbar unter <<https://www.wienenergie.at/blog/fernwaerme-tarife/>> (12.01.2024).

¹⁷⁴ Siehe etwa VwSlg 12759 A/1988.

5. Kartellgesetz

Im Unterschied zum dt GWB, das durch § 29 dt GWB seit kurzem eine spezifische Bestimmung hinsichtlich des Missbrauchstatbestands für Fernwärmeversorgungsunternehmen enthält, weist das österreichische Kartellgesetz keine besonderen Vorschriften für Fernwärmeversorgungsunternehmen auf. Deren Verhalten ist daher an den allgemeinen Vorgaben des **KartG**¹⁷⁵, insb dem Missbrauchsverbot (§ 5 KartG) zu messen. Die sich mit Blick auf das dt GWB stellenden Fragestellungen (Definition des Marktes, Recht auf Netzzugang durch einen Drittanbieter, Preismissbrauch gegenüber Abnehmern) sind – mutatis mutandis – auch bezüglich des KartG relevant. Soweit ersichtlich liegt zum Themenbereich Fernwärme bislang wenig Rechtsprechung vor.¹⁷⁶

6. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG)

Das **HeizKG**¹⁷⁷ sieht eine Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- und Kältekosten auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in Gebäuden mit mindestens **vier Nutzungsobjekten**, die durch gemeinsame Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen mit Wärme oder Kälte versorgt werden zum Zwecke der rationellen und sparsamen Energieverwendung vor. Mit Fernwärme versorgte Gebäude mit mehreren Parteien sind daher vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, nicht aber etwa das klassische Einfamilienhaus. Dies ist deshalb zu betonen, da damit auch die in § 16 ff HeizKG enthaltenen **Abrechnungsvorschriften** (insb § 18: **Abrechnungsübersicht**) nur auf Gebäude mit vier Nutzungsobjekten (zB Mehrparteienwohnhaus) zur Anwendung kommen.

Zentrale Rechtsbegriffe sind hierbei „Abgeber“¹⁷⁸ (als Verpflichteter) und „Abnehmer“¹⁷⁹ (als Berechtigter). Diese Begrifflichkeit decken auch in Gebäuden mit vier Nutzungsobjekten nicht sämtliche FW-Konstellationen ab. So ist etwa der Mieter einer Wohnung, die sich im Wohnungseigentum befindet, nicht als Abnehmer ioS zu deuten¹⁸⁰ und konnte daher bis vor

¹⁷⁵ KartG 2005, BGBl I 61/2005 idF BGBl I 176/2021.

¹⁷⁶ Zum Fernwärmesektor siehe insb OGH 23.5.2013, 4 Ob 62/13s – *Fernwärme Wien I*; OGH 20.5.2014, 4 Ob 66/14 f – *Fernwärme II*.

¹⁷⁷ Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz-, Warmwasser- und Kältekosten (Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz – HeizKG), BGBl 827/1992 idF BGBl I 22/2023.

¹⁷⁸ Nach § 2 Z 3 HeizKG derjenige, der „a) eine gemeinsame Versorgungsanlage im eigenen Namen betreibt und Wärme oder Kälte unmittelbar an die Abnehmer weitergibt oder b) Wärme oder Kälte vom Erzeuger übernimmt und im eigenen Namen an die Abnehmer weitergibt;“

¹⁷⁹ Nach § 2 Z 4 HeizKG derjenige, der „er ein mit Wärme oder Kälte versorgtes Nutzungsobjekt (...) entweder a) als Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes selbst oder b) als einer, der sein Benützungsrecht am Nutzungsobjekt unmittelbar vom Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes ableitet, oder c) als Wohnungseigentümer nutzt;“

¹⁸⁰ Siehe bereits OGH 05.11.2002, 5 Ob 224/02f = RIS-Justiz RS0117385; zuletzt auch OGH 05.08.2021, 5 Ob 101/21w Rn 5. Ein diesbezüglicher Individualantrag eines Mieters einer im Wohnungseigentum stehenden

kurzem nur vom Wohnungseigentümer eine Ausfertigung der Information über die Abrechnung verlangen (§ 18 Abs 3 leg cit). Mit der Einfügung von § 24b (Abnehmern gleichgestellte Personen)¹⁸¹ wurde jedoch der Kreis der Personen, die hinsichtlich der Abrechnungsvorschriften wie Abnehmer zu behandeln sind, ausgedehnt.¹⁸²

Das HeizKG dient der Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2012/27/EU. Im HeizKG findet sich für Fernwärme nur im Kontext der Abrechnungsübersicht eine gesonderte Regelung. So hat die dem Abnehmer zu übermittelnde Abrechnungsübersicht bei Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW pro einzelner Versorgungsanlage, Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife zu enthalten.¹⁸³ Im europäischen Vergleich wird das HeizKG mit Blick auf die verbrauchsabhängige Aufteilung der gesamten Versorgungskosten (§ 9 HeizKG) als sehr detailliert erachtet.¹⁸⁴

7. Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Das **EEffG**¹⁸⁵ nimmt mehrfach auf Fernwärme Bezug. § 39 EEffG (Beratungsstellen für Haushalte) stellt eine gestufte Pflicht für Energielieferanten/-innen zur Errichtung von Beratungsdiensten für Haushalte auf (ab einer Lieferung von mehr als 25 GWh Fernwärme bzw Fernkälte: telefonische Kontaktmöglichkeit; bei mehr als 35 GWh: Beratungsstelle). § 51 Abs 9 EEffG (Sonstige Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes und der BIG) verpflichtet den Bund für Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden und wo die technische Machbarkeit gegeben ist, bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 zur Umstellung der Raumwärme- und Warmwasserbereitung auf Fernwärme oder erneuerbare Energieträger. Nach § 53 Abs 2 EEffG ist bei bestehenden oder neuen Gebäuden, die über ein

Wohnung (der einen Wärmelieferungsvertrag mit einem Fernwärmeunternehmen abgeschlossen hatte) auf Aufhebung von § 2 Z 4 HeizKG (wegen Gleichheitswidrigkeit der Regelung) war vom VfGH wegen eines zu eng gefassten Anfechtungsumfangs als unzulässig zurückgewiesen worden, vgl VfGH 24.11.2020, G 319/2020. Diese Konstellation ist nunmehr vom neu geschaffenen § 24b Abs 1 Z 1 HeizKG, eingeführt durch BGBl I 101/2021, erfasst.

¹⁸¹ BGBl I 101/2021.

¹⁸² Nach § 24 Abs 1 HeizKG erfasst sind Mieter, Pächter und Fruchtnießer von im Wohnungseigentum stehenden Nutzungsobjekten, wenn sie mit dem Abgeber in einem Vertragsverhältnis stehen (Z1) oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Wohnungseigentümer die Versorgungskosten zu tragen haben, die sich aus der Abrechnung für das Nutzungsobjekt ergeben (Z2).

¹⁸³ § 18 Abs 1 lit 1a HeizKG.

¹⁸⁴ *Bacquet et al*, District Heating and Cooling in the European Union 85 (“Very detailed information on possibilities of cost allocation can be found in Austria.”).

¹⁸⁵ Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl I 72/2014 idF BGBl I 59/2023.

Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt werden, am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler zu installieren. § 54 EEffG sieht bei bestehenden und neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder in Mehrzweckgebäuden, die ua über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, die Installation von individuellen Verbrauchszählern zur Messung des Wärme- und Kälteverbrauchs der einzelnen Einheiten (Abs 1) sowie die Installation individueller Verbrauchszähler zur Messung des Trinkwarmwasserverbrauchs (Abs 2) der einzelnen Einheiten vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Nach § 54 Abs 3 EEffG sind ua für solche Gebäude auch individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler zu installieren.

8. Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)

Das **EnLG 2012**¹⁸⁶ dient der Sicherung der Energieversorgung in Krisenzeiten¹⁸⁷ und sieht zu diesem Zweck Lenkungsmaßnahmen vor. Fernwärme findet sich zunächst bei den Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung (Teil 3) angesprochen. Vor diesem Hintergrund ermächtigt § 14 Abs 1 Z 8 lit a EnLG 2012 zur Verordnungserlassung, mit denen Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger (soweit technisch möglich) bzw zur Absenkung der Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz verpflichtet werden können. § 14 Abs 1 Z 9 EnLG 2012 ermächtigt zu Aufrufen an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme. Nach § 22 EnLG 2012 ist hierbei auf die Notwendigkeit der Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie sowie der Wärmeversorgung der Privathaushalte abzustellen. Ähnliche Lenkungsmaßnahmen finden sich auch mit Blick auf die Sicherung der Erdgasversorgung, konkret: § 26 Abs 1 Z 5 lit b EnLG 2012 (Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen) und § 26 Abs 1 Z 6 EnLG 2012 (Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme). Nach § 32 EnLG 2012 ist hierbei auf die Notwendigkeit der Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie sowie der Wärmeversorgung der Privathaushalte abzustellen. Nach § 27 Abs 3 EnLG 2012 kann die E-Control zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen bzw zur Durchführung der Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich durch Verordnung die Meldungen von Daten anordnen, wobei nach § 27 Abs 4 EnLG 2012 diese Daten auch Angaben über das

¹⁸⁶ Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl I 41/2013 idF BGBl I 68/2022.

¹⁸⁷ *Pirstner-Ebner*, Energierecht 42.

Fernwärmeaufbringungsvermögen, das Abgabevermögen, sowie die eingesetzten Primärenergieträger zur Fernwärmeproduktion (Z 4) und technische Kennzahlen von Anlagen zur Fernwärmeerzeugung und -fortleitung (Z 5) beinhalten.

9. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Das EAG¹⁸⁸ dient dem Ausbau erneuerbarer Energien in Österreich und der Umsetzung zahlreicher unionsrechtlicher Vorgaben (ua Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001/EU)¹⁸⁹. In seinem dritten Hauptstück enthält es besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte. § 88 EAG („Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie“) verpflichtet „Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen mit mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz pro Jahr je zusammenhängendem Fernwärme- oder Fernkältenetz (...) [dazu], am Ende jedes Geschäftsjahres eine Aufschlüsselung über die Art der von ihnen in Heizwerken und KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe sowie den Anteil der in das Netz eingespeisten Abwärme oder -kälte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“ § 89 EAG („Preistransparenz“) sieht für Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG, die faktisch an mehr als 20 Endverbraucherinnen oder Endverbraucher Wärme und/oder Kälte unmittelbar oder im Wege von Dritten abgeben, eine Meldepflicht bezüglich der Tarife an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vor. Diese Daten werden der Regulierungsbehörde von der Bundesministerin zur Verfügung gestellt. Nach § 89 Abs 3 EAG hat die Bundesministerin die nach § 89 Abs 1 EAG erhaltenen Informationen auf ihrer Internetseite getrennt für jeden Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG zu veröffentlichen.

10. Abfallverbrennungsverordnung (AVV)

Gem § 4 Abs 1 Z 6 AVV¹⁹⁰ hat der Antrag auf Genehmigung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage Prüfungsergebnisse über die Nutzungsmöglichkeit der entstehenden Wärme zu erhalten, was etwa auch die Erzeugung von Fernwärme miteinschließt. Ferner finden sich in Anlage 8 Pkt 1.2 Grenzwerte für Kessel, die überwiegend Steinkohle oder Braunkohle einsetzen und die zur Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen.

¹⁸⁸ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl I 150/2012 idF BGBl I 198/2023

¹⁸⁹ § 3 Z 1 EAG.

¹⁹⁰ Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II 389/2002 idF BGBl I 127/2013.

C. Landesgesetzliche Regelungen

1. Allgemeines

Bezüge zur Fernwärme finden sich im Landesrecht aller Bundesländer. Kompetenzrechtlich sind diese Bestimmungen als Ausdruck von Art 15 Abs 1 B-VG bzw im Bereich des Förderwesens als Ausdruck von Art 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) zu sehen. Thematisch werden diese Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Energieraumordnung getroffen. Sie finden sich zT im einschlägigen Raumordnungsgesetz (Steiermark), zT in einem Luftreinhaltungsgesetz geregelt (Oberösterreich). Hierbei sehen die spezifischen landesrechtlichen Regelungen in der **Steiermark** und **Oberösterreich** auch Anschlusszwänge an des jeweilige Fernwärmenetz vor.¹⁹¹ Im Unterschied dazu sehen andere Bundesländer solche Anschlusszwänge nicht vor. Dennoch finden sich insb in **Wien** landesgesetzliche Regelungen, die Fernwärme forcieren. In den anderen Bundesländern finden sich keine besonderen Vorschriften zur Fernwärme, sieht man von Vorschriften zur Umsetzung von Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU bzw Art 6 Abs 2 und Art 7 Abs 5 Gebäude-RL 2010/31/EU. In der Folge sollen diese landesrechtlichen Vorschriften auszugsweise und überblickshaft dargestellt werden.

2. Steiermark

Eine vergleichsweise starke Bezugnahme zur Fernwärme findet sich im steiermärkischen Landesrecht. Zu nennen sind hier va die diesbezüglichen Regelungen im **Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (StROG)**¹⁹²:

So hat das als Teil des Erläuterungsberichts zum örtlichen Entwicklungskonzept zu erstellende Sachbereichskonzept Energie¹⁹³ sog „**Standorträume für Fernwärmeversorgung**“ darzustellen.¹⁹⁴ Hierbei handelt es sich um „potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind.“¹⁹⁵

§ 22 Abs 8 UAbs 2 StROG sieht vor, dass im örtlichen Entwicklungskonzept „**Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung**“ festgelegt werden können. Hierfür bilden die im Sachbereichskonzept Energie dargestellten Standorträume die Grundlage. Das StROG stellt idZ auf die technische Undurchführbarkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit des

¹⁹¹ Will man die Wertungen des Bundeskartellamts zur Marktabgrenzung heranziehen, bedeutet dies, dass diese Anschlusszwänge – mögen sie auch raumordnungsrechtlichen bzw luftreinhaltungsrechtlichen Zielen dienen – marktbeherrschende Stellungen von Fernwärmeversorgungsunternehmen begründen. Siehe *Bundeskartellamt*, Sektorenuntersuchung Rz 190; siehe auch *Albrecht*, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts Rz 62.

¹⁹² Stmk LGBl 49/2010 idF Stmk LGBl 73/2023.

¹⁹³ § 21 Abs 3 Z 4a StROG.

¹⁹⁴ § 22 Abs 8 UAbs 1 Z 1 StROG.

¹⁹⁵ *Ibid.*

Fernwärmeausbaus ab. Zwar handelt es sich hierbei um demonstrative Tatbestandsmerkmale (Arg „insbesondere dort“), die die Gemeinde zur Festlegung zusätzlicher energieraumplanerischer Maßnahmen ermächtigen.¹⁹⁶ Dies lässt aber mE den Schluss zu, dass eine Voraussetzung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Fernwärmeversorgung ist, dass Fernwärmeversorgung nicht nur technisch durchführbar, sondern auch wirtschaftlich zumutbar sein muss. Für den Gemeinderat als für die Beschlussfassung des örtlichen Entwicklungskonzept zuständigen Gemeindeorgan besteht grds keine Pflicht zur Festlegung von Vorranggebieten (Arg „können festgelegt werden“).

§ 22 Abs 9 StRoG („**Fernwärmeanschlussbereich**“) ermächtigt (Z 1) Gemeinden durch **Verordnung** in Vorranggebieten für die Fernwärmeversorgung (§ 22 Abs 8 leg cit) eine **Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme** gemäß § 4 Z 37a Stmk BauG festzulegen. Dies setzt jedoch die verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens und eine ausreichende Wärmedichte voraus.¹⁹⁷ An diese Zusage stellt das Gesetz ua die Voraussetzung, dass diese „Angaben über angemessene, ihrer Höhe nach bestimmte Anschluss-, Mess-, Grund- und Arbeitspreise sowie Bedingungen, unter denen sich diese verändern können (Wertsicherung)“¹⁹⁸ enthält. § 22 Abs 9 Z 1 StRoG wurde erst durch die Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022¹⁹⁹ eingefügt und dient ausweislich der Gesetzesmaterialien der Umsetzung von Art 15 Abs 4 RED II RL 2018/2001/EU.²⁰⁰ § 22 Abs 9 Z 1 StRoG kann als Ergänzung der bereits in der Stammfassung²⁰¹ enthaltenen Regelung des nunmehrigen § 22 Abs 9 Z 2 StRoG angesehen werden.

§ 22 Abs 9 Z 2 StRoG verpflichtet (arg „haben“) Gemeinden, die als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen sind (§ 11 Abs 9 leg cit), dazu, „durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem festzulegen“.²⁰² Im Unterschied zu Z 1 bezieht sich die Anschlusspflicht jedoch schlicht auf Fernwärmesysteme, ohne dass es sich hierbei um solche mit hocheffizienter Fernwärme handeln muss. Die der

¹⁹⁶ § 22 Abs 8 UAbs 1 Z 1 StROG.

¹⁹⁷ § 22 Abs 9 Z 1 S 2 StROG.

¹⁹⁸ § 22 Abs 9 Z 1 S 3 StROG.

¹⁹⁹ Stmk LGBl 45/2022.

²⁰⁰ AB EZ 165/12 XVIII. GPStLT 5.

²⁰¹ Vgl § 22 Abs 9 StROG idF Stmk LGBl 49/2010.

²⁰² Nach § 22 Abs 9 Z 2 gelten auch hier die Voraussetzungen des § 22 Abs 9 Z 1 Satz 2 (Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens und eine ausreichende Wärmedichte), Satz 3 (Anforderungen an Zusage) StROG.

Gemeinde nach den StROG zugewiesenen Aufgaben sind gem § 63 Abs 1 leg cit solche des eigenen Wirkungsbereichs. Dies gilt daher auch für jene nach § 22 Abs 8 ff StROG.

Diese raumordnungsrechtliche Verpflichtung wird durch § 6 Stmk BauG²⁰³ konkretisiert, wonach Neubauten, die sich in einem Fernwärmeanschlussbereich (§ 22 Abs 9 Z 1 StRoG) befinden, an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme anzuschließen sind. Hierbei handelt es sich um einen FW-Anschlusszwang. Sowohl die auf der Grundlage von § 22 Abs 9 Z 1 f ergehenden Verordnungen der Gemeinde wie auch die in § 6 Stmk BauG enthaltene Regelung begründen außenwirksame Verpflichtungen. Auf Fernwärmeleitungen findet das Stmk BauG jedoch keine Anwendung.²⁰⁴

§ 80b Stmk BauG ordnet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Einsatzes von **hocheffizienten alternativen Systemen** bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden an und dient der Umsetzung von Art 6 Abs 2 und Art 7 Abs 5 Gebäude-RL 2010/31/EU.

§ 5a Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz²⁰⁵ dient der Umsetzung von Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU und ordnet die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Neuplanungen und erheblichen Modernisierungen von Fernwärme- oder Fernkältenetzen an.

3. Oberösterreich

Auch das oberösterreichische Landesrecht weist einen Anschlusszwang auf. Im Unterschied zur Steiermark findet sich der Anschlusszwang jedoch nicht im Raumordnungsgesetz (Oö ROG 1994), sondern im **Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö LuftREnTG)**²⁰⁶ verankert.²⁰⁷ Historisch betrachtet fand sich diese Bestimmung jedoch zunächst im oÖ BauTG 1994 (konkret: § 39c BauTG 1994), wurde aber mit der Schaffung des Oö LuftREnTG in dieses aufgenommen.

Kompetenzrechtlich handelt es sich jedoch auch hier um einen Fall, der dem Kompetenztatbestand Art 15 Abs 1 B-VG zuordnen ist, wobei es hier insb um die Abgrenzung zur Luftreinigungskompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) geht.²⁰⁸ So dient das Oö LuftREnTG daher auch dem Zweck die freie Luft von negativen Veränderungen infolge des

²⁰³ Steiermärkisches Baugesetz, Stmk LGBl 59/1995 idF Stmk LGBl 45/2022.

²⁰⁴ § 3 Z 7 Stmk BauG.

²⁰⁵ Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, Stmk LGBl 59/2020.

²⁰⁶ Oö LGBl 114/2002 idF LGBl 119/2020.

²⁰⁷ Siehe auch *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 11 f.

²⁰⁸ Siehe insb die diesbezüglichen Ausführungen in AB BglLT (Oö) 1500/2000 XXV. GP 7 ff.

Betriebs von Heizungs- bzw Klimaanlage zu schützen. Neben dem Schutzgut wird aber auch der Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, von Sachen und der sparsame und effiziente Umgang mit Energie geschützt.²⁰⁹

§ 9 Oö LuftREnTG sieht einen gesetzlichen **Anschlusszwang** (konkret an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen iSv Abs 3) hinsichtlich von Neubauten bestimmter Gebäude vor (Abs 1). Darüber hinaus sind Gemeinden dazu ermächtigt, für weitere Gebäude mittels Durchführungsverordnung einen Anschlusszwang anzuordnen (Abs 2). Hiervon sind bestimmte Beheizungskonstellationen (zB durch erneuerbare Energie, leitungsgebundene Gasversorgungsanlage, Abwärme aus gewerblichen/industriellen Produktionsprozessen) ausgenommen (Abs 7, 7a). Dieser Anschlusszwang ist bescheidmäßig (Abs 4) bei Vorliegen von vier kumulativen Elementen (Entfernung von nicht mehr als 50 Metern, Möglichkeit der Wärmeversorgung ohne unverhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwand, ausreichende Leistungsfähigkeit der gemeindeeigenen zentralen Wärmeversorgungsanlage und ausreichende Fernwärmeversorgungsgarantie) von der Gemeinde anzuordnen. § 9 Abs 5 leg cit schlägt insofern eine Brücke zum Oö Baurecht, als die Herstellung des Anschlusses spätestens bis zur Baufertigstellungsanzeige gem § 42 oder § 43 Abs. 1 und 2 Oö. Bauordnung 1994 zu erfolgen hat. Die Kosten hierfür hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Zwar gilt dieser Anschlusszwang grds nur für Neubauten. Bei baubehördlich bewilligungspflichtigen baulichen Änderungen an einem bestehenden Bau ist darauf abzustellen, ob diese auch wesentliche Änderungen für die Heizungsanlage mit sich bringen. Bejahendenfalls kommen § 9 Abs 1 ff leg cit zur Anwendung. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich aus der Perspektive des Oö LuftREnTG der Anschluss an eine FW-Versorgung als Mittel der Verbesserung der Heizungsanlage begreifen lässt.²¹⁰

Gem **§ 1 Abs 3 Z 1 Oö Bauordnung 1994**²¹¹ kommt dieses Gesetz auf bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen (ua auch Fernwärmeleitungen) nicht zur Anwendung, soweit es sich bei diesen Anlagen nicht um Gebäude²¹² handelt. **§ 37 Oö Bautechnikgesetz 2013** ermächtigt den Gemeinderat durch Verordnung bei Errichtung einer zentralen Wärmebereitstellungsanlage eine Anschlussmöglichkeit für den späteren Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgungsanlage (wie zB Nah- oder Fernwärme) anzuordnen. Im **Oö**

²⁰⁹ Vgl die in § 1 Oö LuftREnTG genannten Ziele.

²¹⁰ So auch Formular (Anlage 5) für den nach § 29a Oö LuftREnTG (Inspektion von Heizungsanlagen) zu erstellenden Prüfbericht.

²¹¹ Oö. Bauordnung 1994, Oö LGBl 66/1994 idF LGBl 111/2022.

²¹² Dieser Begriff wird in § 2 Z 12 Oö Bautechnikgesetz 2013 (LGBl 35/2013 idF LGBl 95/2023) definiert als „überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können“.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) finden sich Bestimmungen, die die Fernwärmeversorgung sicherstellen sollen.²¹³

Mit **§ 14 Oö EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz** (Oö EU-BUG)²¹⁴ sollen die Vorgaben des Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU umgesetzt werden. So bedarf die Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung bestimmter in der RL genannte Anlagen zum Ziele der effizienten Verwendung von Energie der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diesbezüglich ist eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. So sind ua auch für die Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes von mehr als 20 MW die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen zu bewerten (§ 14 Abs 1 Z 2). Wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und die Ergebnisse berücksichtigt werden, ist die Bewilligung zu erteilen. Zur Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse kann die Landesregierung eine Verordnung erlassen, was in Gestalt der **Oö Kosten-Nutzen-Analyse-Verordnung – Energie**²¹⁵ auch erfolgte.

4. Wien

Die Erlassung von Energieraumplänen (§ 2b Abs 2 **BO für Wien**)²¹⁶ wird insb davon abhängig gemacht, dass im betroffenen Gebiet bereits Fernwärmeinfrastruktur als hocheffizientes alternatives System (§ 118 Abs 3 BO für Wien) verfügbar ist. Rechtsfolge einer solchen Ausweisung ist, dass in einem solchen Gebiet für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Neubauten²¹⁷ nur die in § 118 Abs 3 leg cit genannten hocheffizienten alternativen Systeme zulässig sind (§ 2b Abs 2 Satz 2 BO für Wien), worunter unter anderem auch Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte (§ 118 Abs 3 Z 3 BO für Wien) fällt.

Zwar wird kein Anschlusszwang – wie in Oberösterreich und der Steiermark – normiert,²¹⁸ im Ergebnis wird aber dennoch für die erfassten Konstellationen eine Pflicht zur Nutzung hocheffizienter alternativer Systeme aufgestellt. Zudem können Gebiete ausgewiesen werden, in denen Fernwärme vorhanden ist oder ein Ausbau vorgesehen ist.²¹⁹ Diesfalls kann die Verpflichtung zum Einsatz eines hocheffizienten alternativen Systems (§ 118 Abs 3 BO für

²¹³ Oö EIWOG 2006, Oö LGBl 1/2006 idF LGBl 112/2022, konkret: § 21 Abs 1 Z 6 (Pflichten der Stromerzeuger), § 40 Z 11, 11a (Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen), § 50 Z 5 (Pflichten des Regelzonenbetreibers).

²¹⁴ Oö EU-BUG, Oö LGBl 113/2018 idF LGBl 95/2023.

²¹⁵ Oö Kosten-Nutzen-Analyse-Verordnung – Energie, Oö LGBl 25/2021.

²¹⁶ BO für Wien, W LGBl 11/1930 idF LGBl 37/2023.

²¹⁷ Zu betonen ist, dass gemäß dem am 15.12.2023 im Nationalrat beschlossenen Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) bezüglich der Wärmebereitstellung für neue Baulichkeiten die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist, verboten sein soll (§ 3 Abs 1 Satz 1 EWG). Aufgrund der durchaus vergleichbaren Regelung kommt es hierzu zu einer Überlagerung von § 2b Abs 2 BO für Wien.

²¹⁸ *Parapatics*, Das Recht der Energieraumplanung 198.

²¹⁹ § 2b Abs 3a BO für Wien.

Wien) gestundet werden, was ua die Zusage einer Fernwärmeanbieterin voraussetzt.²²⁰ Diese Bestimmung kann durchaus als eine Bevorzugung von Fernwärme vor anderen Energieformen angesehen werden. § 40 BO für Wien sieht ua auch für Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung von Fernwärme die Möglichkeit einer Enteignung vor. Die Förderung von Fernwärme kennzeichnet auch das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989)²²¹, wo etwa die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme (§ 37 Z 2 WWFSG 1989) als förderungsfähige Sanierungsmaßnahme ausgewiesen wird.

Hinsichtlich der Fernwärme zu nennen ist auch das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 (WERUG 2020)²²², das ua dem Ausbau der Fernwärme- und Fernkälteerzeugung dient und durch welches unionsrechtliche Vorgaben (etwa Energieeffizienz-RL 2012/27/EU) umgesetzt werden sollen.

5. Burgenland

Vom Anwendungsbereich des Burgenländischen Baugesetzes 1997²²³ sind Fernwärmeleitungen bzw Bauwerke oder Bauten im Zusammenhang mit diesen ausgenommen.²²⁴ § 34 Abs 3 leg cit dient der Umsetzung von Art 6 Abs 2 und Art 7 Abs 5 Gebäude-RL 2010/31/EU. In der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019²²⁵ finden sich Vorschriften zur Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (§ 24a leg cit) bzw zur Einzelverbrauchserfassung und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung (§ 24b leg cit).

6. Niederösterreich

Auch die niederösterreichischen Bauordnung 2014²²⁶ nimmt Fernwärmeleitungen von ihrem Geltungsbereich aus.²²⁷ Nach § 17 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 ist die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Vorhaben. Ebenso finden sich Bezüge zum Einsatz hocheffizienter alternativer

²²⁰ Näher § 118 Abs 8 BO für Wien.

²²¹ WWFSG 1989, W LGBl 18/1989 idF LGBl 19/2023.

²²² Gesetz zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020), W LGBl 12/2012 idF LGBl 29/2022.

²²³ Burgenländisches Baugesetz 1997, Bgl LGBl 10/1998 idF LGBl 42/2022.

²²⁴ § 1 Abs 2 Z 4 und 8 Burgenländisches Baugesetz 1997

²²⁵ Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019, Bgl LGBl 60/2019 idF LGBl 73/2021.

²²⁶ NÖ Bauordnung 2014, Nö LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021.

²²⁷ § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014.

Energiesysteme.²²⁸ Gemäß § 26a Abs 3 NÖ Bautechnikverordnung 2014²²⁹ sind bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen bis zum 1. Jänner 2030 von der Emissionsgrenzwerte (§ 26 Abs 2 Z 1 leg cit) befreit, was ua voraussetzt, dass mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage in Form von Dampf oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben werden. Bezüge zur Fernwärme finden sich auch im NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005²³⁰ hinsichtlich der Pflichten von Erzeugern, wo ua die Gewährleistung von Fernwärmeversorgung zu bleiben hat.²³¹ § 14a NÖ Energieeffizienzgesetz 2012²³² dient der Umsetzung von Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU. Nach dieser landesgesetzlichen Bestimmung ist im Rahmen der bezirksverwaltungsbehördlichen Bewilligung der Errichtung und des Betriebs neuer sowie der erheblichen Modernisierung bestehender Anlagen iSv Art. 14 Abs. 5 lit. c und d Energieeffizienz-RL 2012/27/EU eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. § 14a Abs 1 lit b NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 regelt ua den Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes, wo die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahegelegenen Industrieanlagen zu ermitteln sind. Im Rahmen der durch die NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1985²³³ geregelten Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen wird hinsichtlich der Ermittlung des Baukostenaufwands bei der Frage der Wirtschaftlichkeit ua auch auf Anschlußmöglichkeiten an Fernwärme in hierfür in Betracht kommenden Gebieten abgestellt.

7. Kärnten

Nach § 2 Abs 2 Z 4 Kärntner Bauordnung 1996²³⁴ gilt diese nicht für bauliche Anlagen, die Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte verteilen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Verteilung dienen. Zur Fernwärme finden sich in den Kärntner Bauvorschriften (K-BV)²³⁵ unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz Regelungen. § 44a K-BV nimmt Bezug auf hocheffiziente alternative Systeme. § 44b K-BV verpflichtet bei Errichtung von Gebäuden und größeren Renovierungen von bestehenden Gebäuden grundsätzlich zur Nutzung eines

²²⁸ Siehe § 18 Abs 1 Z 5 iVm § 43 Abs 3 NÖ Bauordnung 2014.

²²⁹ NÖ Bautechnikverordnung 2014, Nö LGBl 4/2015 idF LGBl 3/2023.

²³⁰ NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Nö LGBl 7800-0 idF LGBl 34/2022.

²³¹ § 46 Abs 3 Z 4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, wonach Erzeuger dazu verpflichtet sind, „nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen, wobei sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt (...)“.

²³² NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, Nö LGBl 7830-0 idF LGBl 54/2020.

²³³ NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1985, LGBl 8303/1-0 idgF.

²³⁴ Kärntner Bauordnung 1996, K LGBl 62/1996 idF LGBl 77/2022.

²³⁵ Kärntner Bauvorschriften (K-BV), K LGBl Nr 56/1985 idF LGBl 77/2022.

Mindestmaßes an Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach § 44b Abs 2 K-BV kann dieses Mindestmaß durch effiziente Fernwärme und -kälte²³⁶ erreicht werden. Weiters sind in § 44h Informationspflichten der Landesregierung iZm Fernwärme und -kühlung bezüglich bestimmter Personengruppen (lit c: zur Ausstellung von Energieausweisen befugte Personen; lit d: den mit der Planung, Errichtung und Renovierung von Gebäuden befassten Berufsgruppen) vorgesehen. Daneben finden sich Bezüge zur Fernwärme im Kärntner Heizungsanlagengesetz²³⁷ (§ 3 Z 22: Definition von Feuerungsanlagen), im Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011²³⁸ (§ 47 Abs 3 lit f: Erzeugerplichten)²³⁹, im Kärntner IPPC-Anlagengesetz²⁴⁰ (§ 9c Abs 1: Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke der Energieeffizienz),²⁴¹ im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017²⁴² (§ 5 Z. 5: normale Ausstattung, § 26 Abs 1 Z 1 lit c: allgemeine Förderungsvoraussetzung bei der Sanierung) sowie im Kärntner Straßengesetz 2017²⁴³ (§ 35 Abs 2 Z 4: Sperre von Straßen).

8. Salzburg

Nach § 33 Abs 3 Z 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015²⁴⁴ werden ua Fern-/Nahwärmeanlagen oder Fern-/Nahkälteanlagen, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen, als hocheffiziente alternative Systeme ausgewiesen. Bedeutung gewinnt dies vor dem Hintergrund, dass § 33 Abs 3 leg cit bei der Errichtung neuer oder größeren Renovierung bestehender baulicher Anlagen dazu verpflichtet, die Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen in Betracht zu ziehen. Das Salzburger EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz²⁴⁵ enthält Vorschriften (§ 14: Kosten-Nutzen-Analyse)²⁴⁶ zur Umsetzung von Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU. Bezüge zur Fernwärme finden sich überdies im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009²⁴⁷ (§ 34 Abs 1 Z 2: Fernwärmeerzeugungsanlagen als Sonderflächen), im Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973²⁴⁸ (§ 39 Abs 1: bei Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher

²³⁶ Siehe dort auch die Definitionen in § 43 lit e) („effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“) und lit g) leg cit („Fernwärme“ oder „Fernkälte“).

²³⁷ Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG), K LGBl 1/2014 idF LGBl 57/2022.

²³⁸ Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011(K-EIWOG), K LGBl 10/2012 idF LGBl 98/2021.

²³⁹ Vgl § 46 Abs 3 Z 4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

²⁴⁰ Kärntner IPPC-Anlagengesetz, K LGBl 52/2002 idF LGBl 58/2021.

²⁴¹ Dies dient der Umsetzung von Art 14 Abs 5 lit c und d Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU.

²⁴² Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (K-WBFG 2017), K LGBl 68/2017 idF LGBl 115/2022.

²⁴³ Kärntner Straßengesetz 2017, K LGBl 8/2017 idF LGBl 44/2023.

²⁴⁴ Salzburger Bautechnikgesetz 2015, Sbg LGBl 1/2016 idF LGBl 62/2021.

²⁴⁵ S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, Sbg LGBl 35/2019 idF LGBl 114/2022.

²⁴⁶ Hierzu wurden auch durch Verordnung der Salzburger Landesregierung (Sbg LGBl 147/2020) Leitlinien erlassen.

²⁴⁷ Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, Sbg LGBl 30/2009 idF LGBl 103/2022.

²⁴⁸ Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, Sbg LGBl 1/1973 idF LGBl 33/2021.

Grundstücke keine Genehmigung der Agrarbehörde für die Versorgung ua mit Fernwärme erforderlich), in der Salzburger Bautechnikverordnung²⁴⁹ (Anlage 1: Teil D: Abweichungen zur OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“), im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999²⁵⁰ (§ 30 Abs 1 Z 6: Pflichten der Erzeuger elektrischer Energie)²⁵¹, im Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015²⁵² (§ 5 Abs 1 Z 15: Definition von Fernwärme; § 5 Abs 1 Z 16: Anschlussmöglichkeit an Fernwärme in hierfür in Betracht kommenden Gebieten als normale Ausstattung; § 9 Abs 1 Z 6: Förderung ua der Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärmeversorgung ist eine besondere Bedeutung beizumessen), welches durch die Wohnbauförderungsverordnung 2015 der Salzburger Landesregierung²⁵³ konkretisiert wird.²⁵⁴

9. Tirol

Ähnlich wie in Salzburg wird auch in der Tiroler Bauordnung 2018²⁵⁵ Fernwärme unter bestimmten Voraussetzungen zu den hocheffizienten alternativen Systemen²⁵⁶ gerechnet. Dies ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass gemäß § 21 Abs 3 leg cit „bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden (...) die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen zu prüfen (Alternativenprüfung)“ ist. Die Durchführung dieser Alternativenprüfung kommt auch bei der Entscheidung über die Baubewilligung Bedeutung zu. So ist das Bauansuchen abzuweisen, „wenn das Bauvorhaben kein hocheffizientes alternatives System vorsieht, obwohl die Alternativenprüfung ergibt, dass zumindest einem hocheffizienten alternativen System der Vorzug zu geben ist“ (§ 34 Abs 4 lit e leg cit). Daneben finden sich landesgesetzliche Durchführungsbestimmungen zu Art 14 Energieeffizienz-RL 2012/27/EU,²⁵⁷

²⁴⁹ Salzburger Bautechnikverordnung, Sbg LGBl 55/2016 idF LGBl 78/2021.

²⁵⁰ Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, Sbg LGBl 75/1999 idF LGBl 114/2022.

²⁵¹ Vgl § 46 Abs 3 Z 4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005.

²⁵² Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, Sbg LGBl 23/2015 idF LGBl 26/2023.

²⁵³ Wohnbauförderungsverordnung 2015, Sbg LGBl 29/2015 idF LGBL 81/2023.

²⁵⁴ Bezüglich Fernwärme siehe § 22 Wohnbauförderungsverordnung 2015, wonach die „Errichtung oder Erneuerung des gebäudezentralen Wärmebereitstellungssystems mit dazugehörigem Speicher, wenn die neue Wärmebereitstellung erfolgt durch eine Biomassezentralheizung (Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel), durch Nah- oder Fernwärme oder durch eine elektrisch betriebene Heizungswärmepumpe“ als förderbare Maßnahme ausgewiesen ist.

²⁵⁵ Tiroler Bauordnung 2018, T LGBl 44/2022 idF LGBl 85/2023.

²⁵⁶ Siehe § 2 Abs 34 lit c Tiroler Bauordnung 2018 („Fern- oder Nahwärme-Systeme oder Fern- oder Nahkälte-Systeme, wenn diese überwiegend auf Energie aus erneuerbaren Quellen oder auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen beruhen;“).

²⁵⁷ Siehe § 12 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung, T LGBl 131/2018 idF LGBl 100/2021. Siehe hierzu auch §§ 2 ff der Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2021, mit der die Grundsätze für die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU näher geregelt werden, T LGBl 81/2021

elektrizitätsrechtliche Erzeugerpflichten,²⁵⁸ Informationspflichten der Landesregierung zum Zwecke der Energieeffizienz²⁵⁹ und wird der Anschluss an Fernwärmeanlagen wohnbauförderungsrechtlich erfasst.²⁶⁰

10. Vorarlberg

Für Vorarlberg sind Informationspflichten der Landesregierung²⁶¹, bautechnische Bestimmungen²⁶², elektrizitätswirtschaftliche Regelungen²⁶³ zu nennen. Die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Art 14 Abs 5 lit. c und d Energieeffizienz-RL 2012/27/EU wurde in eigenes Gesetz – das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt²⁶⁴ – eingebettet²⁶⁵.

²⁵⁸ Siehe § 59 Abs 1 lit f Elektrizitätsgesetz 2012, T LGBl 134/2011 idF LGBl 80/2021.

²⁵⁹ Siehe § 35c Technische Bauvorschriften 2016, T LGBl 33/2016 idF LGBl 102/2022.

²⁶⁰ Siehe § 2 Abs 8 lit e Wohnbauförderungsgesetz 1991, T LGBl 55/1991 idF LGBl 55/2021.

²⁶¹ Siehe § 49c lit c und d Vorarlberger Baugesetz, Vbg LGBl 52/2001 idF LGBl 23/2023.

²⁶² Siehe § 41 Vorarlberger Bautechnikverordnung, Vbg LGBl 84/2012 idF LGBl 67/2021.

²⁶³ Siehe Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Vbg LGBl 59/2003 idF LGBl 14/2022: § 31 Abs 3 (Aufgaben des Regelzonenführers); § 48 Abs 1 lit d (Pflichten des Erzeugers).

²⁶⁴ Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, Vbg LGBl 20/2001 idF LGBl 4/2022.

²⁶⁵ Siehe § 12 Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.

D. Förderwesen

Bezüglich Fernwärme gibt es in Österreich zahlreiche Fördermöglichkeiten. Hierbei ist zwischen Förderungen für die Anbieter von Fernwärme und jenen für die Nutzer von Fernwärme zu unterscheiden. Förderungen sind sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene vorgesehen.

Hinsichtlich von **Förderungen für den Netzausbau** ist das **Umweltförderungsgesetz (UFG)**²⁶⁶ zu nennen. Das Gesetz nennt auch die Summe der hierfür einzusetzenden nationalen Mittel.²⁶⁷ Gemäß § 23 Abs 1 Z 4 UFG dient das Gesetz ua auch dem Ausbau und der Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen, wobei sich in § 23 Abs 3 UFG weitere zielspezifische Vorgaben (zB Z 5: Beschleunigung des Ausbaus von Fernwärme- und Fernkältesystemen in den Ballungszentren) finden.²⁶⁸ So können nach § 24 Abs 1 Z 1 lit c UFG²⁶⁹ Investitionen zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen gefördert werden. Für Förderungen nach § 24 Abs 1 Z 1 lit c UFG finden sich in § 25 Abs 1a leg cit²⁷⁰ noch besondere Förderungsvoraussetzungen.

²⁶⁶ Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl 185/1993 idF BGBl I 168/2023.

²⁶⁷ § 6 Abs 2f Z 2 UFG lautet: „Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland (§§ 23 ff) (...) für Zwecke der Ausweitung und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1a Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2021 bis 2030 jährlich einem Barwert von jeweils maximal 30 Millionen Euro zuzüglich eines Barwertes in Höhe von insgesamt 316,9 Millionen Euro für den Zeitraum 2023 bis 2027 entsprechen, wobei in den Jahren 2022 bis 2024 der jährliche Barwert jedenfalls 15 Millionen Euro beträgt; nicht ausgeschöpfte Zusagerahmen eines Jahres können auch in die Folgejahre übertragen werden;“.

²⁶⁸ § 23 Abs 3 UFG lautet: „Im Hinblick auf die Zielsetzungen gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Förderbedingungen in geeigneter Weise festzulegen, dass 1. die Förderung in Abstimmung mit der Förderung von Fernwärme- oder Fernkältesystemen auf Basis erneuerbarer Energieträger ausgerichtet sowie die Erreichung der langfristigen Zielsetzungen angestrebt wird; 2. unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit bestehende Energieeinsparpotentiale sowie der Potenziale zur Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes zur Fernwärme- oder Fernkälteversorgung genutzt werden; 3. durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft wird; 4. die Emission von Luftschadstoffen, insbesondere in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, verringert werden; 5. der Ausbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen in den Ballungszentren beschleunigt wird.“

²⁶⁹ § 24 Abs 1 Z 1 lit c UFG („zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, die – unter Einrechnung von industrieller Abwärme – einen Anteil von weniger als 80 vH an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50 vH der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz eingespeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse“).

²⁷⁰ § 25 Abs 1a UFG lautet: „soweit eine Investition gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c gefördert werden soll a) das Förderungsansuchen ab dem Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 161/2021 bei der Abwicklungsstelle eingereicht wird, b) dem Förderungsansuchen ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt ist, aus dem hervorgeht, wie bei bestehenden Verteilnetzen bis 2030 – unter Einrechnung von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4 – ein Anteil von 60 vH und bis 2035 ein Anteil von 80 vH erneuerbarer Energie in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Umstellungsplan hat jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des

IdZ zu nennen ist auch das **WKLG**²⁷¹. Hierbei handelt es sich um ein privatwirtschaftliches (Art 17 B-VG) Fördergesetz zur dauerhaften Emissionsreduktion. Hierbei soll auf Basis von Investitionsförderungen ua auch der Fernwärmeausbau in den Ballungszentren beschleunigt werden (§ 1 Abs 1 Z 7 WKLG). Das Gesetz ermöglicht Förderungen für Fernwärmeausbauprojekte (§ 3 Abs 1 Z 3 WKLG) in Form eines einmaligen Investitionszuschusses (§ 5 Abs 1 WKLG).²⁷² Nach § 2 Abs 1 Z 1 WKLG sind Projekte, die im Rahmen des UFG gefördert werden, vom Anwendungsbereich des WKLG ausgenommen.

Was **Förderungen für Nutzer** betrifft, so ist auf Bundesebene die **Förderung „raus aus Öl und Gas“**²⁷³ aus Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu nennen, wo der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (zB Öl) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem gefördert wird. Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ist die Abwicklungsstelle für dieses Programm.

Hierbei wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme gefördert. Hierbei wird zwischen den Kategorien „Kesseltausch Ein-/Zweifamilienhaus“ und „Mehrgeschossiger Wohnbau“ unterschieden. Begünstigte sind ua (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses aber auch GebäudeeigentümerInnen eines mehrgeschoßigen Wohnbaus oder einer Reihenshausanlage mit mindestens drei Wohneinheiten/Reihenhäusern.

Begünstigte des Programms „raus aus Öl und Gas“ können auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen²⁷⁴ sein.²⁷⁵ Hierbei wird danach differenziert, ob der Fernwärmeanschluss den Wert von 100 kW thermischer Leistung unterschreitet oder diesen

Primärenergieeinsatzes zu enthalten und c) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahmen des Investitionsvorhabens im Fernwärme- oder Fernkälteleitungssystem mindestens 50 vH erneuerbare Energien, 50 vH Abwärme, 75 vH Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 vH einer Kombination dieser Energien zur Versorgung mit Wärme oder Kälte genutzt werden oder durch das Investitionsvorhaben ein Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkälteleitungssystem erfolgt, das diese Kriterien erfüllt; d) durch das Projekt zumindest ein Endverbraucher mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt wird, der nicht mit dem Fernwärmeunternehmen konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 8 UGB, dRGl. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verbunden ist;“.

²⁷¹ Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG), BGBl I 113/2008 idF BGBl I 150/2021.

²⁷² Siehe auch den Überblick bei *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen 257 f.

²⁷³ Die diesbezüglichen Informationen sind abrufbar unter: <<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen>> (06.02.2024).

²⁷⁴ Informationen für Betriebe sind abrufbar unter <<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe>> (06.02.2024).

²⁷⁵ Siehe hierzu auch das Informationsblatt für Betriebe, abrufbar unter <https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokument_e/_infoblatt_rechtliche_grundlagen.pdf> (06.02.2024).

Wert erreicht/überschreitet. Daneben sind aber etwa auch Förderungen für den Neubau und Ausbau von Wärmenetzen vorgesehen.²⁷⁶

Daneben sind auch Förderungen auf Landesebene zu nennen. So sieht etwa das Land OÖ Förderungen für den Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz vor. Begünstigte sind Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu zwei Wohnungen errichten. Dies setzt voraus, dass das Fernwärmenetz ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, stammt. Die Förderhöhe beträgt 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro).²⁷⁷ Auch für Unternehmen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und unternehmerisch tätige Organisationen besteht die Möglichkeit der Förderung hinsichtlich des Anschlusses an Fern-/Nahwärmeanlagen, insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger im Nicht-Wohnbereich.²⁷⁸

E. Technische Normen

Zu den bundes- und landesrechtlichen Regelungen finden sich in Österreich zu Aspekten der Fernwärme noch zahlreiche technische Normen, auf die hier nur kurz hingewiesen werden soll.²⁷⁹ Zu erwähnen sind hier:

- ÖNoRM EN 17248: Fernwärme- und Fernkälterohrsystem – Begriffe/gültig (Ausgabedatum 2020). Dieses Dokument legt ein Verzeichnis von Begriffen und ihren Definitionen fest, die im Bereich von Fernwärme- und Fernkälterohrsystemen mit werkmäßig hergestellten Systembauteilen angewendet werden.²⁸⁰

- DIN EN 13941-2: Fernwärmerohre - Auslegung und Installation von gedämmten Einzel- und Doppelrohr-Verbundsystemen für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Teil 2: Installation/gültig (Ausgabedatum 2022). Dieses Dokument legt Auslegungs-, Berechnungs-

²⁷⁶ Siehe hierzu <<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe>> (06.02.2024).

²⁷⁷ Für weitere Voraussetzungen siehe *Amt der Oö Landesregierung*, Förderprogramm für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und thermische Solaranlagen, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm>> (13.01.2024).

²⁷⁸ Siehe *Amt der Oö Landesregierung*, Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung, abrufbar unter <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183183.htm>> (13.01.2024).

²⁷⁹ Die ÖNORMEN sind nicht frei zugänglich. Die nachstehende Recherche stellt primär auf technische Normen in Bezug auf Netzbetreiber ab.

²⁸⁰ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/674465/OENORM_EN_17248_2020_04_15> (25.01.2024).

und Installationsanforderungen für werkmäßig gefertigte, wärme gedämmte Einzel- und Doppelrohrverbundsysteme für erdverlegte Fernwärmenetze fest.²⁸¹

- ÖNORM EN 15316-4-5: Energetische Bewertung von Gebäuden - Verfahren zur Berechnung der Energieanforderungen und Nutzungsgrade der Anlagen - Teil 4-5: Fernwärme und Fernkälte, Modul M3-8-5, M4-8-5, M8-8-5, M11-8-5/gültig (Ausgabedatum 2017). Diese Europäische Norm legt die Bestimmung von Energiekennzahlen von Fernenergiesystemen fest. Fernenergiesysteme können Fernwärme, Fernkälte oder andere Fernenergieträger sein.²⁸²

- ÖNORM EN 488-2: Fernwärmerohre - Rohr-Verbundsysteme für erdverlegte Fernwärme- und Fernkältenetze - Teil 2: Werkmäßig gefertigte Baueinheiten für Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen bestehend aus Stahl, einer Wärmedämmung aus Polyurethan und einer Ummantelung aus Polyethylen/gültig (Ausgabedatum 2023): Dieses Dokument legt die Anforderungen an werkmäßig hergestellte und gedämmte Verbund Armaturenbaugruppen für das Entlüften und Entleeren für direkt erdverlegte Fernwärme- und Fernkältenetze in Übereinstimmung mit EN 13941-1 fest.²⁸³

- ÖNORM EN 253: Fernwärmerohre - Einzelrohr-Verbundsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Werkmäßig gefertigte Verbundrohrsysteme, bestehend aus Stahl-Mediumrohr, einer Wärmedämmung aus Polyurethan und einer Ummantelung aus Polyethylen/gültig (Ausgabedatum 2020). Dieses Dokument legt die Anforderungen und Prüfverfahren fest für gerade Abschnitte von werkmäßig gedämmten Einzelrohrsystemen für Fernwärmenetzwerke in Übereinstimmung mit EN 13941-1.²⁸⁴

- ÖNORM EN 15698-1: Fernwärmerohre - Verbundmanteldoppelrohre für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Teil 1: Werkmäßig hergestelltes Verbund-Doppelrohrsystem, bestehend aus Stahl-Mediumrohr, Polyurethan-Wärmedämmung und einem Mantel aus Polyethylen/gültig (Ausgabedatum 2019) – aber Nachfolgeentwurf. Dieses Dokument legt Anforderungen und Prüfverfahren für gerade Abschnitte von werkmäßig gedämmten Verbund-Doppelrohrsystemen für direkt erdverlegte Fernwärmenetzwerke nach EN 13941-1 fest.²⁸⁵

²⁸¹ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/717019/DIN_EN_13941-2_2022_06> (25.01.2024).

²⁸² Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/620437/OENORM_EN_15316-4-5_2017_12_01> (25.01.2024).

²⁸³ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/1298133/OENORM_EN_488-2_2023_07_15> (25.01.2024).

²⁸⁴ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/673296/OENORM_EN_253_2020_03_15> (25.01.2024).

²⁸⁵ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/665815/OENORM_EN_15698-1_2019_12_01> (25.01.2024).

- ÖNORM B 2529: Pläne für Fernwärmeleitungen/gültig (Ausgabedatum 2006): Diese ÖNORM ist für die Erstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen der Leitungs- oder Netzbetreiber für Nah- und Fernwärmeleitungen im verbauten Gebiet und im Freiland, Leitungen innerhalb von Objekten, Sekundärleitungen u. dgl. anzuwenden. Die Herstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen für den Bereich der Haus- und Inneninstallation ab der Übergabestelle bzw. der Liefergrenze ist nicht Gegenstand dieser ÖNORM.²⁸⁶

- ÖNORM EN 14419: Fernwärmerohre - Einzel- und Doppelrohr-Verbundsysteme für erdverlegte Fernwärmenetze – Überwachungssysteme/gültig (Ausgabedatum 2020): Dieses Dokument legt die Anforderungen und Prüfverfahren für Überwachungssysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze nach EN 13941-1 und EN 13941-2 fest. Dieses Dokument legt die Anforderungen zur Herstellung von Messelementen, zur Herstellung von werkmäßig hergestellten Verbundrohren, Formstücken und Absperrarmaturen mit Messelementen und die Montage der Messelemente vor Ort fest. Alle in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen und Empfehlungen basieren auf der Erfahrung mit bestehenden Überwachungssystemen und deren prinzipiellen Funktionsweisen.²⁸⁷

- ÖNORM EN 17956: Heizungsanlagen und wassergeführte Kühlanlagen in Gebäuden - Energieeffizienzklassen für technische Dämmsysteme – Berechnungsmethoden/gültig (Ausgabedatum 2023): Dieses Dokument gilt für technische Dämmsysteme von betrieblichen Installationen in der Industrie und der Haustechnik, wie z. B. Rohrleitungen, Kanäle, Behälter, Geräte und eingebaute Komponenten. Dieses Dokument gilt insbesondere nicht für Heizungs-, Kühlungs- und Lüftungssysteme in Gebäuden und nicht für direkt verlegte Fernwärme- und Fernkälteleitungen.²⁸⁸

- ÖNORM EN 17414-1: Fernkälterohre - Werkmäßig gefertigte flexible Rohrsysteme - Teil 1: Klassifikation, allgemeine Anforderungen und Prüfung/gültig (Ausgabedatum 2020). Dieses Dokument legt Anforderungen und Prüfverfahren für werkmäßig gefertigte, wärmegeämmte

²⁸⁶ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/216954/OENORM_B_2529_2006_05_01;jsessionid=2BC748016510ECD9A070844C3F79946E> (25.01.2024).

²⁸⁷ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/673776/OENORM_EN_14419_2020_03_15> (25.01.2024).

²⁸⁸ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/727712/OENORM_EN_17956_2023_04_01;jsessionid=79F43E05CC5C5096886B3CE73A5FCEC2> (25.01.2024).

flexible Rohr-in-Rohr-Systeme für direkt erdverlegte Fernkältenetzwerke, bestehend aus einem Mediumrohr und einem Polyethylenmantel, fest.²⁸⁹

²⁸⁹ Abrufbar unter: <https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/682598/OENORM_EN_17414-1_2020_09_01> (25.01.2024).

V. Fazit

Der mit Bezug auf Deutschland gemachte Befund, wonach die Energieplanung ein „Flickerteppich“ sei, kann auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fernwärme in Österreich übertragen werden. Während der Bund bereits hinsichtlich der Preisgestaltung der Fernwärmeversorgung in Gestalt des Zivilrechts (KSchG) bzw des öffentlichen Wirtschaftsrechts (PreisG) besondere Regelungen getroffen hat bzw der Fernwärmesektor an den allgemeinen Rahmenbedingungen des ABGB bzw KartG zu messen ist, haben einige Bundesländer – unter dem Gesichtspunkt der Energieraumplanung bzw Luftreinhaltung – Anschlusszwänge für Bauten an die Fernwärmeversorgung vorgesehen.

Einmal mehr zeigt dies, dass es sich bei der Fernwärme um eine Querschnittsmaterie handelt, die zahlreiche Kompetenzmaterien berührt und in der sich Abgrenzungsfragen auftun. Zur Bewältigung von kompetenzrechtlichen Problemlagen im Bundesstaat können allenfalls Art 15a-Vereinbarungen oder auch die Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen (etwa durch Kompetenzdeckungsklauseln) angedacht werden. Auch sind hier grundrechtliche Überlegungen miteinzubeziehen. Dies gilt es zu berücksichtigen, soll ein moderner, möglichst umfassender rechtlicher Rahmen für Fernwärme geschaffen werden.

Ein Blick auf andere europäische Länder zeigt, dass sich Fernwärme nicht wesensgemäß Formen des TPA, Formen der Preisregulierung oder auch einer tauglichen wettbewerbsrechtlichen Kontrolle verschließt. Zwar können solche europäischen Beispiele ob ihrer jeweiligen Einbettung in ein anderes normatives Umfeld samt spezifischer Rechtskultur nicht einfach eins zu eins auf Österreich übertragen werden. Dessen ungeachtet können diese Beispiele illustrieren, welche rechtlichen Regelungszugänge zur Fernwärme – mutatis mutandis – auch in Österreich denkbar sein könnten.

VI. Literaturverzeichnis

Albrecht, Fernwärmeversorgung aus Sicht des Kartellrechts, in Hoch/Haucap (Hg), Praxishandbuch Energiekartellrecht² (2023) 386

Bacquet et al, District Heating and Cooling in the European Union: Overview of Markets and Regulatory Frameworks under the Revised Renewable Energy Directive (2022), abrufbar unter <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4e28b0c8-eac1-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en>> (18.01.2024)

Billerbeck et al, Policy frameworks for district heating: A comprehensive overview and analysis of regulations and support measures across Europe, Energy Policy 173 (2023) 113377

Bürger et al, Third party access to district heating systems - Challenges for the practical implementation, Energy Policy (2019) 881, doi: 10.1016/j.enpol.2019.06.050

Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347

Fremuth, Rechtsfragen der Energielenkung, in Aicher (Hg), Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung (1987) 97

Fröhler/Wolny, Anschluß- und Benützungszwang bei der Fernwärmeversorgung (1977).

Funk, Übersicht über das Energierecht: Dargestellt nach Rechtsmaterien im System der bundestaatlichen Kompetenzverteilung, in Aicher (Hg), Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung (1987) 21

Geretschläger, Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, in Christian/Kerschner/Wagner (Hg), Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ) (2016) 183

Geuder, Aktuelles zum Anschluß- und Benützungszwang von zentralen Wärmeversorgungsanlagen, ÖGZ 1979/1-2, 24

Horvath in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (24. Lfg 2020) Art 10 Abs 1 Z 12 3. TB B-VG

Jansen, Die Zukunft der Fernwärmepreise zwischen Preisbremse, Wärmewende und Preisaufsicht, EnK-Aktuell 2023, 010143

Körber, Die Fernwärmenetze zwischen Wettbewerbs- und Klimaschutz, RdE 2012, 372

Korhonen, Regulated Third-Party Access in Heat Markets: How to Organise Access Conditions (2014), abrufbar unter <<https://www.oxera.com/insights/agenda/articles/regulated-third-party-access-in-heat-markets-how-to-organise-access-conditions/>> (20.01.2024)

Kreutzer, Fischer & Partner, Nah- und Fernwärme – Preisanalyse: Analyse des Angebots aus Konsumentenperspektive in Wien, Niederösterreich und der Steiermark, abrufbar unter <https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/Nah-und_Fernwaerme_Preisanalyse_Kreutzer.pdf> (14.01.2024)

Mayrhofer/Metzler, Luftreinhaltsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 177

Moser/Fazeni, Einspeisung von neuen Wärmequellen in bestehende Fernwärmenetze, in Steinmüller/Hauer/Schneider (Hg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2017 (2017) 87

Th. Müller in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (23. Lfg 2019) Art 10 Abs 1 Z 8 2.-4. TB B-VG

Th. Müller, Preisrecht, in Holoubek/Potacs (Hg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1739

Parapatics, Das Recht der Energieraumplanung (2021)

Patronen/Kaura/Torvestad, Nordic heating and cooling: Nordic approach to EU's Heating and Cooling Strategy (2017), abrufbar unter <<http://norden.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A1098961&dswid=7387>> (20.01.2024)

Pirstner-Ebner, Energierecht (2020)

Potacs, Energiewirtschaftsrecht, in Holoubek/Potacs (Hg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 979

Puck, Wirtschaftslenkungsrecht in B. Raschauer/Ennöckl/N. Raschauer (Hg), Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts (2021) 367

B. Raschauer, Das Preisgesetz 1992, ÖZW 1993, 33

N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hg), GewO: Kommentar [01.01.2015] (rdb.at)

Reichholf, Vertragsanalyse zum Thema Wärmeversorgungsanlagen im Verbrauchergeschäft (2016), abrufbar unter <https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/Vertragsanalyse_Reichholf.pdf> (14.01.2024)

Reiter/Urbantschitsch, Weiterverrechnung der Kosten des Energieeffizienzgesetzes durch Energielieferanten - Voraussetzungen und Grenzen, ÖZW 2015, 59

Rønne, Energy Law in Denmark, in Roggenkamp et al (Hg), Energy Law in Europe: National, EU and International Regulation³ (2016) 403

Rosifka/Berger, Wohnungseigentumserwerb und Contracting, VbR 2022/30

Schett, Rechtliche Rahmenbedingungen der Fernwärme und Fernkälte, insbesondere Leitungsrechte, in IUR/IUTR (Hg), Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien (2014) 215

Söderholm/Wårell, Market opening and third party access in district heating networks, Energy Policy (2011) 742, doi: 10.1016/j.enpol.2010.10.048

Steffek, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung: Aktueller Überblick und Entwicklungstendenzen, in Korinek (Hg), Beiträge zum Wirtschaftsrecht: Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag (1983) 793

Stöglehner, Klimaschutz in Raumordnung und Strategischer Umweltprüfung, in Ennöckl (Hg), Klimaschutzrecht (2023) 403

Vonkilch, Unbillige Beschränkungen der Wohnungseigentümer in einem Contracting-Vertrag, wobl 2015, 397

Werner, District heating and cooling in Sweden, Energy (2017) 419, doi: 10.1016/j.energy.2017.03.052, abrufbar unter <<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0360544217304140>> (20.01.2024)

Winkler/Zeccola/Tejkl, Die Wärmeplanung als rechtlicher Flickenteppich, EnWZ (2022) 339

Winner, Studie zum Thema Nah- und Fernwärme - Stärkung der Rechte der Konsumentinnen (2016), abrufbar unter <https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Nah-und_Fernwaerme_2016.pdf> (12.01.2024)

VII. Appendix

A. Unionsrechtliche Vorschriften

1. Gebäude-RL 2010/31/EU

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl 2010 L 153/10 idF VO 1999/2018/EU

(28) Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie entscheidende Bedeutung zukommt, sollten sie gegebenenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler und regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen könnten auch dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

(...)

19. „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte.

Artikel 3

Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Diese Methode wird auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet.

Artikel 6

Neue Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor Baubeginn neuer Gebäude die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme — soweit verfügbar — berücksichtigt wird.

Artikel 7

Bestehende Gebäude

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf die renovierten Gebäudekomponenten angewandt werden.

Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 fest.

Die Mitgliedstaaten setzen sich im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas, von Brandschutz und von Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten für hocheffiziente alternative Systeme ein, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Artikel 20

Information

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zweckes und ihrer Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen mittels zugänglicher und transparenter Beratungsinstrumente, etwa Beratungen zu Renovierungen und zentrale Anlaufstellen, zur Verfügung.

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung von Informationskampagnen für die Zwecke von Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die Gegenstand von Unionsprogrammen sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auf

die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen und die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserungen der Energieeffizienz, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen.

(4) Die Kommission ist aufgefordert, ihre Informationsdienste kontinuierlich zu verbessern, insbesondere die Website, die als ein an die Bürger, Berufsvertreter und Behörden gerichtetes europäisches Portal für die Energieeffizienz von Gebäuden eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Information und Sensibilisierung zu unterstützen. In diese Website könnte Folgendes aufgenommen werden: Links zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie zu nationalen, regionalen und lokalen Rechtsvorschriften, Links zu den EUROPA-Websites mit den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen, Links zu den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten sowie Beispiele für bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führt die Kommission ihre Informationsdienste verstärkt fort, um die Nutzung der verfügbaren Mittel dadurch zu erleichtern, dass beteiligten Akteuren, darunter den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Hilfe und Information in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Regelungsrahmens angeboten wird.

ANHANG I

Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(gemäß Artikel 3)

(...)

2. Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme ist zu berechnen, um die von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Niveaus in Bezug auf Gesundheit, Raumluftqualität und Komfort zu optimieren.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren oder Gewichtungsfaktoren je Energieträger, die auf nationale, regionale oder lokale, jährlich und möglicherweise auch jahreszeitlich oder monatlich gewichtete Durchschnittswerte oder spezifischere für einzelne Fernwärmenetze zur Verfügung gestellte Informationen gestützt werden können.

(...)

2. Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR, ABl 2011 L 304/64 idF RL 2019/2161/EU

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für alle Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, bei denen der Verbraucher den Preis zahlt oder die Zahlung des Preises zusagt. Sie gilt für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme, einschließlich durch öffentliche Anbieter, sofern diese Güter auf vertraglicher Basis geliefert werden.

(...)

KAPITEL II

INFORMATION DER VERBRAUCHER BEI ANDEREN ALS FERNABSATZVERTRÄGEN ODER AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

Artikel 5

Informationspflichten bei anderen als Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Bevor der Verbraucher durch einen anderen als einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes, sofern sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben:

- a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang;
- b) die Identität des Unternehmers, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer;
- c) den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder der Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können;
- d) gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen der Unternehmer sich verpflichtet hat, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden;

e) zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren, digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen nach dem Verkauf und gewerblichen Garantien;

f) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge;

g) gegebenenfalls die Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen;

h) gegebenenfalls — soweit wesentlich — die Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmer bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen.

(2) Absatz 1 gilt auch dann für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sind nicht dazu verpflichtet, Absatz 1 auf Verträge anzuwenden, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sofort erfüllt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Verträge, auf die dieser Artikel anwendbar ist, zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten.

KAPITEL III

INFORMATION DER VERBRAUCHER UND WIDERRUFSRECHT BEI FERNABSATZ- UND AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

Artikel 6

Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang;

b) die Identität des Unternehmers, beispielsweise seinen Handelsnamen;

c) die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse; wenn der Unternehmer andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so umfassen die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln; sämtliche dieser vom Unternehmer bereitgestellten Kommunikationsmittel stellen sicher, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm

kommunizieren kann; gegebenenfalls gibt der Unternehmer auch die Anschrift und die Identität des Unternehmers an, in dessen Auftrag er handelt;

d) falls diese von der gemäß Buchstabe c angegebenen Anschrift abweicht, die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Geschäftsanschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann;

e) den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können. Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten. Wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, umfasst der Gesamtpreis ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten. Wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben;

ea) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist;

f) die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationstechnik, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden;

g) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden;

h) im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B;

i) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat und bei Fernabsatzverträgen die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können;

j) den Hinweis, dass, falls der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Erklärung eines Verlangens gemäß Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 8 ausübt, der Verbraucher verpflichtet ist, dem Unternehmer einen angemessenen Betrag gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu leisten;

k) in Fällen, in denen gemäß Artikel 16 kein Widerrufsrecht besteht, den Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert;

l) einen Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen;

m) gegebenenfalls den Hinweis auf das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien;

n) gegebenenfalls den Hinweis auf bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG und darauf, wie Exemplare davon erhalten werden können;

- o) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge;
- p) gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht;
- q) gegebenenfalls den Hinweis auf die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen;
- r) gegebenenfalls die Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen;
- s) gegebenenfalls — soweit wesentlich — die Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, soweit diese dem Unternehmer bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen;
- t) gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

(2) Absatz 1 gilt auch dann für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden.

(3) Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Informationen die entsprechenden Angaben des Versteigerers übermittelt werden.

(4) Die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und j dieses Artikels können mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A gegeben werden. Die Informationspflicht des Unternehmers gemäß Absatz 1 Buchstaben h, i und j dieses Artikels ist erfüllt, wenn der Unternehmer dieses Informationsformular zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher übermittelt hat. Der Hinweis auf die Widerrufsfrist von 14 Tagen in der in Anhang I Teil A aufgeführten Muster-Widerrufsbelehrung muss durch Hinweise auf eine Widerrufsfrist von 30 Tagen ersetzt werden, sofern Mitgliedstaaten Bestimmungen nach Artikel 9 Absatz 1a erlassen haben.

(5) Die Informationen nach Absatz 1 sind fester Bestandteil des Fernabsatzvertrags oder des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags und dürfen nicht geändert werden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

(6) Ist der Unternehmer seiner Pflicht zur Information über die zusätzlichen und sonstigen Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe e oder über die Kosten für die Rücksendung der Waren gemäß Absatz 1 Buchstabe i nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.

(7) Die Mitgliedstaaten können sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem nationalen Recht aufrechterhalten oder einführen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher ohne Weiteres verstanden werden.

(8) Die in dieser Richtlinie festgelegten Informationspflichten gelten zusätzlich zu den Informationspflichten nach der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie 2000/31/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Informationspflichten im Einklang mit jenen Richtlinien vorzusehen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 hat bei Kollisionen zwischen einer Bestimmung der Richtlinie 2006/123/EG oder der Richtlinie 2000/31/EG betreffend den Inhalt der Information und die Art und Weise, wie die Information bereitzustellen ist, und einer Bestimmung dieser Richtlinie die Bestimmung dieser Richtlinie Vorrang.

(9) Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

Artikel 7

Formale Anforderungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(...)

(3) Möchte ein Verbraucher, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme während der Widerrufsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 beginnt, und verpflichtet der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung, so fordert der Unternehmer den Verbraucher dazu auf, ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und verlangt vom Verbraucher die Bestätigung, dass dieser zur Kenntnis genommen hat, dass er das Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Artikel 8

Formale Anforderungen bei Fernabsatzverträgen

(...)

(8) Möchte ein Verbraucher, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme während der Widerrufsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 beginnt, und verpflichtet der Vertrag den Verbraucher zur Zahlung, so fordert der Unternehmer den Verbraucher dazu auf, ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen zu erklären und verlangt vom Verbraucher die Bestätigung, dass dieser zur Kenntnis genommen hat, dass er das Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Artikel 9

Widerrufsrecht

(2) Unbeschadet des Artikels 10 endet die in Absatz 1 genannte Widerrufsfrist wie folgt, wobei die Dauer der Frist 30 Tage beträgt, sofern ein Mitgliedstaat Bestimmungen gemäß Absatz 1a erlassen hat:
(...)

c) bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Artikel 14

Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall

(4) Der Verbraucher hat nicht aufzukommen für:

a) Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden, wenn

i) der Unternehmer es unterlassen hat, die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben h oder j bereitzustellen oder

ii) der Verbraucher nicht ausdrücklich gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 verlangt hat, dass die Erbringung der Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, oder (...)

KAPITEL IV

SONSTIGE VERBRAUCHERRECHTE

Artikel 17

Geltungsbereich

(1) Die Artikel 18 und 20 gelten für Kaufverträge. Diese Artikel gelten nicht für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden.

(2) Die Artikel 19, 21 und 22 finden auf Kauf- und Dienstleistungsverträge und Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder digitalen Inhalten Anwendung.

Artikel 19

Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel

Die Mitgliedstaaten verbieten Unternehmern, von Verbrauchern für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu verlangen, die über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmer für die Nutzung solcher Zahlungsmittel entstehen.

Artikel 21

Telefonische Kommunikation

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Verbraucher nicht verpflichtet ist, bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer mehr als den Grundtarif zu zahlen, wenn der Unternehmer eine Telefonleitung eingerichtet hat, um mit ihm im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Das Recht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten, Entgelte für solche Anrufe zu berechnen, bleibt von Unterabsatz 1 unberührt.

Artikel 22

Zusätzliche Zahlungen

Bevor der Verbraucher durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, hat der Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Extrazahlung einzuholen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht. Hat der Unternehmer vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden will, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.

Artikel 27

Unbestellte Waren und Dienstleistungen

Werden unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG unbestellte Waren, Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder digitaler Inhalt geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht, so ist der Verbraucher von der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit. In diesen Fällen gilt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung oder Erbringung nicht als Zustimmung.

ANHANG I

Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts

A. Muster-Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

(...)

Gestaltungshinweise:

1. Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;

(...)

6. Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

3. AGVO-651/2014/EU

Verordnung 651/2014/EU der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABI 2014 L 187/1 idF VO 1315/2023/EU

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(...)

124. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“: effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;

124a. „Fernwärme“ und „Fernkälte“: Fernwärme bzw. Fernkälte im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie 2010/31/EU;

124b. „Fernwärme- und Fernkältesysteme“: Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen, Wärme-/Kältespeicher und ein Verteilnetz, das sowohl ein Primär- (Transport-) als auch ein Sekundärnetz von Rohrleitungen umfasst, für die Wärme- oder Kälteversorgung von Verbrauchern. Bezugnahmen auf „Fernwärme“ sind als Bezugnahmen auf Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme zu verstehen, je nachdem, ob über die Netze sowohl Wärme als auch Kälte bereitgestellt werden oder nur eines von beiden bereitgestellt wird;

(...)

Artikel 4

Anmeldeschwellen

1. Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:

(...)

w) Beihilfen für Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme im Sinne des Artikels 46: 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;

Artikel 38

Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

(...)

2a. Dieser Artikel gilt weder für Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung noch für Beihilfen für Fernwärme und/oder Fernkälte.

Artikel 38a

Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

(...)

4. Dieser Artikel gilt weder für Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung noch für Beihilfen für Fernwärme und/oder Fernkälte.

(...)

7. Für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

(...)

c) Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung;

Artikel 39

Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten

2a. Für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

(...)

c) Investitionen in die Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältenetz und dazugehörige Ausrüstung;

Artikel 46

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte

1. Investitionsbeihilfen für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes) sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels und des Kapitels I erfüllt sind.

2. Beihilfen werden nur für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- und/oder Fernkältesystemen gewährt, die im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU energieeffizient sind oder werden sollen. Wird das System durch die geförderten Arbeiten am Verteilnetz noch nicht vollständig energieeffizient, so müssen die zusätzlichen Modernisierungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Definition des Begriffs „energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte“ erforderlich sind, bei den geförderten Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen innerhalb von drei Jahren nach Beginn der geförderten Arbeiten am Verteilnetz beginnen.

3. Für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001), Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmespeicherung können Beihilfen gewährt werden. Für die Energieerzeugung aus Abfall können Beihilfen gewährt werden, wenn der Abfall unter die Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ fällt oder für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, die der Definition des Begriffs „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechen. Abfälle, die als Energiequelle genutzt werden, dürfen den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgehen.

4. Für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, dürfen nur gewährt

werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.30 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 gewährleistet ist.

5. Beihilfen für die Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen zur Übertragung von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme und Kälte dürfen nur gewährt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und/oder Abwärme geeignet oder wird dafür geeignet sein.

b) Die Modernisierung führt nicht zu einer verstärkten Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, mit Ausnahme von Erdgas. Im Falle einer Modernisierung des Speichers oder des Netzes zur Verteilung von mit Erdgas erzeugter Wärme oder Kälte müssen diese Erzeugungsanlagen mit den Klimazielen für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vereinbar sein, sofern die Modernisierung zu einer verstärkten Energieerzeugung aus Erdgas führt.

6. Beihilfefähig sind die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.

7. Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

8. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

9. Alternativ zu Absatz 7 kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil eine Ausschreibung zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.

Artikel 56e

Voraussetzungen für Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten

(...)

8. Beihilfen für den Umweltschutz, einschließlich Klimaschutz, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(...)

b) Unbeschadet des Buchstaben a können für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

(...)

iii) Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung;

4. Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001/EU

Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl 2018 L 328/82 idF RL 2023/2413/EU

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die relevanten Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(...)

9. „Abwärme und -kälte“ unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist;

(...)

19. „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;

20. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;

Artikel 7

Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird berechnet als Summe

(...)

b) des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor (...)

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor als die Menge an Fernwärme und Fernkälte berechnet, die in einem Mitgliedstaat aus erneuerbaren Quellen produziert wird, zuzüglich des Verbrauchs anderer Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie, in Haushalten, im Dienstleistungssektor und in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu Heizungs-, Kühlungs- und Prozesszwecken.

Artikel 15

Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie-

und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen. Die Mitgliedstaaten halten insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen dazu an, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.

Artikel 15a

Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden

(1) Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wirtschaftszweig Gebäude legen die Mitgliedstaaten für das Jahr 2030 einen Richtwert für den nationalen Anteil der am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch in ihrem Wirtschaftszweig Gebäude fest, der mit der Richtzielvorgabe im Einklang steht, bis 2030 einen Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 49 % am Endenergieverbrauch in Gebäuden in der Union zu erreichen. Die Mitgliedstaaten nehmen den Richtwert für den nationalen Anteil und Angaben darüber, wie sie ihn zu erreichen planen, in die gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf.

(...)

(3) (...)

[UAbs 2] Um den Richtwert für den in Absatz 1 festgelegten Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, sehen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Regelungen und Bauvorschriften und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen oder auf andere Weise mit entsprechender Wirkung verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung von am Standort oder in der Nähe erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus dem Netz bezogener Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen Gebäuden und bestehenden Gebäuden, die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU einer größeren Renovierung oder einer Erneuerung der Heizungsanlage unterzogen werden, vor, sofern dies wirtschaftlich, technisch und funktional durchführbar ist. Die Mitgliedstaaten müssen es gestatten, die Verpflichtung zur Erreichung dieser Mindestwerte unter anderem durch eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu erfüllen.

Artikel 18

Information und Ausbildung

(...)

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren, insbesondere Planungsbüros und Architekten, Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden, damit diese in der Lage sind, die optimale Kombination von Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten sachgerecht in Erwägung zu ziehen.

Artikel 20

Netzzugang und -betrieb

(...)

(3) Auf der Grundlage der in die gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Anhang I dieser Verordnung vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommenen Bewertung der Notwendigkeit, zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Gesamtziels der Union neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Entwicklung einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur, um die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen zu fördern, wie Solarwärme, Fotovoltaik, mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen betriebene Wärmepumpen, die Umgebungsenergie nutzen, geothermischer Energie und andere auf geothermischer Energie beruhende Technologie, Biomasse, Biogas, flüssige Biobrennstoffe sowie Abwärme und Abkälte, nach Möglichkeit in Kombination mit Wärmeenergiespeicherung, Laststeuerungssystemen und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Artikel 22a

Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie

(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, den Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, mindestens um einen Richtwert von 1,6 Prozentpunkten — als jährlicher, für die für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030 berechneter Durchschnitt — zu erhöhen.

Die Mitgliedstaaten können Abwärme und -kälte bis zu einer Grenze von 0,4 Prozentpunkten auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung gemäß Unterabsatz 1 anrechnen, sofern die Abwärme und -kälte über effiziente Fernwärme und -kälte geliefert wird, mit Ausnahme von Netzen, die nur ein Gebäude mit Wärme versorgen, oder wenn die gesamte Wärmeenergie ausschließlich am Standort verbraucht wird und die Wärmeenergie nicht verkauft wird. Beschließen sie dies, so erhöht sich die durchschnittliche jährliche Erhöhung gemäß Unterabsatz 1 um die Hälfte der Prozentpunkte der angerechneten Abwärme und -kälte.

(...)

Artikel 23

Einbeziehung erneuerbarer Energie im Bereich Wärme- und Kälte

(1) Um die Nutzung erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor zu fördern, erhöht jeder Mitgliedstaat den Anteil der erneuerbaren Energie in diesem Sektor jährlich um mindestens 0,8 Prozentpunkte (für den Zeitraum 2021-2025) bzw. 1,1 Prozentpunkte (für den Zeitraum 2026-2030) gegenüber dem Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020, wobei die Prozentpunkte jeweils als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2021-2025 bzw. den Zeitraum 2026-2030 ermittelt, als Anteil am nationalen Bruttoendenergieverbrauch ausgedrückt und nach der in Artikel 7 genannten Methode berechnet werden.

Die Mitgliedstaaten können Abwärme und -kälte bis zu einer Obergrenze von 0,4 Prozentpunkten auf die in Unterabsatz 1 genannten durchschnittlichen jährlichen Erhöhungen anrechnen. Entscheiden sie sich dafür, so erhöht sich die durchschnittliche jährliche Erhöhung um die Hälfte der Prozentpunkte der verbrauchten Abwärme und -kälte bis zu einer Obergrenze von 1,0 angerechneten Prozentpunkten für den Zeitraum 2021-2025 und von 1,3 angerechneten Prozentpunkten für den Zeitraum 2026-2030.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Absicht, Abwärme und -kälte und die geschätzte Menge in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 anzurechnen. Zusätzlich zu den mindestens erforderlichen jährlichen Erhöhungen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes bemüht sich jeder Mitgliedstaat darum, den Anteil erneuerbarer Energie in seinem Wärme- und Kältesektor um den in Anhang Ia dieser Richtlinie genannten zusätzlichen Richtwert in Prozentpunkten zu erhöhen.

(...)

(1b) Die Mitgliedstaaten führen eine Bewertung ihres Potenzials im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Nutzung von Abwärme und -kälte im Wärme- und Kältesektor durch; soweit angezeigt, analysieren sie dabei auch Bereiche, die bei der Nutzung mit einem geringen ökologischen Risiko verbunden sind, sowie das Potenzial kleinerer Projekte im Bereich der Privathaushalte. Bei dieser Bewertung wird die verfügbare und wirtschaftlich tragfähige Technologie für industrielle und häusliche Anwendungen berücksichtigt, um Zwischenziele und Maßnahmen für die Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Wärme- und Kälteversorgung und, soweit dies angezeigt ist, die Nutzung von Abwärme und -kälte durch Fernwärme- und Fernkälteversorgung festzulegen und so dazu beizutragen, eine langfristige nationale Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Luftverschmutzung, die auf die Wärme- und Kälteversorgung zurückgehen, zu erstellen. Diese Bewertung ist gemäß dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ durchzuführen und in die gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen und zusammen mit der umfassenden Bewertung des Potenzials für den Einsatz der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU vorzulegen.

(...)

(4)

(4) Die Mitgliedstaaten streben an, die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche jährliche Steigerung mithilfe von mindestens zwei der folgenden Maßnahmen umzusetzen:

(...)

b) die Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energie in Gebäuden, der Anschluss von Gebäuden an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme oder die Nutzung von erneuerbarer Energie oder von Abwärme und -kälte für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;

(...)

f) Förderung von Verträgen über die Wärme- und Kälteversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen für Unternehmenskunden und Verbrauchergemeinschaften;

(...)

k) Förderung von auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Fernwärme- und Fernkältenetzen, insbesondere durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, unter anderem durch Regulierungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen und Unterstützung;

Artikel 24

Fernwärme und -kälte

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endverbrauchern in leicht zugänglicher Form, beispielsweise auf Rechnungen, den Websites der Anbieter und auf Anfrage, Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in ihren Fernwärme- und Fernkältesystemen bereitgestellt werden. Die Informationen zum Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen müssen mindestens den Prozentsatz am Bruttoendenergieverbrauch der Wärme- und Kälteversorgung für die Kunden eines bestimmten Fernwärme- und Fernkältesystems umfassen, einschließlich Angaben darüber, wie viel Energie eingesetzt wurde, um dem Kunden oder Endverbraucher eine Wärmeeinheit zu liefern.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen fest, damit Kunden von Fernwärme- und -kältesystemen, die keine effizienten Fernwärme- und -kältesysteme sind, oder von denen nicht vorgesehen ist, dass sie sich bis zum 31. Dezember 2025 auf Grundlage eines von der zuständigen Behörde gebilligten Plans zu einem solchen System entwickeln, sich durch Kündigung oder Änderung ihres Vertrags abkoppeln können, um selbst Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen zu produzieren.

Ist eine Vertragskündigung mit einer physischen Abkopplung verbunden, so kann sie an die Bedingung geknüpft werden, dass für die unmittelbar durch die physische Abkopplung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärme- und Kälteversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, ein Ausgleich gezahlt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Recht, sich durch Kündigung oder Änderung des Vertrags abzukoppeln, nach Absatz 2 auf die Kunden beschränken, die belegen können, dass die geplante alternative Lösung für die Wärme- bzw. Kälteversorgung zu wesentlich besseren Ergebnissen bei der Gesamtenergieeffizienz führt. Die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz der alternativen Lösung kann anhand des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz erfolgen.

(4) Die Mitgliedstaaten streben beim Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte gegenüber dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte im Jahr 2020 eine Steigerung um einen Richtwert von 2,2 Prozentpunkten an, die jahresdurchschnittlich für den Zeitraum 2021-2030 berechnet wird, und legen die dazu erforderlichen Maßnahmen in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen fest, die gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden. Der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen wird als Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in der Fernwärme- und Fernkälteversorgung angegeben, angepasst an normale durchschnittliche klimatische Bedingungen.

Die Mitgliedstaaten können Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die für Fernwärme und -kälte genutzt wird, auf den jährlichen durchschnittlichen Anstieg gemäß Unterabsatz 1 anrechnen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von ihrer Absicht, Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die für Fernwärme und -kälte genutzt wird, auf die jährliche Erhöhung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes anzurechnen. Die Mitgliedstaaten nehmen die geschätzten Kapazitäten an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen für Fernwärme und -kälte in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf, die gemäß Artikel 3 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingereicht werden. Die Mitgliedstaaten geben in ihren integrierten nationalen energie- und klimabezogenen

Fortschrittsberichte, die sie gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung vorlegen, die Menge an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen an, die für Fernwärme und -kälte verbraucht wird.

(4a) Zur Berechnung des Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die für die Zwecke von Absatz 4 für Fernwärme und -kälte genutzt wird, legen die Mitgliedstaaten den durchschnittlichen Anteil des in ihrem Hoheitsgebiet in den beiden vorangegangenen Jahren gelieferten Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zugrunde.

Die Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme und -kälte über 60 % beträgt, können diesen Anteil auf die durchschnittliche jährliche Steigerung gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 anrechnen. Die Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme und -kälte über 50 % und bis zu 60 % beträgt, können diesen Anteil als Erfüllung der Hälfte der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 anrechnen.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die durchschnittliche jährliche Steigerung gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels zu erzielen.

(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Kapazität von mehr als 25 MWh dazu angehalten werden, Drittanbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte Zugang zum Netz zu gewähren, oder dass sie dazu angehalten werden, Drittanbietern anzubieten, deren Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme und -kälte zu kaufen und in das Netz einzuspeisen — auf der Grundlage von durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten diskriminierungsfreien Kriterien —, wenn diese Betreiber

a) der Nachfrage neuer Kunden entsprechen müssen oder

b) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten ersetzen müssen oder

c) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten erweitern müssen.“

(5) Die Mitgliedstaaten können es dem Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems gestatten, einem Drittanbieter in den folgenden Fällen den Zugang zu verweigern und den Kauf von Wärme oder Kälte von diesem Drittanbieter abzulehnen:

a) Das System verfügt aufgrund anderer Einspeisungen von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder von Abwärme und -kälte nicht über die nötige Kapazität;

b) die Wärme oder Kälte des Drittanbieters erfüllt nicht die technischen Voraussetzungen, die für die Einspeisung und für den zuverlässigen und sicheren Betrieb des Fernwärme- oder Fernkältesystems erforderlich sind;

c) der Betreiber kann nachweisen, dass die Ausgaben der Endkunden für die Wärme- bzw. Kälteversorgung im Vergleich zu den Kosten der Nutzung der wichtigsten Wärme- oder Kältebezugsquelle vor Ort, mit der die erneuerbare Quelle oder Abwärme und -kälte konkurrieren würde, übermäßig steigen würden, wenn er den Zugang gewähren würde;

d) das System des Betreibers ist ein effizientes Fernwärme- und -Fernkältesystem.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber eines Fernwärme- und Fernkältesystems in den Fällen, in denen er einem Wärme- oder Kälteanbieter die Einspeisung gemäß Unterabsatz 1 verweigert, die zuständige Behörde über die Gründe für die Verweigerung informiert und ihr mitteilt, welche Bedingungen erfüllt und welche Maßnahmen im System getroffen werden müssten, um die Einspeisung

zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein geeignetes Verfahren vorhanden ist, um gegen eine ungerechtfertigte Verweigerung vorzugehen.

(6) Die Mitgliedstaaten richten erforderlichenfalls einen Rahmen für die Koordinierung zwischen den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen und den möglichen Quellen von Abwärme und -kälte in der Industrie und dem tertiären Sektor ein, um die Nutzung von Abwärme und -kälte zu erleichtern. Dieser Koordinierungsrahmen muss den Dialog mindestens zwischen den folgenden Akteuren in Bezug auf die Nutzung von Abwärme und -kälte sicherstellen, insbesondere zwischen:

- a) den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen;
- b) Unternehmen der Industrie oder des tertiären Sektors, die Abwärme und -kälte erzeugen, die über Fernwärme- und Fernkältesysteme wirtschaftlich zurückgewonnen werden kann, z. B. Rechenzentren, Industrieanlagen, große Geschäftsgebäude, Energiespeicheranlagen und der öffentliche Verkehr;
- c) lokalen Behörden, die für die Planung und Genehmigung von Energieinfrastruktur zuständig sind;
- d) wissenschaftlichen Sachverständigen, die sich mit Fernwärme- und Fernkältesystemen befassen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen;
- e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die an der Wärme- und Kälteerzeugung beteiligt sind.

(7) Das Recht, sich nach Absatz 2 durch Kündigung oder Änderung des Vertrags abzukoppeln, kann von einzelnen Kunden, Zusammenschlüssen von Kunden oder Parteien, die die Interessen der Kunden wahrnehmen, ausgeübt werden. Bei Mehrfamilienhäusern kann die Möglichkeit, sich durch Kündigung oder Änderung des Vertrags abzukoppeln, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Wohnungen nur für das ganze Gebäude wahrgenommen werden.

(8) Die Mitgliedstaaten richten einen Rahmen ein, innerhalb dessen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen in ihrem jeweiligen Gebiet mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung von Regelreserve- und anderen Systemleistungen vornehmen, darunter Laststeuerung und thermische Speicherung überschüssiger Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, und innerhalb dessen sie prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber von Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen die Ergebnisse der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 bei der Netzplanung, bei Netzinvestitionen und bei der Infrastrukturentwicklung in ihrem jeweiligen Gebiet angemessen berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten erleichtern die Abstimmung zwischen den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen und den Betreibern von Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, damit die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen über Regelreserve-, Speicherungs- und sonstige Flexibilitätsleistungen, etwa Nachfragesteuerung, an ihren Elektrizitätsmärkten teilnehmen können.

Die Mitgliedstaaten können die Bewertungs- und Koordinierungspflichten nach den Unterabsätzen 1 und 3 auch den Betreibern von Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen auferlegen, einschließlich Wasserstoffnetzen und anderer Energienetze.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Verbraucher sowie die Vorschriften für den Betrieb von Fernwärme- und Fernkältesystemen im Einklang mit diesem Artikel eindeutig festgelegt werden, öffentlich verfügbar sind und von der zuständigen Behörde durchgesetzt werden.

(10) Ein Mitgliedstaat muss die Absätze 2 bis 9 nicht anwenden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Anteil seiner Fernwärme und -kälte betrug zum 24. Dezember 2018 höchstens 2 % des Bruttoenergieverbrauchs im Wirtschaftszweigs Wärme und Kälte;

b) er erhöht den Anteil seiner Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf über 2 % des Bruttoenergieverbrauchs des Wirtschaftszweigs Wärme und Kälte zum 24. Dezember 2018, indem er auf der Grundlage seines nationalen Energie- und Klimaplan, der gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und nach der Verordnung (EU) 2018/1999 und der in Artikel 23 Absatz 1b der vorliegenden Richtlinie genannten Bewertung vorgelegt wurde, neue effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme aufbaut;

c) 90 % des Bruttoenergieverbrauchs in Fernwärme- und Fernkältesystemen entfallen auf effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme.

5. Energieeffizienz-RL 2023/1791/EU

Richtlinie 2023/1791/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl 2023 L 231/1

(35) Um ihre Verpflichtung zu erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten auf den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen abzielen. Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der vorliegenden Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs „öffentliche Einrichtungen“ anwenden; danach bedeutet „direkt von diesen Behörden finanziert“, dass diese Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und „von diesen Behörden verwaltet“ dass eine nationale, regionale oder lokale Behörde über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Einrichtung verfügt. Die Verpflichtung kann durch die Verringerung des Endenergieverbrauchs in allen Bereichen des öffentlichen Sektors – einschließlich Verkehr, öffentliche Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, Fernwärme und Fernkälte, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Energie, öffentliche Beleuchtung, Infrastrukturplanung, Bildung und Sozialdienste – erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung dieser Richtlinie auch andere Arten von Dienstleistungen miteinbeziehen. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Einrichtungen sollten die Mitgliedstaaten digitale Plattformen oder Instrumente einrichten, um die aggregierten Verbrauchsdaten bei den öffentlichen Einrichtungen zu erheben, sie öffentlich zugänglich zu machen und die Daten an die Kommission zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten Planung und jährliche Berichterstattung in Bezug auf den Verbrauch öffentlicher Einrichtungen für jeden Sektor in aggregierter Form bereitstellen.

(38) Die Behörden werden ermutigt, Unterstützung durch Einrichtungen wie Agenturen für nachhaltige Energie einzuholen, die gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden. Die Organisation dieser Agenturen spiegelt in der Regel die individuellen Bedürfnisse der Behörden in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors wider. Zentrale Agenturen können den Bedürfnissen besser gerecht werden und auch ansonsten wirksamer arbeiten, beispielsweise in kleineren oder zentralisierten Mitgliedstaaten oder in Bezug auf komplexe oder regionenübergreifende Aspekte wie Fernwärme und Fernkälte. Agenturen für nachhaltige Energie können als einzige Anlaufstellen fungieren. Diese Agenturen sind oft für die Ausarbeitung lokaler oder regionaler Dekarbonisierungspläne, die auch andere Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen umfassen können, etwa den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, und die Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung energiebezogener Maßnahmen zuständig. Agenturen für nachhaltige Energie oder andere Einrichtungen zur Unterstützung regionaler und lokaler Behörden können klare Zuständigkeiten, Ziele und Ressourcen im Bereich der nachhaltigen Energie haben. Die Agenturen für nachhaltige Energie könnten ermutigt werden, Initiativen im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, der lokale Gebietskörperschaften zusammenbringt, die sich freiwillig zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union verpflichtet haben, sowie andere zu diesem Zweck bestehende Initiativen zu berücksichtigen. Die Dekarbonisierungspläne sollten mit den territorialen Entwicklungsplänen verknüpft sein und der umfassenden Bewertung Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten vornehmen sollten.

(39) Die Mitgliedstaaten sollten öffentliche Einrichtungen bei der Planung und Einführung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unterstützen, indem sie Leitlinien bereitstellen und Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, auch zwischen Agenturen, fördern. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten für komplexe Themen nationale Kompetenzzentren einrichten, etwa für die Beratung lokaler oder regionaler Energieagenturen zu Fernwärme oder Fernkälte. Die Anforderung, Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umzuwandeln, bedeutet nicht, dass eine Differenzierung zwischen verschiedenen Niveaus von Niedrigstenergiegebäuden bei neuen oder renovierten Gebäuden ausgeschlossen oder unzulässig ist. Der Begriff „Niedrigstenergiegebäude“ – einschließlich des kostenoptimalen Niveaus – ist in der Richtlinie 2010/31/EU definiert.

(69) Mitgliedstaaten und verpflichtete Parteien sollten alle zur Verfügung stehenden Mittel und Technologien – ausgenommen solche für die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe – nutzen, um die festgelegten kumulierten Endenergieeinsparungen zu erreichen, und zwar auch, indem sie intelligente und nachhaltige Technologien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, effiziente Heiz- und Kühlinfrastruktur, effiziente und intelligente Gebäude, Elektrofahrzeuge und Industrien sowie Energieaudits oder gleichwertige Managementsysteme fördern, sofern diese geltend gemachten Energieeinsparungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Konzeption und Durchführung alternativer strategischer Maßnahmen ein hohes Maß an Flexibilität anstreben. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen fördern, die über eine lange Lebensdauer hinweg zu Energieeinsparungen führen.

(101) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung bergen ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Primärenergie in der Union. Die Mitgliedstaaten sollten eine umfassende Bewertung des Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung vornehmen. Diese Bewertungen sollten mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten und ihren langfristigen Renovierungsstrategien in Einklang stehen und könnten Zielpfade umfassen, die innerhalb eines Zeitrahmens, der mit der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität vereinbar ist, zu einem auf erneuerbaren Energien und Abwärme basierenden nationalen Wärme- und Kältesektor führen. Neue Stromerzeugungsanlagen und vorhandene Anlagen, die in erheblichem Umfang modernisiert werden oder deren Genehmigung aktualisiert wird, sollten mit hocheffizienten KWK-Blöcken zur Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung ausgerüstet werden, sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Ebenso sollten andere Anlagen mit einem erheblichen jährlichen durchschnittlichen Energieinput mit technischen Lösungen für die Nutzung von Abwärme aus der Anlage ausgestattet werden, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Diese Abwärme könnte durch Fernwärmenetze dorthin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. Bei den Ereignissen, die die Pflicht zur Anwendung von Zulassungskriterien begründen, wird es sich im Allgemeinen um solche Ereignisse handeln, die auch die Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU und nach der Richtlinie (EU) 2019/944 begründen.

(102) Es kann angebracht sein, Stromerzeugungskraftwerke, bei denen eine nach der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (24) zulässige geologische Speicherung vorgenommen werden soll, dort anzusiedeln, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK oder Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz nicht kosteneffizient ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anlagen von der Verpflichtung zu befreien, dass vor dem Einbau einer Ausrüstung, die die Abwärmerückgewinnung mittels eines hocheffizienten KWK-Blocks ermöglicht, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss. Es

sollte auch möglich sein, Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungskraftwerke, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung, auch Wärme liefern zu müssen, freizustellen.

(104) Zur Umsetzung umfassender nationaler Bewertungen sollten die Mitgliedstaaten die Bewertung des Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf regionaler und auf lokaler Ebene fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Schritte unternehmen, um die Verwirklichung des ermittelten kosteneffizienten Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu fördern und zu erleichtern.

(105) Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollten mit den langfristigen klimapolitischen Zielen und den klima- und umweltpolitischen Standards und den Prioritäten der Union in Einklang stehen sowie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 Rechnung tragen. Alle Fernwärme- und Fernkältesysteme sollten auf eine verbesserte Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Teilen des Energiesystems ausgerichtet sein, um die Energienutzung zu optimieren und Energieverschwendung zu vermeiden, indem das volle Potenzial von Gebäuden zur Speicherung von Wärme oder Kälte genutzt wird, einschließlich überschüssiger Wärme aus Versorgungseinrichtungen und nahe gelegenen Rechenzentren. Aus diesem Grund sollten effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme die Steigerung der Primärenergieeffizienz und eine schrittweise Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Abwärme und -kälte im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (25) gewährleisten. Daher werden mit der vorliegenden Richtlinie schrittweise strengere Anforderungen an die Wärme- und Kälteversorgung eingeführt, die für bestimmte festgelegte Zeiträume bzw. ab dem 1. Januar 2050 dauerhaft gelten sollten.

(106) Die Grundsätze für die Berechnung des Anteils der Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen an der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollten mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Eurostat-Methoden für die statistische Berichterstattung im Einklang stehen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 schließt der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen den Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor ein. Ein Bruttoendenergieverbrauch von Wärme oder Kälte bei der Fernwärme oder Fernkälte entspricht der Wärme- oder Kälteenergieversorgung, die in das Netz gelangt, das die Endkunden oder Energieverteiler beliefert.

(107) Wärmepumpen sind wichtig für die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, auch im Fernwärmesektor. Die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Methode enthält Vorschriften für die Berücksichtigung der durch Wärmepumpen gebundenen Energie als Energie aus erneuerbaren Quellen und verhindert eine Doppelzählung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Für die Zwecke der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energie in einem Fernwärmenetz sollte die gesamte von der Wärmepumpe stammende und von dort in das Netz gelangende Wärme als erneuerbare Energie angerechnet werden, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt.

(110) Die spezifische Struktur der KWK-, Fernwärme- und Fernkältebranche, der zahlreiche KMU als Erzeuger angehören, sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung

der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen oder dazugehörigen Netzen nach dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ berücksichtigt werden.

(114) Mit dieser Richtlinie wird der Verbraucherschutz gestärkt, indem grundlegende vertragliche Rechte für Fernwärme-, Fernkälte- und Trinkwarmwasserversorgung eingeführt werden, die dem Niveau der Rechte, des Schutzes und der Stärkung der Endkunden, das mit der Richtlinie (EU) 2019/944 im Elektrizitätssektor eingeführt wurde, entsprechen. Die Verbraucher sollten klar und unmissverständlich über ihre Rechte informiert werden. Mehrere Faktoren erschweren den Verbrauchern den Zugang, das Verständnis und die Nutzung der verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Quellen von Marktinformationen. Die Einführung grundlegender vertraglicher Rechte kann unter anderem dazu beitragen, dass die Grundlage der Qualität der vom Anbieter im Vertrag angebotenen Dienstleistungen, einschließlich der Qualität und der Merkmale der gelieferten Energie, richtig verstanden wird. Darüber hinaus kann sie zur Minimierung versteckter oder zusätzlicher Kosten beitragen, die sich aus der Einführung verbesserter oder neuer Dienstleistungen nach Vertragsunterzeichnung ergeben könnten, ohne dass der Kunde dies eindeutig verstanden und dem unmissverständlich zugestimmt hat. Diese Dienstleistungen könnten unter anderem Energielieferungen, Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsleistungen, Kauf- und Installations- oder System- und Wartungsdienstleistungen sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Netz, den Zählern und lokalen Wärme- oder Kälteanlagen betreffen. Die Anforderungen werden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Angebote beitragen und gewährleisten, dass alle Unionsbürger und -bürgerinnen in Bezug auf die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung das gleiche Niveau an grundlegenden vertraglichen Rechten haben, ohne dass damit die nationalen Zuständigkeiten eingeschränkt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...)

46. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt;

48. „effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung“ eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;

KAPITEL III

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIENUTZUNG

Artikel 8

Energieeinsparverpflichtung

(...)

(8) Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich des Absatzes 9 (...)

c) Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energietransformation sowie -verteilung und -übertragung – einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung – aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe a sowie Artikel 27 Absätze 1, 5 bis 9 und 11 erzielt werden, auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne über die von ihnen beabsichtigten strategischen Maßnahmen gemäß diesem Buchstaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden gemäß Anhang V berechnet und in diese Pläne einbezogen;

Artikel 11

Energiemanagementsysteme und Energieaudits

(...)

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 TJ in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden.

(...)

(12) Energieaudits können eigenständig oder Teil eines umfassenderen Umweltaudits sein. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine Bewertung der technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz Teil des Energieaudits ist.

Artikel 14

Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (im Folgenden „Trinkwarmwasser“) Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler installiert.

Artikel 15

Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, werden individuelle Verbrauchszähler installiert, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient ist.

Wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht durchführbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen, werden an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs individuelle Heizkostenverteiler verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat legt die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob eine Maßnahme als „technisch nicht durchführbar“ oder „nicht kosteneffizient durchführbar“ anzusehen ist, eindeutig fest und veröffentlicht diese.

(2) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, werden ungeachtet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 individuelle Trinkwarmwasserzähler bereitgestellt.

(3) Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kältesysteme für diese Gebäude vorhanden, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden transparente, öffentlich zugängliche nationale Regeln gelten, damit die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleistet ist. Solche Regeln enthalten gegebenenfalls auch Leitlinien für die Art und Weise der Zurechnung der Kosten für den Energieverbrauch durch:

- a) Trinkwarmwasser;
- b) von den Verteilungseinrichtungen des Gebäudes abgestrahlte Wärme und für die Beheizung von Gemeinschaftsflächen verwendete Wärme, sofern Treppenhäuser und Flure mit Heizkörpern ausgestattet sind;
- c) die Beheizung oder Kühlung von Wohnungen.

Artikel 16

Fernablesungsanforderung

(1) Für die Zwecke der Artikel 14 und 15 müssen neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein. Es gelten die Bedingungen der technischen und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1.

(2) Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.

Artikel 18

Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Wenn Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei allen Endnutzern die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß Anhang IX Nummern 1 und 2 zuverlässig und präzise sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch oder den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen.

Diese Verpflichtung kann, sofern ein Mitgliedstaat dies vorsieht, durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden oder Endnutzer erfüllt werden, wobei diese die an ihrem Zähler abgelesenen Werte mitteilen, es sei denn, die Einzelverbrauchserfassung basiert auf Heizkostenverteilern gemäß Artikel 15. Nur wenn der Endkunde oder Endnutzer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.

(2) Die Mitgliedstaaten

- a) verlangen, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch oder Ablesewerte von Heizkostenverteilern – soweit verfügbar – auf Verlangen des Endnutzers einem vom Endnutzer benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;
- b) stellen sicher, dass Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten können;
- c) stellen sicher, dass alle Endnutzer klare und verständliche Informationen gemäß Anhang IX Nummer 3 mit ihrer Rechnung erhalten;
- d) fördern die Cybersicherheit und sorgen für den Schutz der Privatsphäre und der Daten der Endnutzer im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass auf Wunsch des Endkunden die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nicht als Zahlungsaufforderung anzusehen ist. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistende Zahlung angeboten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, wer dafür zuständig ist, Endnutzern, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger haben, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bereitzustellen.

KAPITEL V

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIEVERSORGUNG

Artikel 25

Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission im Rahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung. Diese umfassende Bewertung enthält die in Anhang X der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Informationen und wird von der gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführten Bewertung begleitet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der umfassenden Bewertung gemäß Absatz 1 betroffenen Interessenträger die Möglichkeit erhalten, sich an der Ausarbeitung der Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen, und sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden Handels- und Geschäftsgeheimnisse, die als solche ausgewiesen sind, nicht offenlegen oder veröffentlichen.

(3) Für die Zwecke der umfassenden Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der klimatischen Bedingungen, der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und der technischen Eignung eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu ermitteln. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (46) sein.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analysen verantwortlich sind, geben die detaillierten Methoden und Annahmen gemäß Anhang XI vor und stellen die Verfahren für die wirtschaftliche Analyse auf und machen diese öffentlich bekannt.

(4) Ergeben die umfassende Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Analyse nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung aus Abwärme vorhanden ist, dessen Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf- und auszubauen, die Entwicklung von Anlagen für die Verwendung der Abwärme auch im Industriesektor anzuregen und/oder der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 26 Absätze 7 und 9 Rechnung zu tragen.

Ergeben die umfassende Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Analyse nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 26 Absatz 7 – überwiegt, so können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusammen mit den betreffenden lokalen und regionalen Behörden Anlagen von den Anforderungen der Absätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels ausnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten beschließen Strategien und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das in den gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels durchgeführten umfassenden Bewertungen ermittelte Potenzial genutzt wird. Diese Strategien und Maßnahmen umfassen mindestens die in Anhang X aufgeführten Elemente. Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Strategien und Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung seiner gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, seines gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelten nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der einschlägigen nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte, die gemäß der genannten Verordnung vorgelegt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regionale und lokale Behörden zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausarbeiten. Diese Pläne sollten mindestens

- a) auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, erstellt werden und eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz, auch durch die Vorrüstung für Niedrigtemperatur-Fernwärme, hocheffiziente KWK und die Rückgewinnung von Abwärme, und für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung in dem betreffenden Gebiet liefern;
- b) mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang stehen;
- c) eine Strategie für die Nutzung des gemäß Buchstabe a ermittelten Potenzials enthalten;
- d) unter Einbeziehung aller relevanten regionalen oder lokalen Interessenträger ausgearbeitet werden und die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sicherstellen, einschließlich der Betreiber lokaler Energieinfrastrukturen;
- e) die relevante bestehende Energieinfrastruktur berücksichtigen;

- f) den gemeinsamen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften und mehrerer lokaler oder regionaler Verwaltungseinheiten oder Regionen Rechnung tragen;
- g) eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderen von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können;
- h) eine Analyse der Heiz- und Kühlgeräte und -systeme im lokalen Gebäudebestand enthalten, wobei die gebietsspezifischen Potenziale für Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen sind und auf die Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz und die Bedürfnisse schutzbedürftiger Haushalte einzugehen ist;
- i) eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen;
- j) einen Pfad zur Erreichung der Ziele der Pläne im Einklang mit der Klimaneutralität und die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen;
- k) anstreben, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu ersetzen, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird;
- l) eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle relevanten Parteien, einschließlich öffentlicher und privater Interessenträger, die Möglichkeit erhalten, sich an der Ausarbeitung von Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung nach Absatz 1 und der Strategien und Maßnahmen nach Absatz 5 zu beteiligen.

Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung an andere lokale Anforderungen an die Klima-, Energie- und Umweltplanung angepasst werden, um Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Behörden zu vermeiden und die wirksame Umsetzung der Pläne zu fördern.

Lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung können von einer Gruppe mehrerer benachbarter lokaler Behörden gemeinsam durchgeführt werden, sofern die geografischen und administrativen Rahmenbedingungen sowie die Wärme- und Kälteinfrastruktur dies zulassen.

Die lokalen Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung werden von einer zuständigen Behörde bewertet, woraufhin erforderlichenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen folgen.

Artikel 26

Wärme- und Kälteversorgung

(1) Um den effizienteren Verbrauch von Primärenergie zu gewährleisten und den Anteil der in das Netz eingespeisten erneuerbaren Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern, muss ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem folgende Kriterien erfüllen:

- a) bis zum 31. Dezember 2027: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;
- b) ab dem 1. Januar 2028: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;
- c) ab dem 1. Januar 2035: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme oder zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, oder ein System, bei dem der Gesamtanteil erneuerbarer Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 80 % und zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;
- d) ab dem 1. Januar 2040: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, oder ein System, das mindestens zu 95 % erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzt und bei dem zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;
- e) ab dem 1. Januar 2045: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt;
- f) ab dem 1. Januar 2050: ein System, das nur erneuerbare Energien, nur Abwärme oder nur eine Kombination von erneuerbaren Energien und Abwärme nutzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können alternativ zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien auch Nachhaltigkeitskriterien wählen, die auf der Menge der Treibhausgasemissionen aus dem Fernwärme- und -kältesystem pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit beruhen, wobei Maßnahmen zu berücksichtigen sind, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Wahl dieser Kriterien dürfen bei einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem seine maximalen Treibhausgasemissionen pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit die folgenden Mengen nicht überschreiten:

- a) bis zum 31. Dezember 2025: 200 g/kWh;
- b) ab dem 1. Januar 2026: 150 g/kWh;
- c) ab dem 1. Januar 2035: 100 g/kWh;

- d) ab dem 1. Januar 2045: 50 g/kWh;
- e) ab dem 1. Januar 2050: 0 g/kWh.

(3) Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Kriterien für Treibhausgasemissionen pro Wärme- oder Kälteeinheit in einem bestimmten Zeitraum gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis e dieses Artikels anzuwenden. Wenn sie sich dafür entscheiden, teilen sie dies der Kommission bis zum 11. Januar 2024 für den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Zeitraum und mindestens sechs Monate vor Beginn der in Absatz 2 Buchstaben b bis e des vorliegenden Artikels genannten Zeiträume mit. Diese Mitteilung umfasst die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um die Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erfüllen, wenn sie nicht bereits in der letzten Aktualisierung ihres nationalen Energie- und Klimaplan mitgeteilt wurden.

(4) Damit ein Fernwärme- und Fernkältesystem als effizient eingestuft wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Fernwärme- und Fernkältesystem bei seinem Bau oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten die Kriterien des Absatzes 1 oder 2 erfüllt, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem es in Betrieb geht oder nach der Modernisierung wieder in Betrieb genommen wird. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass beim Bau eines Fernwärme- und -kältesystems oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten

- a) in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und
- b) in allen neuen Wärmequellen in diesem System außer Erdgas keine fossilen Brennstoffe genutzt werden, wenn es bis 2030 gebaut oder erheblich modernisiert wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2025 und danach alle fünf Jahre die Betreiber aller bestehenden Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW, die die Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e nicht erfüllen, einen Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung erstellen. Der Plan enthält Maßnahmen zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Kriterien und muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen, es sei denn, die jeweiligen Rechenzentren können nachweisen, dass dies im Einklang mit der in Absatz 7 genannten Bewertung technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

(7) Um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Anlagenebene eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Anhang XI durchgeführt wird, wenn die folgenden Anlagen neu geplant oder erheblich modernisiert werden:

- a) eine thermische Stromerzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;
- b) eine Industrieanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;
- c) eine Versorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW, z. B. eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine LNG-Anlage; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;
- d) ein Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW; zu bewerten sind die Kosten-Nutzen-Analysen – wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören – in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes/auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung.

Bei der in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Analyse sind Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

Die Mitgliedstaaten streben an, Hemmnisse für die Nutzung von Abwärme zu beseitigen und die Nutzung von Abwärme zu unterstützen, wenn die Anlagen neu geplant oder modernisiert werden.

Der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Verbrennungsanlage erzeugten CO₂ im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG gilt für die Zwecke der Buchstaben b und c dieses Absatzes nicht als Modernisierung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt wird.

(8) Die Mitgliedstaaten können folgende Anlagen von der Anwendung des Absatzes 7 freistellen:

- a) Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen; Grundlage hierfür ist ein von dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtetes Verifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist;
- b) Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen;
- c) Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe oder den Einrichtungen, in dem bzw. der bzw. denen sich die Rechenzentren befinden, genutzt wird oder genutzt werden soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 7 Buchstaben c und d freizustellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach diesem Absatz gewährten Freistellungen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 oder gleichwertige Erlaubniskriterien,

- a) um den Ergebnissen der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Rechnung zu tragen,
- b) um sicherzustellen, dass die in Absatz 7 festgelegten Anforderungen erfüllt sind,
- c) um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels Rechnung zu tragen.

(10) Die Mitgliedstaaten können einzelne Anlagen mittels der in Absatz 9 genannten Genehmigungskriterien oder gleichwertigen Erlaubniskriterien von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt. In diesen Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission einen begründeten Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieses Beschlusses vor. Die Kommission kann zu dem Beschluss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang eine Stellungnahme abgeben.

(11) Die Absätze 7, 8, 9 und 10 gelten für Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, unbeschadet der in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen.

(12) Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen über die gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis d durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen. Diese Informationen sollten mindestens Daten über die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter, die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und die geografische Lage der Standorte enthalten. Diese Daten werden unter gebührender Berücksichtigung ihrer potenziellen Sensibilität veröffentlicht.

(13) Auf der Grundlage der in Anhang III Buchstabe d genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Sie stellen sicher, dass dieser Herkunftsnachweis die in Anhang XII festgelegten Anforderungen erfüllt und mindestens die in diesem Anhang genannten Informationen enthält. Die Mitgliedstaaten erkennen die von ihnen ausgestellten Herkunftsnachweise gegenseitig ausschließlich als Nachweis der in diesem Absatz genannten Informationen an. Jede Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Verweigerung mit und erläutern die Gründe hierfür. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, um die verweigernde Partei insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung zu verpflichten.

(14) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede verfügbare Förderung der KWK davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird. Die staatliche Förderung der KWK sowie der Fernwärmeerzeugung und -netze unterliegt gegebenenfalls den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Artikel 30

Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung

(...)

(4) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV fördern die Mitgliedstaaten die Festlegung von Regelungen für eine finanzielle Förderung, damit mehr Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung für die umfassende Modernisierung von individuellen Wärme- und Kältesystemen sowie Fernwärme- und Fernkältesystemen eingeführt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen – gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Netzwerke und Einrichtungen – den Aufbau von lokalem Fachwissen und technischer Hilfe, damit im Hinblick auf die Dekarbonisierung der lokalen Fernwärme- und Fernkälteversorgung Beratung zu bewährten Verfahren, wie z. B. dem Zugang zu finanzieller Unterstützung, bereitgestellt werden kann.

Artikel 35

Überprüfung und Überwachung der Durchführung

(1) Im Rahmen ihres gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Berichts über die Lage der Energieunion berichtet die Kommission im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung über das Funktionieren des CO₂-Markts, wobei sie den Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung trägt.

(2) Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre evaluiert die Kommission die bestehenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung. In der Evaluierung wird Folgendes berücksichtigt:

- a) Entwicklung der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung, einschließlich Fernwärme und Fernkälte;
- b) Zusammenhänge zwischen den ergriffenen Maßnahmen;
- c) Änderungen der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung;

- d) bestehende und geplante Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen sowie bestehende und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene;
- e) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihren umfassenden Bewertungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehen und gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 mitgeteilt haben.

Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Evaluierung vor und schlägt gegebenenfalls Maßnahmen vor, um die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union sicherzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 30. April Statistiken gemäß den in Anhang II festgelegten allgemeinen Grundsätzen über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus hocheffizienter und niedrigeffizienter KWK im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugung. Außerdem übermitteln sie jährliche Statistiken über die KWK-Wärme- und KWK-Stromerzeugungskapazitäten und die Brennstoffe für die KWK sowie über die Fernwärme- und Fernkälteerzeugung und -kapazitäten im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugungskapazität. Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten Statistiken nach der in Anhang III festgelegten Methode über die durch KWK erzielten Primärenergieeinsparungen.

(4) Bis zum 1. Januar 2021 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage einer Bewertung des Potenzials für Energieeffizienz bei der Umwandlung, Transformation, Übertragung, Beförderung und Speicherung von Energie einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt werden.

(5) Bis zum 31. Dezember 2021 führt die Kommission vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Bestimmungen für Endkundenmärkte der Richtlinie 2009/73/EG eine Bewertung der Bestimmungen über die Verbrauchserfassungs-, Abrechnungs- und Verbraucherinformationen für Erdgas durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, wobei es darum geht, die Bestimmungen gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen für Strom in der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, damit der Verbraucherschutz gestärkt wird und Endkunden häufiger eindeutige und aktuelle Informationen über ihren Erdgasverbrauch erhalten und ihren Energieverbrauch steuern können. Die Kommission erlässt gegebenenfalls möglichst bald nach der Übermittlung dieses Berichts entsprechende Gesetzgebungsvorschläge.

(6) Die Kommission bewertet bis zum 31. Oktober 2022, ob die Union ihre übergeordneten Ziele zur Energieeffizienz für 2020 erreicht hat.

(7) Spätestens bis zum 28. Februar 2027 und danach alle fünf Jahre evaluiert die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.

Diese Evaluierung umfasst:

- a) eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit dieser Richtlinie und der Frage, ob die Politik der Union im Bereich Energieeffizienz nach Maßgabe der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie angesichts der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung von Innovationen weiter angepasst werden muss;
- b) eine detaillierte Bewertung der aggregierten makroökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie, mit einem Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die Energiepreise, die Minimierung der Energiearmut, das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilitätskosten und die Kaufkraft der Haushalte;
- c) eine Überprüfung der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten übergeordneten Ziele der Union zur Energieeffizienz für 2030, mit dem Ziel, diese Zielvorgaben nach oben zu korrigieren, falls sich aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Entwicklungen wesentliche Kostensenkungen ergeben oder wenn es nötig ist, um die Dekarbonisierungsziele der Union für 2040 oder 2050 oder die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Dekarbonisierung zu erfüllen;
- d) eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin neue jährliche Einsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv erzielen müssen;
- e) im Hinblick auf eine Überarbeitung der Renovierungsquote gemäß Artikel 6 eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin gemäß Artikel 6 Absatz 1 dafür sorgen müssen, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden;
- f) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 3 einen Anteil der Energieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erzielen müssen;
- g) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin eine Verringerung des Endenergieverbrauchs gemäß Artikel 5 Absatz 1 erreichen müssen;
- h) die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Steigerung der Industrieproduktion, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die fortgeschrittenen Bemühungen um Klimaneutralität.

Die Evaluierung erstreckt sich auf die Auswirkungen auf die Bemühungen um die Elektrifizierung der Wirtschaft und die Einführung von Wasserstoff, einschließlich der Frage, ob eine Änderung der Behandlung sauberer erneuerbarer Energiequellen gerechtfertigt sein könnte, und enthält gegebenenfalls Lösungsvorschläge für etwaige festgestellte nachteilige Auswirkungen.

Diesem Bericht werden eine detaillierte Bewertung, ob es einer Änderung dieser Richtlinie im Interesse der Vereinfachung von Rechtsvorschriften bedarf, und gegebenenfalls Vorschläge zu weiteren Maßnahmen beigelegt.

(8) Die Kommission bewertet bis zum 31. Oktober 2032, ob die Union ihre übergeordneten Ziele zur Energieeffizienz für 2030 erreicht hat.

ANHANG IX

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ABRECHNUNGS- UND DIE VERBRAUCHSINFORMATIONEN ZUR WÄRME-, KÄLTE- UND TRINKWARMWASSERVERSORGUNG

3. Mindestinformationen in der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endnutzern in oder zusammen mit den Rechnungen, wenn diese auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

- a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch oder Gesamtheizkosten und Ablesewerte von Heizkostenverteilern;
- b) eingesetzter Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, auch für Endnutzer, die mit Fernwärme bzw. Fernkälte versorgt werden, und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zollltarife;

(...)

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der Anforderung, Informationen zu den Treibhausgasemissionen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zur Verfügung zu stellen, auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW beschränken.

In Rechnungen, die nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, wird klar und verständlich erklärt, wie der in der Rechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde, und sind mindestens die Informationen gemäß den Buchstaben d und e angegeben.

ANHANG X

POTENZIAL FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

Die umfassende Bewertung des nationalen Wärme- und Kälteversorgungspotenzials gemäß Artikel 25 Absatz 1 muss Folgendes enthalten und sich auf Folgendes stützen:

Teil I

ÜBERSICHT ÜBER DIE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

(...)

2. b) Ermittlung von Anlagen, die Abwärme oder -kälte erzeugen, und ihres Potenzials für die Wärme- und Kälteversorgung in GWh pro Jahr: (...)

c) gemeldeter Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus Abwärme oder -kälte am Endenergieverbrauch im Fernwärme- und -kältesektor während der letzten fünf Jahre im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(...)

3. Aggregierte Daten über KWK-Blöcke in bestehenden Fernwärme- und Fernkältenetzen in fünf Kapazitätsbereichen, die Folgendes abdecken:

a) Primärenergieverbrauch;

b) Gesamtwirkungsgrad;

c) Primärenergieeinsparungen;

d) CO₂-Emissionsfaktoren.

4. Aggregierte Daten über bestehende durch KWK versorgte Fernwärme- und Fernkältenetze in fünf Kapazitätsbereichen, die Folgendes abdecken:

a) Primärenergieverbrauch insgesamt;

b) Primärenergieverbrauch von KWK-Blöcken;

c) Anteil der KWK an der Fernwärme- und Fernkälteversorgung;

d) Verluste in Fernwärmesystemen;

e) Verluste in Fernkältesystemen;

f) Anschlussdichte;

g) Anteile der Systeme je Betriebstemperaturgruppe.

5. Landkarte des gesamten Hoheitsgebiets mit folgenden Angaben unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen:

a) bei der Analyse gemäß Nummer 1 ermittelte Wärme- und Kältebedarfsgebiete, wobei im Interesse der Konzentration auf energieintensive Gebiete in Städten und Ballungsgebieten einheitliche Kriterien anzuwenden sind;

b) gemäß Nummer 2 Buchstabe b ermittelte bestehende Wärme- und Kälteversorgungspunkte und Fernwärmeübertragungsanlagen;

c) geplante Wärme- und Kälteversorgungspunkte des gemäß Nummer 2 Buchstabe b beschriebenen Typs sowie neu ermittelte Gebiete für Fernwärme und -kälte.

(...)

Teil III

ANALYSE DES WIRTSCHAFTLICHEN POTENZIALS FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

(...)

- 9. f) Verringerung der Wärme- und Kälteverluste bestehender Fernwärme- bzw. -kältenetze;
- g) Fernwärme- und Fernkältesysteme.

ANHANG XI

KOSTEN-NUTZEN-ANALYSEN

Die Kosten-Nutzen-Analysen liefern Informationen für die in Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 7 genannten Maßnahmen:

Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer Anlage ohne Wärmerückgewinnung geplant, so wird die geplante Anlage oder die geplante Modernisierung mit einer gleichwertigen Anlage verglichen, bei der dieselbe Menge an Strom oder an Prozesswärme erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK oder Fernwärme- und Fernkältenetze oder beidem abgegeben wird.

Bei der Bewertung werden innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, berücksichtigt, wobei den praktischen Möglichkeiten, wie z. B. technische Durchführbarkeit und Entfernung, Rechnung zu tragen ist.

Die Systemgrenze wird so festgelegt, dass sie die geplante Anlage und die Wärme- und Kältelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

Die Wärme- oder Kältelasten umfassen bestehende Wärme- oder Kältelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärme- oder Fernkältesysteme sowie – in städtischen Gebieten – die Wärme- oder Kältelasten und -kosten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz erhielte oder an ein solches angeschlossen würde oder beidem.

Die Kosten-Nutzen-Analysen stützen sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst gegebenenfalls die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

Bei einer Bewertung der Nutzung von Abwärme werden die aktuellen Technologien berücksichtigt. In die Bewertung wird die direkte Nutzung von Abwärme oder ihre Aufbereitung zur Erzielung höherer Temperaturen oder beides einbezogen. Bei Wärmerückgewinnung am Standort werden mindestens der Einsatz von Wärmetauschern, Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplung bewertet. Bei

Wärmerückgewinnung außerhalb des Standorts werden mindestens Industrieanlagen, landwirtschaftliche Standorte und Fernwärmenetze als potenzielle Nachfragepunkte bewertet.

Für die Zwecke des Vergleichs werden der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärme- oder Kältebedarfspunkten genutzt werden, berücksichtigt. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

Die Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke von Artikel 26 Absatz 7 beinhaltet eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt, die sich aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb ergeben.

Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste Gesamtnutzen die abgezinnten Gesamtkosten übersteigt (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis).

Die Mitgliedstaaten legen Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse fest.

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen, die für den Betrieb von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen zuständig sind, oder von anderen Parteien, auf die sich die festgelegte Systemgrenze und geografische Grenze auswirkt, Angaben verlangen, die zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen verwendet werden.

B. Europäische Rechtsvorschriften

6. Litauen – Law on the Heat Sector

*Consolidated version valid as of 1 January 2019*²⁹⁰

REPUBLIC OF LITHUANIA

LAW

ON THE HEAT SECTOR

20 May 2003 No IX-1565

(As last amended on 17 May 2018 No XIII-1168)

Vilnius

Article 1. Purpose and objectives of the Law

1. This Law shall regulate the state management of the heat sector, activities of heat sector entities, their relations with heat consumers and their interrelationship and responsibility.

2. The objectives of the Law shall be as follows:

- 1) to ensure a reliable and quality supply of heat to heat consumers at minimum cost;
- 2) to ensure by law sound competition in the heat sector;
- 3) to defend the rights and legitimate interests of heat consumers;
- 4) to increase the efficiency of heat production, transmission and consumption;
- 5) to increase the use of indigenous fuels, biofuels and renewable energy sources when producing heat;
- 6) to reduce the negative impact on the environment of the heat sector.

(...)

Article 2. Definitions

(...)

²⁹⁰ Englischsprachige Fassung abrufbar unter: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/d145d7d0b28511e8aa33fe8f0fea665f?jfwid=11dyhejazj> (22.01.2024). Es kann nicht beurteilt werden, ob es sich hier tatsächlich um die aktuelle Fassung des Gesetzes handelt, der Verfasser.

31. **Heat auction** shall mean a system for determining, by way of auction, the quantities of heat, as forecast by the heat supplier, produced in the available heat production installations and/or bought in from independent heat producers at the price offered by participants of an auction and based on the technical capacity of the heating system.

32. **Participant of a heat auction** shall mean a person that makes, in accordance with the procedure laid down in this Law, an offer to produce or sell heat energy at a heat auction.

33. **Heat auction data management system** shall mean a system for managing data on the production and buying-in of heat energy which is available to participants of a heat auction under the Heat Auction Regulation and agreements on the use of this system, concluded between the participants of the heat auction and the energy exchange operator.

34. **Heat auction information system** shall mean a portal of a heat auction on which information provided in accordance with the procedure laid down in the Heat Auction Regulation is available to all interested persons and the public.

(...)

Article 10. Production and/or buying-in of heat

1. The heat supplier shall produce the necessary quantities of heat to satisfy the consumers' needs for heat using the available heat production installations. Where at least one independent heat producer operates in the heat supply system, the forecast quantities of heat necessary to satisfy the consumers' needs for heat shall be produced and/or bought in by way of a heat auction. Heat produced and/or bought in by way of a heat auction shall comply with quality, security of supply and environmental requirements. The National Commission for Energy Control and Prices shall approve a description of procedure for and conditions of heat production and/or buying-in and standard terms and conditions of heat purchase and sale contracts mandatory for heat suppliers and independent heat producers, including persons intending to develop the production of heat energy and to connect to heat transmission networks. When approving the description of procedure for and conditions of heat production and/or buying-in, the National Commission for Energy Control and Prices must take account of the principles of ensuring effective competition in heat production and promoting the use of waste and renewable energy sources in heat production and of the heat consumers' right to get heat at minimum cost.

2. If the heat supplier refuses to buy in the heat offered by the independent heat producer at a heat auction and meeting the set requirements, the producer shall have the right to appeal against the supplier's decision before the National Commission for Energy Control and Prices. If the independent heat producer violates the description of procedure for and conditions of heat production and/or buying-in and/or terms and conditions of heat purchase and sale contracts, the heat supplier shall have the right to appeal against the actions of the independent heat producer before the National Commission for Energy Control and Prices. The National Commission for Energy Control and Prices shall examine the appeals by the independent heat producer or heat supplier in accordance with the pre-litigation procedure.

3. Independent heat producers shall be bound by heat production pricing in accordance with the procedure laid down in this Law similarly to heat suppliers in the presence of at least one of the following conditions:

- 1) EU support funds or funds from the National Programme for the Development of Renewable Energy Sources and state or municipal grants or subsidies have been used or are being used for the construction or modernisation of an installation of heat production or combined heat and power production (cogeneration) owned by the independent heat producer or held by him on any other grounds;
- 2) power produced in the combined heat and power operation mode at a combined heat and power generation plant owned by the independent heat producer or held by him on any other grounds is supported from the funds of public service obligations and/or with applicable fixed rate instruments for promotion of the use of renewable energy sources;
- 3) the independent heat producer together with the heat supplier belongs to a group of associated undertakings within the meaning of the Law on Competition or the independent heat producer or a group of independent heat producers belonging to a group of associated undertakings within the meaning of the Law on Competition produces over 1/3 of annual amount of heat in one heat supply system.

Article 101. General principles of heat production and/or buying-in by way of a heat auction

1. The amount of heat bought in from independent heat producers and/or produced in the heat production installations available to heat suppliers shall be determined by way of a heat auction organised by the energy exchange operator. The energy exchange operator shall, in accordance with the procedure laid down in the Heat Auction Regulation, maintain and administer the heat auction data management system and the heat auction information system. The Heat Auction Regulation, establishing the procedural requirements of a heat auction, shall be approved by the National Commission for Energy Control and Prices upon the recommendation of the energy exchange operator.
2. Heat suppliers shall, in accordance with the procedure laid down by the National Commission for Energy Control and Prices, submit to the energy exchange operator the forecast quantities of heat to be produced and/or bought in necessary to satisfy the needs of heat consumers and other information provided for in the description of procedure for and conditions of heat production and/or buying-in. Heat suppliers and independent heat producers shall take part in a heat auction organised by the energy exchange operator and submit proposals on heat production and/or buying-in and, having won the heat auction, they shall, taking account of the results of the heat auction and conditions specified in Article 3 of this Law, produce and/or sell the quantities of heat at the price specified in the offer. The shortfall which has not been bought by way of a heat auction shall be produced by the heat supplier using the available heat production installations.
3. Based on the results of a heat auction, heat shall be produced and/or bought in without exceeding the needs of heat consumers of the heating system also taking account of the technical capacity of the heating system, as provided for in the compilation of conditions for the access to heat transmission networks and the description of procedure for and conditions of heat production and/or buying-in. In all cases, heat shall be produced and/or bought in at the price not exceeding the comparative heat production costs calculated by the heat suppliers in accordance with the procedure established by the National Commission for Energy Control and Prices.
4. When producing and/or buying in heat, priority shall be given to the smallest price offered. Where the same price of heat is offered, the order of priority shall be as follows:
 - 1) high-efficiency cogeneration installations which use renewable energy sources or incinerate waste;
 - 2) combined heat and power production (cogeneration) installations which use renewable energy sources or incinerate waste;
 - 3) heat production installations which use renewable energy sources or incinerate waste;
 - 4) waste heat from installations of industrial undertakings;

5) high-efficiency cogeneration installations;

6) combined heat and power production (cogeneration) installations;

7) fossil fuels boiler rooms.

5. Where the offered price of heat and the order of priority referred to in paragraph 4 of this Article are the same, priority shall be given to the participant of a heat auction ensuring a longer period of heat production and/or buying-in.

7. Estland – District Heating Act

District Heating Act¹

Passed 11.02.2003

RT I 2003, 25, 154

Entry into force 01.07.2003²⁹¹

§ 8. Sale and pricing of heat

(1) A customer purchases heat from the network undertaking to whose network the customer's consumer installation is connected.

(2) Within technical limits of the network, a heating undertaking is required to sell heat to all customers who have a network connection and who are located within its network area.

(3) The maximum price of heat must be set such that:

- 1) the necessary operating expenses, including the expenses incurred in relation to the production, distribution and sale of heat, are covered;
- 2) the investments necessary in order to perform the operational and development obligations can be made;
- 3) environmental requirements are met;
- 4) quality and safety requirements are met;
- 5) justified profitability is ensured.

(4) A heating undertaking must make public the maximum price set within its network area at least one month before the date as of which the price applies.
[RT I 2009, 34, 225 – entry into force 06.07.2009]

§ 9. Approval of price of heat

(1) A heating undertaking which:

- 1) sells heat to customers;
- 2) sells heat to a network operator who sells heat to customers;
- 3) produces heat in a process of combined generation of heat and power

must obtain, for each network area separately, the approval of the Competition Authority regarding the maximum price of the heat to be sold.
[RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(2) [Repealed – RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(3) [Repealed – RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

²⁹¹ Englischsprachige Fassung abrufbar unter <<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/530082022001/consolide>> (24.01.2024).

(4) A heating undertaking which is required to obtain approval regarding the maximum price of heat may sell heat at a price which does not exceed the approved maximum price.

(5) The Competition Authority makes a decision concerning approval of the maximum price mentioned in subsection 1 of this section within 30 days following the filing of a duly filled out application to set that price. If the application is particularly complex or where proceedings require an inordinate amount of work, the Competition Authority may extend that time limit to a maximum of 90 days, informing the applicant of the extension before expiry of the original time limit.

[RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(6) If the Competition Authority so requires, a seller of heat must explain and provide reasons for the principles which it applies in the setting of maximum prices.

[RT I 2007, 66, 408 – entry into force 01.01.2008]

(7) The run of the time limit for proceedings on an application for approval of the maximum price mentioned in subsection 4 of this section is suspended if the information that the Competition Authority has required and that is needed to issue the approval sought by the application has not been filed with the Authority.

[RT I 2007, 66, 408 – entry into force 01.01.2008]

(8) A heating undertaking mentioned in subsection 1 of this section which seeks approval regarding a maximum price must allow the Competition Authority to inspect its accounts and provide any explanations that are needed regarding its economic activities.

[RT I 2007, 66, 408 – entry into force 01.01.2008]

(9) The Competition Authority has a right to require additional information from the heating undertaking, an authority of the executive branch or a local authority agency if this is needed for making a decision concerning approval of the maximum price or for verifying the information filed.

[RT I 2007, 66, 408 – entry into force 01.01.2008]

(9¹) A heating undertaking is required to monitor developments which are independent of its activities and which influence the price of heat charged to customers and to file with the Competition Authority a new application for approval of a maximum price within 30 days as of learning of a development which may decrease the price of heat charged to customers by more than 5 per cent.

[RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(10) A heating undertaking may seek approval of a price formula from the Competition Authority for a period of up to three years. The price formula is used in the process of approving maximum prices of heat at the request of the heating undertaking in a situation in which developments which are independent of its activities and which influence the price of heat are ascertained. The Competition Authority makes a decision concerning approval of maximum prices on the basis of a price formula within ten working days as of receipt of a duly filled out application.

[RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(10¹) The Competition Authority may revoke the approval it has given regarding a maximum price and may determine a temporary selling price of heat for the heating undertaking in the situation in which the heating undertaking sells heat at a price which does not comply with the

requirements provided by subsection 3 of § 8 of this Act and has failed to comply with an enforcement order of the Competition Authority. The price determined by the Competition Authority remains in force until the heating undertaking obtains the approval of the Competition Authority regarding the new maximum price of heat. [RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(10²) When determining the price mentioned in subsection 10¹ of this section, the Competition Authority relies on the existing price structure of the heating undertaking, the justified expenses incurred by the undertaking during the financial year preceding the year when the compliance notice was issued and the rate of justified return. If the heating undertaking has an approved price formula, the Competition Authority relies on the price formula in determining the price. The Minister in charge of the policy sector, by means of a regulation, enacts rules for determining the price of heat, having regard to the principles provided by this subsection. [RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(11) The Competition Authority may not disclose to any third party any information received in relation to approving a maximum price, except where disclosure of such information is prescribed by law or where communication of such information is necessary in order to perform obligations arising from this Act. [RT I 2007, 66, 408 – entry into force 01.01.2008]

(...)

§ 14¹. Arrangements for the purchase of heat

(1) A producer of heat makes investments for the production of heat – and a network operator concludes contracts, where this is needed in order to ensure the security of investments – for a term of up to 12 years starting from the time of commencement of production by means of a generating installation, having regard to the principles provided by subsection 2 of § 1 of this Act. Where possible, preference is given to heat produced from predominantly renewable energy sources or heat produced predominantly by high-efficiency cogeneration from renewable energy sources, from waste within the meaning of the Waste Act, from peat or from carbonisation gas obtained as a result of the processing of oil shale, and to the best clean technologies currently available.

(2) Where a need arises for new production capacities and/or several undertakings have expressed in writing their wish to enter into the relevant contracts, the network operator organises a tender for the award of the contract.

(3) Where the network operator and the producer of heat are one and the same legal person, the provisions applicable to the contract are applied to any investments made by the network operator in the production of heat.

(4) The network operator undertakes, in advance, to obtain the approval of the Competition Authority regarding any contracts for the purchase of heat or any investments in new production capacities, and regarding any terms and conditions of tenders for the award of contracts, having regard to the conditions provided by subsections 1 and 2 of this section.

(5) The Minister in charge of the policy sector enacts, by a regulation, the rules for organising tenders for awards of contracts, and establishes methods for the evaluation of bids in order to

assess compliance with the requirements established by law of the entry into the contracts and of the making of the investments described in subsections 1 and 2 of this section.

(6) The Competition Authority considers any approval requests mentioned in subsection 4 of this section in a manner analogous to the rules provided by subsection 5 of § 9 of this Act. The Competition Authority refuses to grant approval if the principles provided by subsection 2 of § 1 of this Act, the requirements established in this section or any other requirements emanating from this Act are not complied with.

(7) Where the Competition Authority has reasonable cause to doubt whether the production of heat in a network area is economically efficient or whether, under a contract which was entered into before the entry into force of this section, compliance with the requirements provided by subsection 1 of this section is ensured, the Competition Authority is entitled to issue an enforcement order to the network operator directing the operator to hold a tender in accordance with the principles provided by this section.

(8) Contracts for the production of heat between a producer of heat and a network operator, entered into before 1 November 2010 are regarded as valid until their term expires, but not longer than for 12 years as of the moment that a generating installation started production, provided that the heat is produced pursuant to the principles provided by subsection 1 of this section and subsection 2 of § 1 of this Act. On expiry of the term mentioned above, the network operator may hold a tender in respect of any vacant capacities according to the rules provided by this section.

(9) The network operator files, by 31 December 2010 at the latest, with the Competition Authority a list of the contracts which it has concluded with a producer of heat before 1 November 2010 and which continue to be valid.

(10) The provisions of this section do not release the heating undertaking from the obligation to obtain the approval of the Competition Authority for any maximum price of heat according to the rules provided by § 9 of this Act. [RT I 2010, 56, 363 – entry into force 01.11.2010]

(11) This section does not apply to network operators who distribute heat by efficient district heating and cooling within the meaning of the Energy Sector Organisation Act. [RT I, 09.08.2022, 1 – entry into force 19.08.2022]

8. Deutschland – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)²⁹²

§ 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

²⁹² Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (22.01.2024).

(1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;

2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;

4. sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit einer solchen Ware oder gewerblichen Leistung zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten, zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, und die Belieferung oder die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt;

5. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a, 2b und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

§ 29 Energiewirtschaft

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder

2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

Aus den Gesetzesmaterialien BT-Drs 20/1599, S 63 f:

Zu Nummer 2 (§ 29 Satz 1)

Die Bedeutung des Fernwärmesektors nimmt im Rahmen der Energiewende zu. Eine preiswerte Versorgung der Fernwärmekunden ist für die Akzeptanz der Energiewende wichtig. Da Fernwärmenetze regional oder lokal begrenzt sind und für die angeschlossenen Kunden Alternativen entweder nur eingeschränkt oder (im Fall eines Anschluss- und Benutzungszwangs) nicht verfügbar sind, kommt den Fernwärmeversorgern meist regional eine Stellung mit Monopolcharakter zu. Dadurch besteht auf den Fernwärmemärkten ein hohes Missbrauchspotential. Das Bundeskartellamt sowie die Landeskartellbehörden haben sich mit Verweis auf die besonderen Charakteristika des Fernwärmesektors mehrfach dafür ausgesprochen, die Anwendbarkeit des § 29 GWB auf den Bereich der Fernwärmeversorgung zu erstrecken.

Um das Fortschreiten der Energiewende und die Entwicklungen im Fernwärmesektor kartellrechtlich zu unterstützen und abzusichern, wird dies nun vorgenommen. Da § 29 GWB jedoch eine befristete Übergangsnorm darstellt, dient die Ausweitung des § 29 GWB auf den Fernwärmebereich auch nur als Übergangsmaßnahme, um in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des künftigen Rechtsrahmens im Fernwärmesektors zu treffen. So ist infolge der strukturellen Eigenschaften des Sektors langfristig kein Wettbewerb erwartbar, was für eine grundsätzliche, dauerhafte Regelung spricht. Dafür bedarf es im Wesentlichen einer Entscheidung, ob ein kartellrechtlicher oder regulierungsrechtlicher Umgang mit dem Fernwärmemarkt vorzugswürdig ist. Die Entscheidung einen Sektor zu regulieren, stellt jedoch einen tiefgreifenden Eingriff mit großen Pfadabhängigkeiten dar, welche deshalb auf eine solide Entscheidungsgrundlage gestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Regelungsrahmen des Fernwärmesektors evaluieren und in der Zwischenzeit mit der Änderung von § 29 GWB eine verschärfte Missbrauchsaufsicht ermöglichen.

Dadurch werden sich Erfahrungen über die Nutzung des § 29 GWB in Missbrauchsverfahren sowie über die Auswirkungen auf die Akteure auf dem Fernwärmemarkt ergeben. Diese Aspekte werden bei der Evaluation des Regelrahmens für den Fernwärmesektor einbezogen. Im Zuge der Evaluation des Regelrahmens des Fernwärmesektors soll ebenfalls erörtert werden, ob und in welchem Umfang die Fernwärmeversorgung zukünftig reguliert werden sollte.

9. Deutschland – AVBFernwärmeV

§ 24 AVBFernwärmeV²⁹³

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen

²⁹³ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/ (22.01.2024).

Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Deutschland – Gebäudeenergiegesetz (GEG)

§ 109 GEG²⁹⁴

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

11. Dänemark – Heat Supply Act

Heat Supply Act

Kapitel 4²⁹⁵

Priser

§ 20. Kollektive varmforsyningsanlæg, industrivirksomheder, kraftvarmeanlæg med en eleffekt over 25 MW samt geotermiske anlæg m.v. kan i priserne for levering til det indenlandske marked af opvarmet vand, damp eller gas bortset fra naturgas med det formål at levere energi til bygningers opvarmning og forsyning med varmt vand indregne nødvendige udgifter til energi, lønninger og andre driftsomkostninger, efterforskning, administration og salg, omkostninger som følge af pålagte offentlige forpligtelser, herunder omkostninger til energispareaktiviteter efter §§ 28 a, 28 b og 29, samt finansieringsudgifter ved fremmedkapital og underskud fra tidligere perioder opstået i forbindelse med etablering og væsentlig udbygning af forsyningssystemerne, jf. dog stk. 7-17 og §§ 20 b og 20 c. 1. pkt. finder tilsvarende anvendelse på levering af opvarmet vand til andre formål fra et centralt kraft-varme-anlæg, jf. § 10, stk. 6, i lov om elforsyning. (...)

²⁹⁴ Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/> (22.01.2024)

²⁹⁵ In der dänischen Sprachfassung abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/> (22.01.2024). Eine nicht authentische englischsprachige Übersetzung einer älteren Fassung des Heat Supply Act ist abrufbar unter https://climate-laws.org/document/heat-supply-act-no-772-2000-amended-by-act-no-345-2005-and-no-622-2010_43fe (21.01.2024)

C. Österreichische Rechtsvorschriften

12. Bund – B-VG

Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 zuletzt geändert durch BGBl I 100/2023

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

(...)

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (...) Kartellrecht; (...)

(...)

12. (...) Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; (...)

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(...)

Artikel 17. Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

13. Bund – ABGB

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl I 182/2023

§ 864a. Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

§ 879. (1) Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

1a. wenn etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird;

2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz

oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen läßt, der der Partei zuerkannt wird;

3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer dritten Person erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird;

4. wenn jemand den Leichtsinne, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

§ 917a. Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt, daß kein höheres oder kein niedrigeres als ein bestimmtes Entgelt vereinbart werden darf, so ist eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß über- beziehungsweise dieses Mindestmaß unterschreitet. Im zweiten Fall gilt das festgelegte Mindestentgelt als vereinbart.

14. Bund – KSchG

Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl 140/1979 zuletzt geändert durch BGBl I 109/2022

Unzulässige Vertragsbestandteile

§ 6. (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen

(...)

5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, daß die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie daß ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.

(...)

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.

15. Bund – GewO

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl I 96/2017

Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(...)

16. Bund – KartG

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I 61/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I 176/2021

2. Abschnitt

Marktbeherrschung

Begriffsbestimmung

§ 4. (1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die Bedeutung seiner Vermittlungsleistungen für den Zugang anderer Unternehmer zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, der Zugang zu wettbewerblich relevanten Daten, der aus Netzwerkeffekten gezogene Nutzen sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

(1a) Zwei oder mehr Unternehmer sind marktbeherrschend, wenn zwischen ihnen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt

1. einen Anteil von mindestens 30% hat oder

2. einen Anteil von mehr als 5% hat und dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist oder

3. einen Anteil von mehr als 5% hat und zu den vier größten Unternehmern auf diesem Markt gehört, die zusammen einen Anteil von mindestens 80% haben, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

(2a) Wenn eine Gesamtheit von Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt zusammen

1. einen Anteil von mindestens 50 % hat und aus drei oder weniger Unternehmern besteht oder

2. einen Anteil von mindestens zwei Dritteln hat und aus fünf oder weniger Unternehmern besteht,

dann trifft die beteiligten Unternehmer die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1a nicht bestehen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 176/2021)

Relative Marktmacht

§ 4a. Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind. Ein Unternehmer, der als Vermittler auf einem mehrseitigen digitalen Markt tätig ist, gilt auch als marktbeherrschend, wenn die Nachfrager seiner Vermittlungsleistungen auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile angewiesen sind.

Missbrauchsverbot

§ 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der Forderung nach Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder nach sonstigen Geschäftsbedingungen, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmern auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind,

2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,

3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,

4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,

5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

17. Bund – Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)

Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG), BGBl I 113/2008 idF BGBl I 150/2021

Ziele

§ 1. (1) Durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen soll das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes genutzt werden.

Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere

1. eine kostengünstige CO₂-Einsparung bewirkt werden;
2. die Energieeffizienz erhöht werden;
3. durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft werden;
4. die Emission von Luftschadstoffen, insbesondere in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung (IG-L), verringert werden;
5. bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale, insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt werden;
6. die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbau der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum erreicht werden;
7. der Fernwärmeausbau in den Ballungszentren beschleunigt werden.

(2) Durch die durch dieses Bundesgesetz geförderten Maßnahmen soll eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden. Der zusätzliche Ausbau von Wärme- und Kältenetzen ist nur dann zu fördern, wenn die zusätzliche Erzeugung nachweislich zu weniger Primärenergieträgereinsatz führt und weniger CO₂-Emissionen verursacht werden, als durch die ersetzten oder neu errichteten Wärme- bzw. Kälteanlagen verursacht würden.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde.

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind:

1. innerbetriebliche Abwärmenutzungen;
2. Projekte die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Abwärme“ Abwärme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021.

2. „Fernwärme“ thermische Energie in Form von Dampf, heißem Wasser, die in einem wärmeisolierten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Wärmequelle zu Endverbrauchern transportiert wird;

2a. „Fernkälte“ thermische Energie mit niedrigem Temperaturniveau zur Klimatisierung von Gebäuden und Kühlung von Anlagen, die in einem thermisch isolierten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Kältequelle zu Endverbrauchern transportiert wird;

3. „Fernwärmeausbauprojekt“ die Summe von geplanten Investitionen in die zu einem System gehörenden Fernwärmeleitungen oder Fernwärmeverteilanlagen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen, oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes, der eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bildet. Umfasst sind hiervon insbesondere Infrastrukturanlagen (Z 7);

4. „Hausanschluss“ jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Wärmetauscher in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses;

5. „Fernkälteausbauprojekt“ eine oder mehrere Kältemaschinen an einem Standort mit einer Kälteleistung von mehr als 0,75 MW, welche die gewonnene Kälte in eine Leitungsanlage einspeist. Umfasst sind hiervon insbesondere Infrastrukturanlagen (Z 7);

6. „industrielle Abwärme“ Abwärme, die aus industriellen oder gewerblichen Prozessen anfällt;

7. „Infrastrukturanlagen“ Infrastrukturleitungen, Wärme- und Kältespeicher, Rückkühlanlagen, Verteilanlagen, Pumpstationen, Kältezentralen, Übergabestationen, Warmwasserstationen und Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen und neuen Anschluss von Gebäuden; nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen;

7a. „Infrastrukturleitungen“ Anschlussleitungen zu zentralen Wärme- oder Kältequellen sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen (Ringschluss) und Verteilungen bis zur Hausanschlussleitung;

8. „Infrastrukturprojekt“ die Summe von geplanten Investitionen, die zur Errichtung einer Anlage im Sinne von Z 7 erforderlich sind;

9. „Kältemaschine“ eine Anlage, die einem Medium thermische Energie entzieht;

10. „Leitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung oder der Verteilung von Wärme oder Kälte durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird; zu einer Leitungsanlage zählt insbesondere auch der Hausanschluss sowie Wärmetauscher in Wärmeerzeugungsanlagen;

11. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Fernwärme oder Fernkälte technisch geeignete Stelle.

(2) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Ein Fernwärmeausbauprojekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist.

(1a) Für die Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz muss dem Förderansuchen ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt werden, aus welchem hervorgeht, wie bei

bestehenden Verteilernetzen eine durchschnittliche jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie und Abwärme um 1,5% sowie bis 2030 ein Anteil von 60% und bis 2035 ein Anteil von 80% erneuerbarer Energie und Abwärme in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Umstellungsplan hat jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergieeinsatzes zu enthalten. Weitere Inhalte sowie Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung des Umstellungsplans sind in den Förderrichtlinien gemäß § 10 Abs. 4 festzulegen.

(2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

1. a) durch das Projekt zumindest ein Endverbraucher mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt wird, der nicht mit dem Fernwärmeunternehmen konzernmäßig im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB, dRGBL. S 219/1897 in der jeweils geltenden Fassung, verbunden ist und

b) der für energieeffiziente Fernwärme geltende Gemeinschaftsrahmen eingehalten wird: energieeffiziente Fernwärme ist Fernwärme, die in Bezug auf die Erzeugung entweder die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfüllt oder die bei ausschließlich wärmeerzeugenden Kesselanlagen den Referenzwerten für die getrennte Wärmeerzeugung gemäß der Entscheidung 2007/74/EG entspricht oder

2. es sich um ein Infrastrukturprojekt handelt, das nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens fällt oder

3. die Wärmeerzeugungsanlagen, die nach Verwirklichung des Projektes in die Leitungsanlagen einspeisen, die Kriterien für energieeffiziente Fernwärmeanlagen erfüllen oder es sich um die Nutzung von Abwärme handelt.

Sofern nicht sämtliche Erzeugungsanlagen in einem Fernwärmesystem den Anforderungen von Z 1 lit. b entsprechen, wird die Förderung nur in jenem Ausmaß gewährt, das dem Anteil der Jahreserzeugung der Anlagen entspricht, die das Erfordernis der Z 1 lit. b erfüllen.

(3) Kälteprojekte, bei denen die Kältearbeit zu mehr als 50 vH durch Kompressoren erzeugt wird, sind nach diesem Bundesgesetz nicht förderfähig.

(4) Werden für ein Fernwärmeausbauprojekt auch aus anderen Förderquellen Förderungen gewährt, dürfen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fördergrenzen durch die gewährten Förderungen insgesamt nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Infrastrukturanlagen und Infrastrukturprojekte.

(5) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmen, dass die Gewährung einer Förderung daran geknüpft ist, dass das Gebiet in dem das Vorhaben zum Tragen kommt als Fernwärmeanschlussgebiet ausgewiesen ist. Als solche gelten jedenfalls Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L.

(6) Das Fernwärmeprojekt hat nachweislich dazu zu führen, dass der Primärenergieträgereinsatz reduziert wird sowie die CO₂-Emissionen vermindert werden (Vergleich der für die Wärme- bzw. Kälteerzeugung erforderlichen zusätzlichen Primärenergieträger sowie CO₂-Emissionen mit den bei den Endabnehmern ersetzten Primärenergieträgern sowie CO₂-Emissionen).

Art der Förderung

§ 5. (1) Die Förderung erfolgt durch eine Zahlung in Form eines einmaligen Investitionszuschusses und erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des geförderten Projekts, wobei Akontierungen bei gegebenen Sicherheiten zulässig sind.

(2) Die Förderung beträgt höchstens 35 vH in Bezug auf die Gesamtinvestitionen und höchstens 50 vH auf die umweltrelevanten Mehrkosten. Bei der Gewährung der Förderung ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird.

(3) Förderfähige Investitionskosten sind materielle und immaterielle Vermögenswerte. Materiell sind Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Investitionen in die Anpassung von bestehenden Anlagen. Kosten für die Planung und Projektierung sind ebenfalls förderfähig. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte wie Technologietransfer in Form von Patenten, Nutzungslizenzen oder sonstigen immateriellen Ressourcen sind förderfähig, wenn diese abschreibungsfähige Vermögenswerte darstellen, zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben worden sind, über die der Bewerber weder eine direkte, noch eine indirekte Kontrolle ausübt, und sie müssen von den Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Förderungsempfängers verbleiben.

(4) Die Gewährung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz hat unter Beachtung der Höchstgrenzen gemäß § 6 zu erfolgen. Werden die nach diesem Bundesgesetz oder Fernkälteausbauprojekt bestimmten Grenzen durch Förderungen aus anderen Förderquellen überschritten, so sind die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Förderungen in jenem Ausmaß zu reduzieren, dass diese Grenze nicht überschritten wird. Dies gilt jedoch nicht für Infrastrukturanlagen und Infrastrukturprojekte (§ 6 Abs. 1 Z 2 und 3).

(5) Die Förderungen nach diesem Bundesgesetz sind jährlich mit einer anteiligen Summe von maximal 24 Millionen Euro pro Bundesland, in dem diese Förderung zum Tragen kommt, begrenzt.

Fördertatbestände

§ 6. (1) Gegenstand der Förderungen sind:

1. Fernwärmeausbauprojekte;
2. Infrastrukturanlagen;
3. Infrastrukturprojekte;
4. Projekte zur Nutzung von industrieller Abwärme;
5. Fernkälteprojekte.

Projekte, die der Anbindung von geothermischen Quellen dienen, sind Infrastrukturprojekte gemäß Z 3, sofern durch diese Projekte Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Speichertätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Förderungen werden in folgender Höhe gewährt:

1. bei Fernwärmeausbauprojekten oder Fernkälteausbauprojekten beträgt die Höhe der Förderung 50 vH der Investitionsmehrkosten (Abs. 4, 5 und 6) bzw. 35 vH der gesamten Investitionskosten wenn keine Alternativen bestehen, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt des für Kunden hergestellten Anschlusswerts, sofern das Fernwärmeausbauprojekt oder Fernkälteausbauprojekt nicht unter Z 2 oder 3 fällt. Bei Fernwärmeausbauprojekten oder Fernkälteausbauprojekten in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft beträgt die Förderung jedenfalls 35 vH, wird dadurch jedoch ein Beitrag zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in Sanierungsgebieten, die gegenüber anderen besonders belastet sind, geleistet, 50 vH der gesamten Investitionskosten, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt des für Kunden hergestellten Anschlusswerts. Bestehende oder künftige Alternativen haben bei Fernwärmeausbauprojekten oder Fernkälteausbauprojekten in Sanierungsgebieten außer Betracht zu bleiben;

2. bei Infrastrukturleitungen beträgt die Höhe der Förderung 50 vH der Investitionsmehrkosten (Abs. 4, 5 und 6) bzw. 35 vH der gesamten Investitionskosten, wenn keine Alternativen bestehen, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt Transportleistung der Leitung;

3. bei Infrastrukturanlagen beträgt die Höhe der Förderung 50 vH der Investitionsmehrkosten (§ 6 Abs. 4, 5 und 6) bzw. 35 vH der gesamten Investitionskosten, wenn keine Alternativen bestehen, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt Leistungswert der Anlage;

4. bei Projekten zur Nutzung von geothermischen Quellen beträgt die Höhe der Förderung höchstens 50 vH der Investitionsmehrkosten sowie 35 vH der gesamten Investitionskosten, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt des für Kunden hergestellten Anschlusswerts;

5. die in Z 1 bis Z 3 vorgesehene jeweils leistungsbezogene Höchstgrenze der Förderung gilt nicht für Fernkälteprojekte. Bestehende oder künftige Alternativen haben bei Fernkälteausbauprojekten in Sanierungsgebieten außer Betracht zu bleiben.

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis Z 4 unterschiedenen Förderungen sind kumulativ zu gewähren, wenn ein Fernwärmeausbauprojekt zwei oder drei der in Abs. 2 unterschiedenen Investitionen umfasst. Besteht daher ein Fernwärmeausbauprojekt aus einem Infrastrukturprojekt und einer Infrastrukturleitung, ist sowohl für das Infrastrukturprojekt als auch die Infrastrukturleitung jeweils eine Förderung nach diesem Bundesgesetz zu gewähren.

(4) Zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten sind von den Investitionskosten die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre (zB die Kosten eines Ölkessels mit gleicher Leistung bzw. die Kosten einer dezentralen Kompressionskältemaschine), und diese bilden damit die förderfähigen Investitionskosten. Sofern zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in regionalen Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung beigetragen wird, sind bereits vorhandene Alternativinvestitionen (zB bestehende Ölkessel oder Gaskesselanlagen) nicht zur Ermittlung der förderfähigen Investitionskosten heranzuziehen. Zu Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen sind keine Alternativen möglich.

(5) In die Investitionsmehrkosten dürfen nicht die operativen Gewinne und Kosten eingerechnet werden, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen. Die Investitionsmehrkosten werden durch Abzug der durch das Projekt erzielten Kosteneinsparungen und Erlöse im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren von den gesamten förderfähigen Investitionskosten des Projektes ermittelt.

(6) Förderfähige Investitionskosten sind materielle und immaterielle Vermögenswerte. Materiell sind Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Investitionen in die Anpassung von bestehenden Anlagen. Kosten für die Planung und Projektierung sind ebenfalls förderfähig. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte wie Technologietransfer in Form von Patenten, Nutzungslizenzen oder Know How sind förderfähig, wenn diese abschreibungsfähige Vermögenswerte darstellen, zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben worden sind, über die der Bewerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt, und sie müssen von den Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Förderungsempfängers verbleiben.

Bedeckung der Förderung

§ 7. (1) Aus Bundesmitteln sind bis zu 60 Millionen Euro jährlich für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen. Werden die Finanzmittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind diese zusätzlich zweckgebunden für Förderungen im Folgejahr zu verwenden.

(2) Zusätzlich zu den Bundesmitteln gemäß Abs. 1 sind von dem von der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse gemäß § 29 ÖSG 2012 verwalteten Sondervermögen, das für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge gemäß § 12 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, eingerichtet ist, zum 1. Jänner 2015 alle nicht durch gestellte Anträge zweckgebundenen Mittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu überweisen. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie hat im Falle der Einnahme von Geldern dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Budget des Ministeriums diese Mittel oder eine gleiche Summe für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes eingesetzt werden.

Gewährung von Förderungen

§ 8. (1) Über die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Beirates gemäß § 14. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Ein Bauvorhaben ist spätestens 12 Monate nach Förderzusage zu beginnen und spätestens 36 Monate danach abzuschließen. Sofern Projekte diese Fristen nicht erfüllen, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen und die Fördermittel fließen weiterhin zweckgebunden den Förderungen im Folgejahr zusätzlich zu.

Abwicklung durch eine Abwicklungsstelle

§ 9. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat eine Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der Gewährung sowie der Auszahlung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu beauftragen. Der Beauftragung hat eine Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes voranzugehen. Die Vergabe (Zuschlag) hat unter Anwendung der Bestimmungen für Dienstleistungskonzessionen an den Bestbieter zu erfolgen. Die Beauftragung hat durch Vertrag zu erfolgen. Dieser Vertrag hat auch die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung zu regeln und bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln:

1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. den Abschluss der Verträge im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit den Förderungswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen;
3. die Rückforderung von gewährten Förderungen;
4. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
5. die Aufsichtsrechte der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
6. den Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für die Abwicklung, wobei dieses unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes und der Kosten für die Abwicklung vergleichbarer Förderungen festzusetzen ist;
7. Vertragsauflösungsgründe;
8. den Gerichtsstand.

(3) Die Geschäfte sind von der Abwicklungsstelle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen. Für die Abwicklung der Förderung ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(4) Die Abwicklungsstelle hat auf Ersuchen eines Förderungswerbers diesem mitzuteilen, welcher Betrag an Fördermitteln unter Berücksichtigung der bereits eingelangten Anträge in dem Quartal, auf das sich die Anfrage bezieht, noch zur Verfügung stehen.

(5) Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die Förderungsansuchen und in die deren Abwicklung betreffende Unterlagen zu gewähren.

(6) Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sind von der Abwicklungsstelle Auskünfte über Förderungsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(7) Für die Prüfung der Tätigkeit der Abwicklungsstelle nach diesem Bundesgesetz hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer identisch ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie umgehend vorzulegen.

(8) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(9) Die Förderzusage erfolgt zeitlich vor der Auszahlung, deshalb sind die Fördermittel entsprechend zu veranlagern und die Zinsen des abgelaufenen Jahres zusätzlich dem Fördertopf zuzuweisen.

Abwicklung der Förderung

§ 10. (1) Ansuchen auf Gewährung von Förderungen sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die auch Auskunft über die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers geben. Nach Tunlichkeit haben sich die im Ansuchen enthaltenen Angaben auch auf regionale Energiekonzepte oder ähnliche Arbeiten zu stützen. Die Ansuchen sind im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

(2) Ansuchen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren;

2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaues innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung mit der Versorgung durch andere Energieträger;

3. eine Beschreibung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z 2, einschließlich der Begründung der technischen Konzeption;

4. die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z 3 mit aussagefähiger Aufgliederung;

5. die sonstige Ausbauplanung in den nächsten zehn Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlussdichte;

6. ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen;

7. einen Bauzeitplan;

8. die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten;

9. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes;

10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden;
11. Angaben über den von diesem Projekt erreichten Primärenergiefaktor;
12. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger;
13. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (zB Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehenen inländischen Anteiles sowie Angaben über das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche und regionale Unternehmen eingesetzt werden können;
14. eine von einem Ziviltechniker durchgeführte Berechnung der durch das Projekt bewirkten Primärenergieträgereinsparung sowie der CO₂-Reduktion mit Angabe des für die zusätzliche Wärme- bzw. Kälteerzeugung erforderlichen Primärenergieträgereinsatzes und damit verbundenen CO₂-Emissionen im Vergleich zu den bei den im Projekt geplanten Wärme- bzw. Kälteabnehmern ersetzten Primärenergieträgern und CO₂-Emissionen;
15. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, bei Vorhaben in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft zusätzlich Angaben über das Ausmaß der erzielbaren Verringerung der Emission von Luftschadstoffen, allenfalls in Verbindung mit Programmen und Verordnungen gemäß §§ 9a und 10 IG-L;
16. Angabe spezifischer regionaler klimatischer, orographischer, topographischer Bedingungen und besonderer sonstiger Belastungen;
17. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite;
18. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten;
19. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle, ein geologisches Gutachten.

(3) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Anhörung des Beirates (§ 14) festlegen.

Verfahren

§ 11. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Ansuchen gemäß § 10 Abs. 1 an die Abwicklungsstelle zur Bearbeitung weiter zu leiten und dem Beirat gemäß § 14 zur Beratung vorzulegen.

(2) Die Gewährung der Förderung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich auszusprechen.

Bedingungen und Auflagen

§ 12. (1) Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen, wie etwa die Vorlage von Unterlagen und Gutachten oder die Ausschreibung von Arbeiten, geknüpft werden, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen notwendig sind und sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Sie haben insbesondere der Wahrung volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Interessen Rechnung zu tragen.

(2) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Organ des Bundes oder von einem anderen Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen im Bericht und im zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers zu erstrecken.

(3) Der Förderungsempfänger ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Abs. 1: zum Anwendungszeitraum vgl. § 15 Abs. 4

Förderungsvertrag

§ 13. (1) Über die Förderungen ist nach einer positiven Entscheidung über das Förderansuchen ein Fördervertrag abzuschließen. Ein Anspruch auf die Förderung entsteht erst mit Abschluss eines Fördervertrages.

(2) Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszubedingen, dass der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung an mit 5 vH über dem jeweils geltenden Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

1. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder

2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder

3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat oder

4. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhabens sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist oder

5. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde, sofern es sich nicht um eine Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, oder für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt.

(3) Im Falle einer negativen Entscheidung über das Förderansuchen ist der Förderungswerber unter kurzer Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe von der Abwicklungsstelle schriftlich zu verständigen.

Beirat

§ 14. Die Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Erstellung der Richtlinien gemäß § 10 Abs. 3 sowie im Verfahren gemäß § 11 erfolgt durch den gemäß § 20 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Energiebeirat.

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 15. (1) Projekte, für die eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 30/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2008, in der Zeit von 1. Jänner 2007 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 113/2008, beantragt wurde und die den Fördervoraussetzungen gemäß den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes entsprechen, sind nach diesem Gesetz unter den Voraussetzungen förderfähig,

1. dass der Förderungswerber dies bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragt;
2. die bauliche Verwirklichung des Projekts noch nicht abgeschlossen ist;
3. noch kein Fördervertrag nach dem Umweltförderungsgesetz geschlossen ist und Förderungen noch nicht ausbezahlt wurden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten nach der Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV in Kraft. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Förderansuchen, für die innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021 kein Umstellungsplan gemäß § 4 Abs. 1a vorgelegt wird, gelten als zurückgezogen.

(4) § 13 Abs. 1 ist ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Förderverträge nur über Förderansuchen abgeschlossen werden, die bis zum 31. Dezember 2020 eingereicht wurden. Für Förderansuchen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht wurden, werden keine Fördermittel nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung gestellt.

(5) Für Förderansuchen, die bis zum 31. Dezember 2020 eingereicht wurden, ist eine ausreichende Dotierung sicherzustellen. Die benötigten Mittel sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum 31. Dezember 2021 bereitzustellen.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betraut.

18. Bund – Preisgesetz 1992

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl 145/1992 zuletzt geändert durch BGBl I 50/2012

Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen

§ 2. (1) Für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften getroffen werden, ausgenommen für die Lieferung elektrischer Energie und Erdgas, kann die Behörde für die Dauer dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Dies gilt auch für mit solchen Sachgütern zusammenhängende Nebenleistungen.

(2) Für Sachgüter und Leistungen, die keinen gesetzlichen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsvorschriften unterliegen und bei denen eine Störung der Versorgung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann.

Eine solche Preisbestimmung ist nur während der Geltungsdauer einer Verordnung der Bundesregierung zulässig, durch die festgestellt wird, daß die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Bundesregierung hat eine solche Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erlassen und bei deren Wegfall unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Preisbestimmung kann für das ganze Bundesgebiet erfolgen, auch wenn die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme gemäß Abs. 1 oder die Störung der Versorgung gemäß Abs. 2 nur Teile des Bundesgebietes betrifft.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde anordnen, daß die bei Einleitung des Preisbestimmungsverfahrens geforderten Preise bis zum Abschluß des Verfahrens, höchstens jedoch für die Dauer von sechs Wochen, nicht erhöht werden dürfen (Preisstopp). Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 3. (...)

(2) Für die Lieferung von Fernwärme sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen kann die Behörde volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise auch dann bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. § 2 ist auf diese Sachgüter nicht anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

§ 4. Werden für im § 3 Abs. 2 genannte Sachgüter keine Preise bestimmt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung oder Bescheid verpflichten, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind.

§ 6. (1) Preise sind im Sinne dieses Bundesgesetzes volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

(2) Die Preise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für ein Sachgut oder eine Leistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).

(3) Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

Behörden

§ 8. (1) Für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und für die Anordnung eines Preisstopps ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 1 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land zu hören. Mit dem Außerkrafttreten einer gemäß dem ersten Satz erlassenen Verordnung geht die Zuständigkeit zur Aufhebung von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Preisverordnungen und Preisbescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

(...)

Verfahrensbestimmungen

§ 10. (1) Preise können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und Vertretern der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung in der Preiskommission auch Sachverständige beiziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch die Preiskommission entfallen. Diese ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung im Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3 den Vertretern der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

20. Bund – Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG)

Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz-, Warmwasser- und Kältekosten (Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz – HeizKG), BGBl 827/1992 zuletzt geändert durch BGBl I 22/2023

Information über die Abrechnung (Abrechnungsübersicht)

§ 18. (1) Jedem Abnehmer ist eine Information zu übersenden, die in übersichtlicher Form mindestens zu enthalten hat: (...)

1b. Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, jedoch nur bei Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW pro einzelner Versorgungsanlage, und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife,

Anlage 8

(zu § 6a Abs. 1)

Vorgaben für Abfälle bei der Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen

1. Grenzwerte für Abfälle bei der Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen

(...)

1.2 Grenzwerte für Ersatzbrennstoffe beim Einsatz in Kraftwerksanlagen

Die Grenzwerte gelten für Kessel, die überwiegend Steinkohle oder Braunkohle einsetzen und die zur Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen. Der Anteil der Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung von Abfällen an der Gesamtbrennstoffwärmeleistung ist mit maximal 15% begrenzt.

Parameter	Grenzwerte [mg/MJ]			
	Anteil der BWL ¹⁾ ≤ 10%		Anteil der BWL ¹⁾ ≤ 15%	
	Median	80-er Perzentil	Median	80-er Perzentil
Sb	7	10	7	10
As	2	3	2	3
Pb	23	41	15	27
Cd	0,27	0,54	0,17	0,34
Cr	31	46	19	28
Co	1,4	2,5	0,9	1,6
Ni	11	19	7	12
Hg	0,075	0,15	0,075	0,15

¹⁾ Prozentualer Anteil der Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung von Abfällen an der Gesamtbrennstoffwärmeleistung.

21. Bund – Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)

Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl I 41/2013 idF BGBl I 68/2022

Teil 3

Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Vorschreibung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen für elektrische Energie

§ 14. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung und unter Berücksichtigung der Energieversorgung in den einzelnen Ländern folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

(...)

8. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen

a) an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie

b) an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh,

Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren sowie die Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz abzusenken (§ 22);

9. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 22).

Bedachtnahme auf die Fernwärmeversorgung

§ 22. Verordnungen gemäß § 14 Z 8 und Z 9 haben die Erteilung jener Anweisungen oder Verfügungen an Fernwärmeunternehmen bzw. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie sowie der Wärmeversorgung der Privathaushalte notwendig sind.

Teil 4

Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

Vorschreibung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen für Erdgas

§ 26. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:

(...)

5. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen

a) an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie

b) an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh,

Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren sowie die Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz abzusenken (§ 32);

6. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 32).

(...)

Vorbereitung, Durchführung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen

§ 27. (...)

(3) Die E-Control ist ermächtigt,

1. zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung (Abs. 1) und

2. zur Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (Abs. 2)

durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht vorliegen. Die Meldepflichten können im Engpassfall, der in der Verordnung näher zu umschreiben ist, sowie wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen, erweitert werden.

(4) Daten, hinsichtlich derer Meldungen gemäß Abs. 3 angeordnet werden können, sind folgende:
(...)

4. Angaben über das Fernwärmeaufbringungsvermögen, das Abgabevermögen, sowie die eingesetzten Primärenergieträger zur Fernwärmeproduktion;

5. technische Kennzahlen von Anlagen zur Fernwärmeerzeugung und -fortleitung.

Bedachtnahme auf die Fernwärmeversorgung

§ 32. Verordnungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 5 und Z 6 haben die Erteilung jener Anweisungen oder Verfügungen an Fernwärmeunternehmen bzw. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas sowie der Wärmeversorgung der Privathaushalte notwendig sind.

22. Bund – Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl I 72/2014 idF BGBl I 59/2023

2. Abschnitt

Energieeinsparungen bei Haushalten und begünstigten Haushalten

Beratungsstellen für Haushalte

§ 39. (1) Energielieferantinnen und Energielieferanten, die auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses

1. elektrische Energie gemäß § 80 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010;
2. Erdgas gemäß § 125 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 oder
3. Fernwärme bzw. Fernkälte oder Wärme bzw. Kälte

von mehr als 25 GWh an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben und Haushalte oder begünstigte Haushalte beliefern, haben kostenlose Beratungen zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen wie Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen durch telefonische Kontaktmöglichkeiten zu üblichen Geschäftszeiten anzubieten.

(2) Energielieferantinnen und Energielieferanten, die auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses

1. elektrische Energie gemäß § 80 EIWOG 2010;
2. Erdgas gemäß § 125 GWG 2011 oder
3. Fernwärme bzw. Fernkälte oder Wärme bzw. Kälte

von mehr als 35 GWh an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben und Haushalte oder begünstigte Haushalte beliefern, haben zusätzlich zu den telefonischen Kontaktmöglichkeiten gemäß Abs. 1 eine Beratungsstelle so einzurichten, dass eine kostenlose Beratung zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen wie Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen durch eine geeignete Ansprechperson und zumindest eine geeignete Stellvertretung gewährleistet wird. Beratungsstellen haben individuelle Beratungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten für begünstigte Haushalte zu erbringen.

(3) Begünstigte Haushalte können in Österreich anerkannte und geeignete soziale Einrichtungen zu den Beratungen hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

(4) Eine Auslagerung der Beratungsstelle ist zulässig, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet ist; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verbleibt bei der verpflichteten Energielieferantin bzw. dem verpflichteten Energielieferanten.

(5) Verpflichtete Energielieferantinnen und verpflichtete Energielieferanten gemäß Abs. 2 haben auf ihrer Website

1. wesentliche Energieeffizienzinformationen, insbesondere zu Energieverbrauch, -einsparung und -kosten, in leicht auffindbarer Weise zu veröffentlichen;
2. die Ansprechpersonen und deren Stellvertretung zu benennen und
3. die Möglichkeiten, Beratungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 in Anspruch zu nehmen, darzutun.

(6) Energielieferantinnen und Energielieferanten, die an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich ausschließlich Treib-, Brenn- oder Kraftstoffe sowie Strom zum Antrieb von Kraftfahrzeugen absetzen, haben auf Ebene der gesetzlichen Interessenvertretung oder einer sonstigen Vertreterin bzw. eines sonstigen Vertreters geeignete Informationen zu veröffentlichen und laufend aktuell zu halten, um die Energieeffizienz der verwendeten Energieträger unter Beachtung der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Maßnahmen zu verbessern. Diese Informationen sind auf der Website der namhaft gemachten Vertreterin bzw. des namhaft gemachten Vertreters zu veröffentlichen.

(7) Der Energieabsatz von gemäß Abs. 1, 2 und 6 verpflichteten Energielieferantinnen und Energielieferanten, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen oder zu mehr als 50 % Eigentum an anderen Unternehmen halten, ist konzernweise zusammenzurechnen.

(8) Das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gemäß § 244 Abs. 2 Z 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, hat zur Folge, dass innerhalb der konzernweisen Zusammenrechnung gemäß Abs. 7 diese Unternehmen gleich zu behandeln sind wie jene Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen.

(...)

Sonstige Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes und der BIG

§ 51. (1) Der Bund hat bei der Planung und Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ durch den Einsatz von kosteneffizienten Energieeffizienzmaßnahmen und energieeffizienten Energiebereitstellungssystemen zu berücksichtigen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist. Die Berücksichtigung des Prinzips

„Energieeffizienz an erster Stelle“ ist nachweislich zu dokumentieren. Dies gilt auch für gebäudebezogene Vorhaben des Bundes, die gemeinsam mit der BIG durchgeführt werden.

(2) Der Bund hat für Gebäude oder Gebäudeteile, die im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, im Falle einer größeren Renovierung jene Gebäude oder Gebäudeteile vorrangig zu sanieren, die die schlechteste Gesamtenergieeffizienz aufweisen, und hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Diese Energieeffizienzmaßnahmen sind im Ausmaß der erreichten Energieeinsparungen auf die Energieeinsparverpflichtung gemäß § 50 Abs. 2 und 3 anrechenbar.

(3) Die Bundesstellen haben zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2018/1999 für

1. Gebäude, die sich im Eigentum des Bundes befinden und vom Bund genutzt werden;
2. denkmalgeschützte Gebäude, die sich im Eigentum des Bundes befinden und vom Bund genutzt werden, und
3. weitere vom Bund genutzte Gebäude, die im Eigentum der BIG stehen,

jeweils einen Maßnahmenplan zu erstellen, der die erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen festlegt. Der Maßnahmenplan für die in Z 3 genannten Gebäude ist gemeinsam mit der BIG zu erstellen. Die Maßnahmenpläne haben die Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 bis 6 gesondert darzustellen.

(4) Der Bund hat Gebäude, die neu errichtet werden und im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen oder vergleichbaren innovativen Technologien auszustatten; es sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, soweit dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

(5) Der Bund hat für Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass überall dort, wo die technische Machbarkeit gegeben ist, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die Raumwärme- und Warmwasserbereitung durch Fernwärme oder erneuerbare Energieträger erfolgt; technische Vorkehrungen zur Spitzenlastabdeckung und Notkessel sind davon ausgenommen. Nutzt der Bund Gebäude, die sich im Eigentum der BIG befinden, haben Bund und die BIG gemeinsam diese Verpflichtung zu erfüllen.

(6) Der Bund hat für Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und eine Gebäudefläche ab 250 m² aufweisen, über einen gültigen Energieausweis gemäß § 2 Z 3 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012), BGBl. I Nr. 27/2012, zu verfügen. Den im Energie- oder Renovierungsausweis oder Sanierungskonzept enthaltenen Empfehlungen ist, soweit dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist, unter besonderer Beachtung der Steigerung der Energieeffizienz nachzukommen. Wird Empfehlungen nicht nachgekommen, ist dies nachweislich zu begründen.

(...)

5. Abschnitt

Einzelverbrauchserfassung

Allgemeine Voraussetzungen

§ 53. (1) Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts berechtigt, individuelle Verbrauchszähler, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln, zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten.

(2) Wird ein bestehendes oder neues Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, ist am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler zu installieren.

Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler

§ 54. (1) In bestehenden und neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme- und Kälteverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

(2) In bestehenden Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser verfügen oder über Fernwärme versorgt werden, sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

(3) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, sind individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler zu installieren.

(4) Wenn bei der Messung des Wärmeverbrauchs der Einsatz individueller Verbrauchszähler unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, sind an den einzelnen Heizkörpern Heizkostenverteiler zu installieren, es sei denn, die Installation von Heizkostenverteilern ist nicht kosteneffizient durchführbar.

(5) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die technischen Spezifikationen der eingesetzten individuellen Verbrauchszähler oder Heizkostenverteiler der Abgeberin bzw. dem Abgeber oder einem sonst beauftragten Dienstleistungsunternehmen auf Verlangen bekannt zu geben.

(6) Die E-Control hat mit Verordnung die technische Machbarkeit gemäß Abs. 1, 2 und 3 zu konkretisieren und dabei insbesondere zu achten auf

1. die gebäude- und bautechnischen Voraussetzungen;
2. die vorhandenen Heiz- und Kühlsysteme und
3. den Stand der Technik.

Änderungen in der technischen Machbarkeit sind zumindest alle zwei Jahre zu prüfen und notwendige Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik mit Verordnung vorzunehmen.

(7) Die kosteneffiziente Durchführbarkeit ist gegeben, wenn der zu erwartende finanzielle Nutzen aus den Einsparungen höher ist als die Kosten für die individuelle Verbrauchserfassung. Die E-Control

hat mit Verordnung konkrete Details zur kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 festzulegen und dabei zu beachten, dass

1. bei der Bestimmung der Kosten die Maximalanforderungen von individuellen Verbrauchszählern und Heizkostenverteilern nicht überschritten werden;
2. sämtliche zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der individuellen Verbrauchserfassung („IVE“) oder der unterjährigen Verbrauchsinformation („UVI“) entstehen; dazu zählen neben den Investitionskosten und Installationskosten auch die laufenden Kosten des Betriebes und der Abrechnung und
3. bei der Beurteilung der Kosten der jeweilige Stand der Technik maßgeblich ist.

Die E-Control kann mit Verordnung die technischen Spezifikationen von individuellen Verbrauchszählern oder Heizkostenverteilern festlegen, sofern dies für die Durchführung von Z 3 notwendig ist.

(8) Bei Neubauten sind die notwendigen Vorkehrungen für eine spätere Ausstattung mit individuellen Verbrauchszählern zu treffen und durch regelmäßige Überprüfungen ist die kosteneffiziente Durchführbarkeit gemäß Abs. 1 bis 4 zu gewährleisten.

(9) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat Personen, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft machen, über die Beurteilung der kosteneffizienten Durchführbarkeit und technischen Machbarkeit zu informieren.

23. Bund – Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl I 150/2021 idF BGBl I 198/2023

Begriffsbestimmungen

§ 5. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Abwärme und -kälte“ unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist;

(...)

3. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte

Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie

§ 88. (1) Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen mit mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz pro Jahr je zusammenhängendem Fernwärme- oder Fernkältenetz sind verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres eine Aufschlüsselung über die Art der von ihnen in Heizwerken und KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe sowie den Anteil der in das Netz eingespeisten Abwärme oder -kälte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Aufschlüsselung hat zumindest in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in erneuerbare Energie, Abwärme und -kälte, fossile Energie oder sonstige Energieträger zu erfolgen.

(2) Die Informationen gemäß Abs. 1 müssen den Kunden einmal jährlich auf oder als Anhang zur Jahresabrechnung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Informationen gemäß Abs. 1 sind vorab von

1. nach dem AkkG 2012 für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstellen,
2. Personen, die (von den Betreibern von Fernwärmesystemen und den von diesen beauftragten Planern unabhängig) zur Qualitätsprüfung von Fernwärmesystemen im Rahmen der Förderungen gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, zugelassen sind,
3. Ziviltechnikern und Ingenieurbüros mit Befugnissen in Bio- und Umwelttechnik, Gas- und Feuerungstechnik oder Maschinenbau, oder
4. allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Fachgebieten in Brennstoffe oder Wärmepumpen, Wärmemaschinen, Kältemaschinen oder Gasgeräte, Heizgeräte, Feuerungsgeräte

zu bestätigen.

Preistransparenz

§ 89. (1) Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes (HeizKG), BGBl. Nr. 827/1992, die faktisch an mehr als 20 Endverbraucherinnen oder Endverbraucher Wärme und/oder Kälte unmittelbar oder im Wege von Dritten abgeben, sind verpflichtet, die gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen für die Lieferung von Wärme und/oder Kälte zur Anwendung kommenden Tarife einschließlich allfällig diesen zugrundeliegenden behördlichen Preisregelungen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, zumindest einmal jährlich sowie zusätzlich bei einer Tarifänderung, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Die jährliche Meldung hat bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen; Tarifänderungen sind unverzüglich durch Meldung zu aktualisieren. Dabei sind die in den Tarifen enthaltenen Preiskomponenten (Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis), einmalige Gebühren für den Anschluss oder die Montage, für die Abschaltung und Wiederinbetriebnahme, Kosten der Verbrauchserfassung und der Erstellung von Abrechnungen sowie Mahnspesen getrennt sowie das Gemeindegebiet, in dem der jeweilige Tarif zur Anwendung kommt, darzustellen. Zur Anwendung kommende Preisgleitklauseln und darin bezogene Indizes sind ebenso getrennt auszuweisen. Zudem haben Abgeber, die als Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen eine Aufschlüsselung gemäß § 88 Abs. 1 zu erstellen haben, diese in die Meldung aufzunehmen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt die nach diesem Absatz eingelangten Meldungen der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

(2) Die Datenerhebung und Datenübertragung hat in einem gängigen elektronischen Format zu erfolgen, welches durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegt wird. Die Daten und Informationen, die zur Überprüfung der Meldung gemäß Abs. 1 erforderlich sind, sind von den Abgebern gemäß Abs. 1 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen für den Zweck der Überprüfung der übermittelten Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eines Dritten bedienen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu übermitteln. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat beginnend ab 2026 und danach längstens alle zwei Jahre eine Evaluierung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen durchzuführen.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Informationen gemäß Abs. 1 getrennt für jeden Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben eines Dritten bedienen. Zudem hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung auf deren Internetseite anzuweisen. Die Informationen sind einmal jährlich sowie bei bekanntgegebener Änderung nach Abs. 1 zu aktualisieren.

24. Bund – Abfallverbrennungsverordnung (AVV)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV), BGBl II 389/2002 idF BGBl II 135/2013

2. Abschnitt

Antragsunterlagen

§ 4. (1) Die dem Antrag auf Genehmigung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gemäß § 39 oder § 52 Abs. 2 AWG 2002, § 353 oder § 356a Abs. 1 GewO 1994 oder § 6 EG-K anzuschließenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: (...)

6. Ergebnisse der Prüfung über die Möglichkeit der Nutzung der entstehenden Wärme, beispielsweise durch Kraft-Wärme-Kopplung, Erzeugung von Prozessdampf oder Heiz- bzw. Fernwärme unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten;

25. Steiermark – Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG)

Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG), LGBl 49/2010 idF LGBl 73/2023

§ 22

Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

(1) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen die raumbedeutsamen Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitliche Reihenfolge aufzunehmen. Das örtliche Entwicklungskonzept hat auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren abzustellen.

(2) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind rechtswirksame Planungen und Projekte im Sinn des § 26 Abs. 7 des Bundes und Landes zu berücksichtigen und ersichtlich zu machen.

(3) Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist vorzunehmen; der Inhalt der Entwicklungspläne dieser Gemeinden ist entlang der Gemeindegrenzen ersichtlich zu machen.

(4) Im örtlichen Entwicklungskonzept ist jedenfalls der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen und, wenn auf der Basis nachvollziehbarer Prognosen möglich, auch für die Sektoren Gewerbe, Industrie, Handelseinrichtungen und Tourismus für den Planungszeitraum abzuschätzen. Allfällige überörtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Im Entwicklungsplan (§ 21 Abs. 2) sind festzulegen:

1. die räumlich-funktionelle Gliederung,
2. die Entwicklungsrichtungen und Entwicklungsgrenzen von Baugebieten,
3. eine Prioritätensetzung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung und
4. gegebenenfalls besondere Standorte für Wohnen, Handel, Gewerbe und Industrie, Bereiche mit Nutzungseinschränkungen und deren Pufferzonen, besonders schützenswerte Bereiche (z. B. Ruhezone, Freihaltezone und andere Vorrang- und Eignungszonen), den Ausschluss der Errichtung von Einkaufszentren und Handelsbetrieben und die Herabsetzung der Verkaufsfläche von Einkaufszentren bzw. Flächen für Lebensmittel.

Dabei sind die Ziele der dezentralen Konzentration zu berücksichtigen. Eine räumliche Schwerpunktsetzung ist durch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzunehmen. Die dem Bedarf nach Abs. 4 entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten unter Bedachtnahme auf die im Sachbereichskonzept Energie gemäß Abs. 8 dargestellten Standorträume für Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität festzulegen. Dafür sind folgende Kriterien heranzuziehen: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und technischer Infrastruktur sowie geeignete Umweltbedingungen. In Siedlungsschwerpunkten können Zentrumszonen festgelegt werden.

(5a) Für folgende Bereiche kann aufgrund der Bedeutung für Klima und Ökologie sowie als Naherholungsraum festgelegt werden, dass keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zu treffen sind:

1. in Zentrumszonen der Kernstadt Graz sowie der regionalen Zentren gemäß dem Landesentwicklungsprogramm,

2. für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 ausgewiesenes Bauland im Grüngürtel der Kernstadt Graz sowie in Bereichen der regionalen Zentren, in denen im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt ist, dass zur Erhaltung des stark durchgrünten Charakters nur geringfügige Auffüllungen und Abrundungen zulässig sind.

(6) Im örtlichen Entwicklungskonzept können unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsbedürfnisse rechtmäßig bestehender Betriebe für Tierhaltungsbetriebe insbesondere festgelegt werden:

1. Flächen, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen gem. § 27 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz auszuweisen sind;
2. Flächen, in denen Tierhaltungsbetriebe ab einer Anzahl von Plätzen für
 - 450 Sauen,
 - 1.400 Mastschweine,
 - 40.000 Legehennen, Junghennen, Mastelertiere, Truthühner oder
 - 42.500 Mastgeflügel

ausgeschlossen sind.

(7) Die Gemeinde kann – insbesondere zur Vorbereitung der Bebauungsplanung – für das gesamte Gemeindegebiet oder auch nur für Teile desselben ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für alle Nutzungsarten gemäß § 26 Abs. 1 insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise, zum Erschließungssystem und zur Freiraumgestaltung festzulegen.

(8) Im Sachbereichskonzept Energie sind für das Gemeindegebiet oder Teile desselben folgende Bereiche darzustellen:

1. Standorträume für Fernwärmeversorgung, das sind potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;
2. Standorträume für energiesparende Mobilität, das sind Standorträume, die durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.

Auf Grundlage der im Sachbereichskonzept Energie dargestellten Standorträume gemäß Z 1 können im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Überdies können örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden.

(9) Fernwärmeanschlussbereich:

1. Gemeinden können in Vorranggebieten für die Fernwärmeversorgung gemäß Abs. 8 durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme gemäß § 4 Z 37a des Steiermärkischen Baugesetzes festlegen. Das ist nur zulässig, wenn für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt und eine ausreichende Wärmedichte gegeben ist. Diese Zusage hat zumindest einen Ausbauplan mit orts- und zeitbezogenen Daten und Angaben über angemessene, ihrer Höhe

nach bestimmte Anschluss-, Mess-, Grund- und Arbeitspreise sowie Bedingungen, unter denen sich diese verändern können (Wertsicherung), zu enthalten.

- 1a. Gemeinden, die in einem Entwicklungsprogramm gemäß § 11 Abs. 9 als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen sind, haben durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem festzulegen. Z 1 2. und 3 Satz ist anzuwenden.
2. Die Verordnung gemäß Z 1 ist im Rahmen der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 6/2020, LGBl. Nr. 45/2022

§ 26

Inhalt des Flächenwidmungsplans

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Dabei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland,
2. Verkehrsflächen,
3. Freiland.

Das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene unbebaute Wohnbauland gemäß § 29 Abs. 1 darf den Bedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht überschreiten. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs unter Berücksichtigung von Wohnungsleerständen festlegen.

(2) Für verschiedene übereinander liegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden. Überdies können im Wortlaut Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeänderung vorgenommen werden.

(3) Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung Bedacht zu nehmen.

(4) Im Flächenwidmungsplan hat die Gemeinde jene Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland sowie jene Verkehrsflächen festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (Bebauungsplanzonierung). Die Festlegungen sind bei der nächsten regelmäßigen Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Die Gemeinde kann überdies in der Bebauungsplanzonierung festlegen, dass bestimmte bauliche Anlagen bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, wenn sich diese in die umgebende Bebauung einfügen, der Ensemblekomplettierung dienen und im Einklang mit den mit der Bebauungsplanung verfolgten Zielsetzungen stehen. Dazu sind Festlegungen hinsichtlich Lage, Größe, Höhe, Gestaltung und Funktion zu treffen. Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die Bebauungsplanzonierung sowie der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.

(5) Im Flächenwidmungsplan sollen für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorgesehen werden. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen, und andere, die allgemein zugänglich sind.

(6) Im Flächenwidmungsplan ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Seveso-Betrieben einerseits und

1. Bauland im Sinn des § 30 Abs. 1, ausgenommen Z 5,
2. Nutzungen gemäß § 33 Abs. 3, soweit öffentlich genutzte Gebiete festgelegt werden,
3. bebauten Gebieten gemäß § 33 Abs. 5 Z 2,
4. öffentlich genutzten Gebäuden, soweit sie nicht von Z 1 und 2 umfasst sind,
5. Hauptverkehrswegen – soweit unter Berücksichtigung der Schutzinteressen möglich – und
6. unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. empfindlichen Gebieten andererseits

ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Gebiete, die unter die Z 6 fallen, können auch durch andere relevante gleichwertige Maßnahmen geschützt werden.

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

1. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, Bergbaugebiete, öffentliche Gewässer und dergleichen) sowie Projekte dieser Art;
2. Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete;
3. Gefahrenzonen, Vorbehalt- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen;
4. der angemessene Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben;
5. Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen und dergleichen gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachung unter Z 1 bis 3 miterfasst sind;
6. Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie historische, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen;
7. ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land, die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 11 Abs. 8);
8. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und

Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Zivilschutzanlagen und dergleichen);

9. Flächen, die durch bundesrechtliche Bestimmungen als Altlasten ausgewiesen sind;

10. Gebiete, für die eine zentrale Wärmeversorgung über Fernwärmesysteme (Fernwärmeanschlussbereiche) zu erfolgen hat.

(8) Zur Ermittlung und Ersichtlichmachung des angemessenen Sicherheitsabstandes haben Betreiber von Seveso-Betrieben den Gemeinden sowie den Dienststellen des Landes ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, die Änderung bestehender Seveso-Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von bestehenden Seveso-Betrieben zu übermitteln. Bei Seveso-Betrieben der unteren Klasse nach der Richtlinie 2012/18/EU müssen diese Informationen nur auf Verlangen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017, LGBl. Nr. 6/2020, LGBl. Nr. 15/2022, LGBl. Nr. 45/2022

26. Steiermark – Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl 59/1995 idF LGBl 73/2023

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für: (...)

7. bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;

§ 4

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung: (...)

- 25b. **Fernwärme oder Fernkälte:** die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder-kälte;
- 25c. **Fernwärmesysteme:** Einrichtungen, welche aus Anlagen zur Bereitstellung und leitungsgebundener Verteilung von Wärme bestehen und die zur Versorgung von Gebäuden oder Anlagen zur Nutzung von Raum- und Prozesswärme verwendet werden. Die Fernwärme hat zumindest der Versorgung von zwei unabhängigen Gebäuden oder Nutzungseinheiten auf zwei getrennten Grundstücken zu dienen und wird überwiegend zum Fremdverkauf verwendet;

(...)

- 37a. **hocheffiziente Fernwärme:** Fernwärmesysteme, die zumindest eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Fernwärme stammt zumindest zu 80 % aus erneuerbaren Energieträgern, aus Abwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus sonstiger Abwärme oder einer Kombination dieser oder
- b) aus Anlagen, die über einen verbindlichen Dekarbonisierungsplan verfügen, mit dem die dauerhafte Einhaltung dieser Kriterien ab 2035 sichergestellt ist, und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt;

§ 6

Fernwärmeanschlussauftrag

(1) Neubauten, die sich in einem Gebiet befinden, das durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 9 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt

wurde, sind an Fernwärmesysteme mit hocheffizienter Fernwärme anzuschließen. Davon ausgenommen sind Gebäude,

1. die einen Heizwärmebedarf (HWBRef,RK) kleiner gleich 20 kWh/m²a aufweisen,
2. deren Quotient aus dem jährlichem Heizenergiebedarf und der Länge der Anschlussleitung 900 Kilowattstunden je Meter nicht übersteigt oder
3. die an eine bestehende Heizungsanlage, betrieben mit erneuerbaren Energieträgern, angeschlossen werden können.

(1a) Neubauten und Bestandsgebäude, die sich in einem Gebiet befinden, das durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 9 Z 1a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurde, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen.

(2) Ausgenommen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung gemäß Abs. 1a sind Gebäude

1. wenn deren Heizwärmebedarf den für Neubauten geltenden Bestimmungen nach der gemäß § 82 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung entspricht oder innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 hergestellt wird, und die Heizlast (gegebenenfalls nach erfolgter Sanierung) 18 Kilowatt nicht übersteigt
2. mit vollständiger oder überwiegender Wohnnutzung, wenn der Quotient aus deren jährlichem Heizenergiebedarf und der Länge der Anschlussleitung 1400 Kilowattstunden je Meter nicht übersteigt,
3. welche überwiegend oder gänzlich nicht Wohnzwecken dienen, wenn der Quotient aus deren Heizlast und der Länge der Anschlussleitung eine Leistung von 1 Kilowatt je Meter nicht übersteigt. An Stelle des Nachweises über die Heizlast kann auch der Nachweis geführt werden, dass der jährliche Heizenergieverbrauch 1400 Kilowattstunden je Meter Anschlussleitung nicht übersteigt.

(2a) Ferner sind von der Fernwärmeanschlussverpflichtung gemäß Abs. 1a jedenfalls jene Gebäude ausgenommen, deren Beheizung mit einer der folgenden Formen erfolgt:

1. mit einer Wärmepumpe, die mindestens 75 Prozent des jährlichen Raumwärmebedarfes der beheizten Räume decken kann und deren Jahresarbeitszahl mindestens 4 betragen muss, in bestehenden Wohngebäuden, sofern der Heizwärmebedarf des zu beheizenden Gebäudes den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 105/2021, entspricht oder innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 hergestellt wird,
2. durch thermische Nutzung der Sonnenenergie in Kombination mit einem Langzeitspeicher, sodass mindestens 75 Prozent des jährlichen Raumwärmebedarfes der beheizten Räume dadurch gedeckt werden,
3. durch thermische Nutzung der Erdwärme (Geothermie) oder
4. durch Anlagen, die jenen Teil einer betrieblich notwendigen Prozesswärme sammeln und für Zwecke der Raumheizung nutzbar machen, der im wärmetechnischen Prozess selbst nicht verbraucht (Abwärme) und sonst ungenutzt an die Umgebung abgegeben würde.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung kann durch Verordnung zusätzlich zu Abs. 2 weitere Ausnahmebestimmungen für weitere schadstoffarme Beheizungsformen und -systeme erlassen.

(4) Der Auftrag zur Errichtung von Fernwärmeübergabe- oder -übernahmestationen einschließlich der erforderlichen Leitungen und zum Anschluss an die Fernwärme ist bei Neubauten gemäß § 19 Z 1 oder § 20 Z 1 zugleich mit der Baubewilligung, und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen.

(5) Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde den Fernwärmeanschlussauftrag spätestens nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 1a zu erlassen.

(6) Der ordnungsgemäße Anschluss ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Fernwärmeanschlussauftrages und spätestens nach Ablauf einer angemessenen, im Fernwärmeanschlussauftrag festzulegenden Frist, bei Neubauten jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt des Ansuchens um Erteilung der Benützungsbewilligung oder der Fertigstellungsanzeige, herzustellen.

(7) Bei der Festlegung der Fristen nach Abs. 5 und 6 bei Gebäuden gemäß Abs. 1a ist im Interesse einer möglichst wirkungsvollen Verringerung der Luftschadstoffe auf die Art der bestehenden Beheizungen, auf die Gebäudegröße und auf die Anzahl der in Gebäuden beheizten Wohnungen bzw. Betriebseinheiten Rücksicht zu nehmen.

(8) Feuerstätten in Gebäuden, die an die Fernwärme angeschlossen sind, dürfen – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung – nicht verwendet werden. Speicheröfen (z. B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden, die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 13/2011, LGBL Nr. 78/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 29/2014, LGBL Nr. 11/2020, LGBL Nr. 91/2021, LGBL Nr. 45/2022

(...)

VII. Abschnitt

Energieeinsparung und Wärmeschutz

§ 80

Allgemeine Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass Informationen über die verschiedenen Methoden und über praktische Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Informationen

1. zu Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zwecks und ihrer Ziele,
2. zu kosteneffizienten Maßnahmen sowie
3. zu verfügbaren Finanzinstrumenten zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und zum Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen.

(4) Die Landesregierung hat zu gewährleisten, dass dem für die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU zuständigen Personal Anleitungen und Schulungen zur Verfügung stehen, in deren Rahmen auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hingewiesen wird und die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserung der Energieeffizienz, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- und Wohngebieten ermöglicht wird.

(5) Die Landesregierung kann einen Rechtsträger mit den Aufgaben gemäß Abs. 3 und 4 betrauen.

(5a) *(Anm.: entfallen)*

(6) *(Anm.: entfallen)*

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 71/2020, LGBl. Nr. 91/2021, LGBl. Nr. 73/2023

(...)

§ 80b

Hocheffiziente alternative Systeme (Alternativenprüfung) und Einsatz erneuerbarer Energiesysteme

(1) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den nachstehend angeführten, sofern verfügbar, berücksichtigt und dokumentiert werden. Hocheffiziente alternative Systeme sind jedenfalls:

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
3. Fern-/Nahwärme oder -kälte, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und
4. Wärmepumpen.

(2) Unabhängig von der Regelung gemäß Abs. 1 gilt:

1. Bei Neubauten von Wohngebäuden mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m² sind auf den Bauwerksoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten; dabei sind je angefangene 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 3 m² oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 1 m² anzubringen. Bei der Berechnung wird die Brutto-Fläche solarthermischer Anlagen gemäß Z 4 lit. a angerechnet.
2. Bei Neubauten von Gebäuden, ausgenommen Wohngebäuden, mit einer oberirdischen Bruttogeschoßfläche von mehr als 250 m² sind auf den Bauwerksoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten; dabei sind je angefangene 100 m² Bruttogeschoßfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 6 m² oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 2 m² anzubringen.

3. Bei Neubauten von überdachten Bauwerken, ausgenommen Gebäuden, mit einer oberirdischen Dachfläche von mehr als 250 m² sind auf den Bauwerksoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten; dabei sind je angefangene 100 m² oberirdische Dachfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 6 m² oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 2 m² anzubringen.
4. Bei Neubauten von Wohngebäuden hat die Warmwasserbereitung
 - a) unter Verwendung solarthermischer Anlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energiesystemen, sofern deren Einsatz jeweils nicht wirtschaftlich unzweckmäßig ist, oder
 - b) über eine Fernwärmeversorgung aus erneuerbaren Energiesystemen oder
 - c) unter Verwendung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese ganzjährig verfügbar ist,zu erfolgen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 Z 1 bis 4 entfällt, wenn

1. eine erforderliche Bewilligung zur Errichtung von solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen nach dem Ortsbildgesetz 1977 oder dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 sonst nicht erteilt werden kann,
2. die durchschnittliche Jahressumme der Solarstrahlung auf die horizontale Fläche einen Wert von 900 kWh/m² am Standort unterschreitet.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 entfällt zusätzlich, wenn durch die standortspezifische Lage (Einzellage) des Gebäudes oder des überdachten Bauwerkes die Herstellungskosten für den Netzanschluss mehr als das Dreifache der Errichtungskosten der Photovoltaikanlage ausmachen und kein Warmwasserbedarf für die solarthermische Nutzung besteht.

(5) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 obliegt dem Bauwerber.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2021

27. Steiermark - Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz

Begleitgesetz zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz), Stmk LGBl 62/2017 idF LGBl 59/2020

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. Maßnahmen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten;
2. Maßnahmen zur effizienten Verwendung von Energie

- a) bei der Neuplanung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW und
 - b) bei der Neuplanung eines Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Neuplanung einer Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- und Fernkältenetz oder erheblichen Modernisierung einer bestehenden Anlage;
3. Maßnahmen für die Nutzerinnen und Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogen und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.
- (2) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020, LGBl. Nr. 21/2023

3. Abschnitt

Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU

§ 5a

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetz; Kosten-Nutzen-Analyse

(1) Die Neuplanung oder erhebliche Modernisierung einer bestehenden Anlage im Sinn des Art. 14 Abs. 5 lit c und d der Richtlinie 2012/27/EU bedarf hinsichtlich des Zieles einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 (Stmk. EIWOG 2005) durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

1. im Fall der Neuplanung sowie erheblichen Modernisierung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;

2. im Fall der Neuplanung eines Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Neuplanung einer Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der erheblichen Modernisierung einer bestehenden Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

(2) Eine erhebliche Modernisierung im Sinn des Abs. 1 ist eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen.

(3) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, dass aufgrund von Rechtsvorschriften, von Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers die Errichtung und der Betrieb einer hocheffizienten KWK-Anlage nicht möglich ist.

(4) Um die Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Antrag ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs. 2b AVG zu koordinieren.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020

28. Oberösterreich – Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl 119/2020

§ 9

Anschluss an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen

(1) In Gemeinden, in denen gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden, sind Neubauten von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen und die eine Wärmeversorgung erfordern, sowie Neubauten von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde durch Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage nach Maßgabe der Abs. 3 bis 8 auch beim Neubau von Gebäuden, die Wohn- oder sonstige Aufenthaltsräume enthalten, festlegen. Eine solche Verordnung kann für Gebiete erlassen werden, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung in Bezug auf solche Grenzwerte zukommt, die gemäß § 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, festgelegt sind. (*Anm: LGBl.Nr. 29/2012, 119/2020*)

(3) Gemeindeeigen im Sinn der Abs. 1 und 2 ist eine zentrale Wärmeversorgungsanlage, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

(4) Die Anschlusspflicht ist von der Gemeinde mit Bescheid auszusprechen, wenn

1. die kürzeste Entfernung des Baues von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Heizungsstrang nicht mehr als 50 m (gemessen in der Luftlinie) beträgt,
2. diese Form der Wärmeversorgung ohne unverhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist,
3. die Leistungsfähigkeit der gemeindeeigenen zentralen Wärmeversorgungsanlage ausreichend ist, um das anzuschließende Gebäude mit der erforderlichen Wärme versorgen zu können, und
4. für den Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin eine ausreichende Fernwärmeversorgungsgarantie gegeben ist.

(5) Die Herstellung des Anschlusses hat spätestens bis zur Baufertigstellungsanzeige gemäß § 42 oder § 43 Abs. 1 und 2 Oö. Bauordnung 1994 zu erfolgen. Zur Herstellung des Anschlusses und zur Tragung der Kosten ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes unabhängig davon verpflichtet, ob er oder sie auch Eigentümer oder Eigentümerin der zum Gebäude gehörenden Grundflächen ist.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für baubehördlich bewilligungspflichtige bauliche Änderungen bei bestehenden Gebäuden, die wesentliche Änderungen für die Heizungsanlage mit sich bringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Gebäude, deren Wärmeversorgung durch erneuerbare Energieträger erfolgt, soweit die Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der verwendeten Energieträger dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, und für Gebäude, deren jährlicher

Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima HWBBGF, ref pro Quadratmeter konditionierte Brutto-Grundfläche höchstens 10 kWh/m²a beträgt. Soweit das betroffene Gebiet durch eine leitungsgebundene Gasversorgungsanlage erschlossen ist, kann die Gemeinde durch Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben festlegen, dass eine Anschlusspflicht nach Abs. 1 bis 6 für Gebäude nicht besteht, deren Heizung mit Gas aus einer leitungsgebundenen Versorgungsanlage betrieben wird. (*Anm: LGBL.Nr. 29/2012*)

(7a) Die Abs. 1 bis 6 gelten weiters nicht für betriebseigene Gebäude, die mit Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Produktionsprozessen versorgt werden. (*Anm: LGBL.Nr. 58/2014*)

(8) § 14 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gilt sinngemäß.

29. Wien – Bauordnung für Wien

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), W LGBl 11/1930 idF LGBl 37/2023

Energieraumpläne

§ 2b. (1) Energieraumpläne dienen der geordneten, vorausschauenden und nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung der Energiebereitstellung für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wien und der Nutzung dieser Energiebereitstellungen, insbesondere von klimaschonenden Energieträgern (erneuerbare Energieträger, Abwärmenutzung und Fernwärme). Sie sind Verordnungen. Ihre Festsetzung und Abänderung beschließt der Gemeinderat. Jede Beschlussfassung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Danach kann jedermann die Ausfolgung der Beschlüsse und der dazugehörigen Planbeilagen verlangen.

(2) Energieraumpläne können für ein Gebiet erlassen werden, wenn in diesem Gebiet bereits eine Fernwärmeinfrastruktur als hocheffizientes alternatives System (§ 118 Abs. 3) verfügbar oder ausreichend technische Kapazität für eine Erweiterung der Fernwärmeinfrastruktur vorhanden ist und zumindest ein weiteres hocheffizientes alternatives System unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, festgelegten Ziele realisierbar ist. In diesem Gebiet sind für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Neubauten nur die in § 118 Abs. 3 genannten hocheffizienten alternativen Systeme zulässig.

(3) Energieraumpläne können auch Beschränkungen der zulässigen Treibhausgasemissionen aus Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vorsehen.

(3a) Darüber hinaus können in Energieraumplänen Gebiete ausgewiesen werden, in denen Fernwärme vorhanden oder der Ausbau bis zu einem mit Verordnung festzulegenden Zeitpunkt vorgesehen ist.

Eine Ausweisung solcher Gebiete kann dann erfolgen, wenn die Fernwärme folgende Qualitätskriterien erfüllt:

1. sie unterliegt einer gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Preisregelung,
2. sie verfügt über die zur Versorgung des auszuweisenden Gebietes erforderliche Kapazität und
3. sie stammt zumindest zu 80 vH aus Wärme aus erneuerbaren Energieträgern, hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder einer Kombination dieser oder aus Anlagen, die über einen verbindlichen Dekarbonisierungsplan verfügen, mit dem die dauerhafte Einhaltung dieser Kriterien ab 2035 sichergestellt ist und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt.

(4) Bei der Festsetzung und Abänderung der Energieraumpläne ist auf die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele sowie auf Planungen und auf Maßnahmen des Bundes, anderer Länder sowie der benachbarten Gemeinden Bedacht zu nehmen. Abänderungen dürfen nur aus wichtigen Rücksichten vorgenommen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn bedeutende Gründe, vor allem auf Grund von Änderungen der natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, technologischen oder infrastrukturellen Gegebenheiten für eine Abänderung sprechen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf eine nunmehr andere Bewertung einzelner Ziele, auf die bei der Festsetzung und Abänderung der Energieraumpläne Bedacht zu nehmen ist.

(5) Für das Verfahren bei der Festsetzung und Abänderung der Energieraumpläne gilt § 2 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 und 9 sinngemäß.

(6) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Energieraumplanung die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, technologischen und infrastrukturellen Gegebenheiten zu erheben.

(7) Der Magistrat kann im Rahmen der Erhebungen gemäß Abs. 6 die folgenden Daten verarbeiten:

1. Gebäudedaten, Adressdaten von Gebäuden und Daten zu Baubewilligungsverfahren für Neubauten, die nach dem 1.1.2017 bewilligt wurden,
2. Daten zur Lage des Gasanschlusses und dem Zeitpunkt der Herstellung des aktiven Anschlusspunktes des Gebäudes,

3. Daten zur Lage des Fernwärmeanschlusses und dem Zeitpunkt der Herstellung des aktiven Anschlusspunktes des Gebäudes,
4. Daten aus dem Zentralen Leitungskataster,
5. Angaben zu den Qualitätskriterien gemäß Abs. 3a.

Grundflächen für öffentliche Zwecke

§ 40. (1) Durch Enteignung können Grundflächen für öffentliche Zwecke (§ 5 Abs. 4 lit. 1) in Anspruch genommen werden, wenn diese Grundflächen im Bebauungsplan festgesetzt sind und die Ausführung des Bauvorhabens oder der Anlage grundsätzlich beschlossen ist. Bebaute Flächen können für andere öffentliche Zwecke als für Schulen, Kindertagesheime, Spitäler, Heime für Personen, die wegen körperlicher Gebrechen oder ihres Alters nicht in der Lage sind, sich selbst zu betreuen, und einer teilweisen oder vollständigen Betreuung bedürfen, sowie für Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung von Fernwärme, für Wasserbehälter und Kläranlagen sowie für Erholungsgebiete - Parkanlagen jedoch nur dann enteignet werden, wenn

- a) das auf den zu enteignenden Grundflächen befindlichen Bauwerke infolge ihres gesundheitswidrigen oder baufälligen Zustandes abbruchreif sind oder
- b) dem Bauwerk im Verhältnis zur unbebauten Grundfläche nur geringe Bedeutung zukommt oder
- c) es sich überhaupt um Bauwerke untergeordneter Natur handelt.

(2) Der Ablauf der Festsetzung für öffentliche Zwecke (§ 5 Abs. 5) bleibt für ein anhängiges Enteignungsverfahren rechtlich unbeachtlich.

7. Abschnitt

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Allgemeine Anforderungen

§ 118. (1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Art und den Verwendungszweck des Bauwerks,
2. die Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
3. die Sicherstellung, dass bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle die Verluste von Warmwasserleitungen, deren Leitungsführungen an Wohnräume angrenzen, so gering wie möglich gehalten werden, um einen die Überwärmung begünstigenden permanenten Wärmeeintrag zu vermeiden; bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche gilt diese Verpflichtung jedoch nur dann, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist,
4. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs durch ein befugtes Unternehmen bei jeder Neuinstallation und bei Änderungen und Instandsetzungen des Heizungssystems,
5. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle sowie bei Änderungen am gebäudetechnischen System für Wärmeversorgung müssen hocheffiziente alternative Systeme eingesetzt werden, sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Hocheffiziente alternative Systeme sind jedenfalls

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Kopplung,
3. Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und
4. Wärmepumpen.

Einzelbauteilsanierungen müssen einem Sanierungskonzept folgen oder die für die Erreichung der Zielsetzung eines solchen erforderlichen Mindest-Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einhalten. Jede Maßnahme der Einzelbauteilsanierung oder Änderung am gebäudetechnischen System muss die Anforderungen an größere Renovierungen erfüllen. Maßnahmen der Einzelbauteilsanierung oder Änderungen am gebäudetechnischen System sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer (jeder Miteigentümerin oder jedem Miteigentümer) eines Bauwerks zu dokumentieren. Wenn für das Bauwerk ein Bauwerksbuch angelegt ist (§ 128a), hat die Dokumentation im Bauwerksbuch zu erfolgen.

(3a) Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme nach Abs. 3 ist durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder eine akkreditierte Prüfstelle zu prüfen. Die Prüfung kann für einzelne Bauwerke oder Gruppen ähnlicher Bauwerke oder für Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps in demselben Gebiet durchgeführt werden. Bei Fern-/Nahwärme und Fern-/Nahkälte kann die Prüfung für alle Bauwerke durchgeführt werden, die in demselben Gebiet an das System angeschlossen sind.

(3b) Solare Energieträger oder andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung sind unbeschadet der Verpflichtung gemäß Abs. 3 und der Bestimmungen der Wiener Bautechnikverordnung mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp auf der Liegenschaft in folgendem Ausmaß zum Einsatz zu bringen:

1. Bei Neubauten mit Ausnahme von Wohngebäuden für je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche, bei Zubauten für je neu geschaffene 100 m²;
2. bei Neubauten von Wohngebäuden pro charakteristischer Länge des Gebäudes und für je 150 m² konditionierter Brutto-Grundfläche, bei Zubauten sinngemäß für je neu geschaffene 150 m² ($P_{PV} = BGF_{\text{kond.}} / (150 \times l_c)$).

Stehen der geplanten Ausführung am in Aussicht genommenen Standort Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegen oder ist der Einsatz der genannten technischen Systeme aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, sind diese technischen Systeme auf einem oder mehreren geeigneten Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes von Wien, wo ihre Errichtung zulässig ist, einzusetzen (Ersatzflächen). Beträgt das ermittelte Ausmaß der Verpflichtung weniger als 1 kWp, kann der Einsatz auf der Ersatzfläche unterbleiben. Der Einsatz auf Ersatzflächen ist durch eine im Grundbuch ersichtlich gemachte öffentlich-rechtliche Verpflichtung sicherzustellen. Die Inbetriebnahme einer solchen Anlage auf der Ersatzfläche darf im Zeitpunkt der Baueinreichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3c) *entfällt; LGBl. Nr. 37/203 vom 13.12.2023.*

(3d) *entfällt; LGBl. Nr. 37/203 vom 13.12.2023.*

(3e) Nach Ablauf von 3 Jahren ab der Erstattung der Fertigstellungsanzeige für einen Neubau gemäß Abs. 3b hat der Eigentümer des Bauwerks der Behörde eine von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auf Grundlage der dem Eigentümer zur Verfügung stehenden Daten erstellte Unterlage vorzulegen, die für die letzten 3 Jahre das Verhältnis des im Energieausweis (§ 63 Abs. 1 lit. e) für das Bauwerk ausgewiesenen Energiebedarfs zu dem tatsächlichen Energieverbrauch pro Jahr angibt und die Information enthält, ob der angegebene Energieverbrauch auch die Prozessenergie erfasst.

(3f) Bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden sowie bei Einzelbauteilsanierungen und bei Änderungen am gebäudetechnischen System ist die Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen für feste und flüssige fossile Brennstoffe nicht zulässig.

(4) Bei folgenden Gebäuden genügt die Einhaltung bestimmter Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte):

1. Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen; dies gilt nicht für Zubauten mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 50 m²;
2. Gebäude, die für religiöse Zwecke genutzt werden;
3. Gebäude, die gemäß § 71 auf längstens 2 Jahre bewilligt werden;
4. Gebäude in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, mit Ausnahme von Wohngebäuden;
5. Gebäude, die Wohnungen enthalten, die nicht allen Erfordernissen des § 119 entsprechen oder nicht den vollen Schallschutz oder Wärmeschutz für Aufenthaltsräume aufweisen müssen;
6. Kleingartenhäuser;
7. freistehende Gebäude und Zubauten mit einer Gesamtnutzfläche von jeweils weniger als 50 m².

(5) Der Energieausweis (§ 63 Abs. 1 lit. e) ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auszustellen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises erlassen. Die technischen Voraussetzungen der Übermittlung und Erfassung der Energieausweise sind vom Magistrat im Internet kundzumachen. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises beträgt höchstens zehn Jahre.

(6) In Gebäuden, in denen mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, sowie in Gebäuden, in denen mehr als 500 m² von sonstigen Einrichtungen genutzt werden, die starken Publikumsverkehr aufweisen, ist ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen. Solche Energieausweise sind der Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Weisen Energieausweise Mängel auf, gilt die Verpflichtung zur Anbringung als nicht erfüllt.

(7) Bei Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden in der Bauklasse I, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, mit Ausnahme der Gebäude gemäß § 118 Abs. 4, müssen die obersten zugänglichen Decken von beheizten Räumen des gesamten Gebäudes oder die unmittelbar darüber liegenden Dächer so gedämmt werden, dass den Anforderungen für Neubauten an wärmeübertragende Bauteile entsprochen wird.

(8) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3, ein hocheffizientes alternatives System einzusetzen, kann in Gebieten, in denen Energieraumpläne gemäß § 2b Abs. 3a festgesetzt wurden, auf Antrag gestundet werden, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber im Bauverfahren

1. die Zusage einer Fernwärmeanbieterin oder eines Fernwärmeanbieters vorlegt, dass das Gebäude zu dem in der Verordnung gemäß § 2b Abs. 3a festgelegten Zeitpunkt mit qualitätsgesicherter Fernwärme versorgt werden wird, und
2. den Nachweis erbringt, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Vorbereitungen für die Umstellung des Systems auf qualitätsgesicherte Fernwärme getroffen sind.

Die Stundung kann längstens bis zu dem in der Verordnung gemäß § 2b Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Erfolgt keine Umstellung nach Ablauf der Frist, ist gemäß § 129 Abs. 10 vorzugehen.

30. Wien – WERUG 2020

Gesetz zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020), W LGBl 12/2012 idF LGBl 29/

1. Abschnitt

Allgemeines

Zweck des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz umfasst Maßnahmen des Landes Wien, die dem Klimaschutz, der Energieversorgungssicherheit, der Energieeffizienz, der Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie dem Ausbau der Fernwärme- und Fernkälteerzeugung, der Fernwärme- und Fernkälteversorgung und des Fernwärme- und Fernkältenetzes in Wien dienen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz setzt Richtlinien der EU um und enthält flankierende Bestimmungen zu Verordnungen der EU, die das Energie- und Klimarecht betreffen und gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind diese so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

2. Abschnitt

Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit c und d und Abs. 7 iVm Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU (Kosten-Nutzen-Analyse) sowie des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz an erster Stelle)

Genehmigung der Kosten-Nutzen-Analyse für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze

§ 3. (1) Die Errichtung und die erhebliche Modernisierung

1. einer Industrieanlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht,
2. eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes,
3. einer Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder
4. einer thermischen Stromerzeugungsanlage, die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,

bedürfen einer Genehmigung der Behörde, sofern die thermische Gesamtnennleistung der jeweiligen Industrieanlage, der Energieerzeugungsanlage oder der Stromerzeugungsanlage 20 MW übersteigt.

(2) Bei der Planung einer Industrieanlage gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz, zu bewerten.

(3) Bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes gemäß Abs. 1 Z 2 oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei der erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage gemäß Abs. 1 Z 3 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von Industrieanlagen zu bewerten.

(4) Bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten.

(5) Bei der erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten.

(6) Unter einer erheblichen Modernisierung ist eine Modernisierung zu verstehen, deren Kosten mehr als 50 v.H. der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen.

(7) Industrieanlagen im Sinn dieses Gesetzes sind Anlagen, die Abwärme erzeugen oder beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen und unter eine Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen sowie Industrieanlagen, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen und die der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(8) Unter einem neuen Fernwärme- oder Fernkältenetz wird die Neuerrichtung einer technischen Anlage, bestehend aus zumindest einer neu errichteten Energieerzeugungsanlage, einem neu errichteten Rohrleitungssystem und Nebenanlagen verstanden, die ausschließlich der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an zwei oder mehreren Gebäuden oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte dient.

(9) Ein bestehendes Fernwärme- oder Fernkältenetz ist eine bereits errichtete technische Anlage, bestehend aus Energieerzeugungsanlagen, einem Rohrleitungssystem und Nebenanlagen, die ausschließlich der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an zwei oder mehreren Gebäuden oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte dient.

(10) Energieerzeugungsanlagen sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Energieumwandlung Raum- oder Prozesswärme, Warmwasser oder Prozesskälte bzw. Kaltwasser zur Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu erzeugen und die unter eine Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen, sowie Energieerzeugungsanlagen, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen und die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(11) Das Verfahren nach Abs. 1 ist auf Antrag einzuleiten. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den zur Beurteilung der Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse anzuschließen.

(12) Die Kosten-Nutzen-Analyse ist im Einklang mit den in § 4 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätzen und Leitgrundsätzen zu erstellen.

(13) Zur Prüfung der Kosten-Nutzen-Analyse hat die Behörde geeignete Sachverständige heranzuziehen. Die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, nicht gegeben sind.

Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse und Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX, Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU

§ 4. (1) Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage eines Gewerbebetriebes oder die erhebliche Modernisierung einer solchen geplant, so ist die geplante Anlage oder die wesentliche Modernisierung der Anlage mit einer gleichwertigen Anlage zu vergleichen, bei der dieselbe Menge an Strom erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.

(2) Wird die Errichtung oder die erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage geplant, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, so sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten.

(3) Wird die Errichtung oder die erhebliche Modernisierung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer neuen Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz geplant, so sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von Industrieanlagen zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung sind innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage bzw. das geplante Fernwärme- oder Fernkältenetz und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärmebedarfspunkte, die über die Anlage bzw. das Netz versorgt werden könnten, zu berücksichtigen, wobei den praktischen Möglichkeiten (z. B. technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.

(5) Die Systemgrenze ist so festzulegen, dass sie die geplante Anlage und die Wärmelasten umfasst (beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse). Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

(6) Die Wärmelasten umfassen bestehende Wärmelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärmesysteme sowie - in städtischen Gebieten - die Wärmelasten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärmenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.

(7) Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst insbesondere die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

(8) Für die Zwecke des Vergleichs sind der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärmebedarfspunkten genutzt werden, zu berücksichtigen. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

(9) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat neben der reinen Finanzanalyse auch eine volkswirtschaftliche Analyse zu beinhalten.

(10) Die Finanzanalyse gibt Aufschluss über die zu erwartenden Cashflows der beiden Optionen, die sich einerseits aus den Investitionen und den laufenden Kosten des Betriebs einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer reinen Industrieanlage, und andererseits aus den Investitionen und laufenden Kosten des Betriebs einer hocheffizienten KWK-Anlage bzw. einer Anbindung an das Fernwärme- oder Fernkältenetz ergeben würden. Zur Ermittlung der erwarteten Erlöse aus der Vermarktung des erzeugten Stroms für die beiden Optionen sind entsprechende Preiserwartungen für die ersten fünf Jahre zu hinterlegen. Für die Option der hocheffizienten KWK-Anlage sind zusätzlich die erwarteten Erlöse aus der Wärmebereitstellung zu ermitteln. Die Finanzanalyse hat folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Investitionskosten für die Errichtung der Anlage, die Auskopplung, sowie den Transport und die Einspeisung von Wärme,
2. Betriebskosten für die Anbindung von Anlage und Netz,
3. Finanzierungskosten unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von 30 Jahren und einer angemessenen Rendite,
4. sonstige Kosten, insbesondere für die Betriebsführung und Ausfallsicherung sowie den
5. Kosten-Nutzen-Vergleich.

(11) Die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse erweitert die Finanzanalyse um externe Effekte (externe Kosten und externen Nutzen), die der jeweiligen Option zuzurechnen sind. Die externen Effekte haben zumindest die relevanten negativen und positiven Externalitäten jeder Option (wie z.B. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, Primärenergieeinsparungen, etc.) zu umfassen. Bei der Bewertung der Externalitäten ist, sofern möglich und zumutbar, eine quantitative Bewertung heranzuziehen.

(12) Der Finanzanalyse, wie auch der davon abgeleiteten volkswirtschaftlichen Analyse, ist eine Sensitivitäts- und Risikoanalyse beizulegen. Dabei sind zumindest unterschiedliche Verbrauchsentwicklungsszenarien und Preisszenarien, sowohl auf der Input-Seite als auch auf der Output-Seite darzustellen. Die beizulegenden Analysen entsprechen der gängigen Praxis der Investitionsbewertung.

(13) Die Kosten-Nutzen-Analyse ist übersichtlich und transparent aufzustellen. Die entsprechenden Annahmen zur Entwicklung der relevanten Parameter sind zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Plausibilisierung darzustellen. Dies gilt auch für die Sensitivitäts- und Risikoanalyse. Sollte die Finanzanalyse ein negatives Ergebnis liefern, ist die Kosten-Nutzen-Analyse und die Sensitivitäts- und Risikoanalyse dennoch vorzulegen.

(14) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von

Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 zu erfolgen, wobei als Betrachtungszeitraum sowie als Nutzungsdauer sämtlicher Investitionsbestandteile für die Stromerzeugungsanlage, die KWK-Anlage, die Energieerzeugungsanlage und das Fernwärme- bzw. Fernkältenetz, 30 Jahre anzunehmen sind.

Voraussetzungen der Genehmigung – Energieeffizienz an erster Stelle

§ 5. Die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Kosten-Nutzen-Analyse von richtigen Voraussetzungen ausgeht,
2. die Kosten-Nutzen-Analyse mit den in § 4 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätzen und Leitgrundsätzen übereinstimmt,
3. die Kosten-Nutzen-Analyse nachvollziehbar und schlüssig aufgebaut ist und
4. mit der geplanten Anlage oder dem geplanten Netz eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

Entfall der Genehmigungspflicht

§ 6. Keiner Genehmigung gemäß § 3 bedürfen Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Fernwärme- oder Fernkältenetze oder thermische Stromerzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, oder ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen.

Behörde

§ 7. (1) Die zuständige Behörde für die Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnitts und für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist der Magistrat der Stadt Wien.

(2) Gegen die nach diesem Abschnitt ergangenen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(...)

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 8. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten und die Betriebsdaten der Betreiberin oder des Betreibers, der Parteien des Verfahrens sowie sonstiger in Abs. 2 genannter Personen insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung der Verfahren gemäß § 3 oder zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt werden.

(2) Die Behörde kann nach Abs. 1 verarbeitete Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten des Verfahrens,
2. Sachverständige, die in einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),
4. Gerichte.

Behördliche Befugnisse und Auskunftspflicht

§ 9. (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnittes oder der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer Anlage oder des Netzes betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der

Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnittes oder der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage oder die Person, die den Betrieb tatsächlich vornimmt, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der jeweiligen Anlage oder des jeweiligen Netzes betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen.

(3) Die Organe der Behörde und die herangezogenen Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.

(4) Die Behörde kann von der Betreiberin oder dem Betreiber jede Auskunft verlangen, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

(6) Erteilt die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder des Netzes die Auskunft nicht, hat die Behörde die begehrte Auskunft mit Bescheid aufzutragen.

Strafbestimmungen

§ 10. Mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer

1. eine Industrieanlage, eine Energieerzeugungsanlage, ein Fernwärme- oder ein Fernkältenetz oder eine thermische Stromerzeugungsanlage, die gewerblichen Bestimmungen unterliegt, ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 3 errichtet oder erheblich modernisiert, oder
2. das Betreten oder die Besichtigung der die Anlage bzw. das Netz betreffenden Grundstücke oder Gebäude gemäß § 9 Abs. 2 verweigert oder
3. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 9 Abs. 6 nicht fristgerecht erteilt.

31. Wien – WWFSG 1989

Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), W LGBl 18/1989 idF LGBl 19/2023

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

(...)

15a. als innovative klimarelevante Systeme folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:

- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden;
- b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. Sollte lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden;
- c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs(KWK)-Anlagen und aus der Nutzung sonstiger Abwärme. Darunter wird Fernwärme verstanden, die zum überwiegenden Teil aus hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004, S. 50, und aus der Abwärmenutzung stammt. Unter Abwärmenutzung ist auch die Nutzung der Wärme aus Industrie, aus Abfallverbrennungsanlagen und aus effizienten KWK-Anlagen, die die Effizienzkriterien der Richtlinie auf Grund eines noch im Aufbau begriffenen Fernwärmesystems zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht erreichen, zu verstehen;
- d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%;

(...)

Normale Ausstattung

§ 3. (1) Als normale Ausstattung im Sinne des I. Hauptstückes ist eine solche anzusehen, die bei größter Wirtschaftlichkeit des Bauaufwandes unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Bauordnung für Wien, und nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des barrierefreien Bauens, des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der Anschlußmöglichkeit an Fernwärme in hiefür in Betracht kommenden Gebieten, den Erfordernissen der Sicherheit, der Hygiene, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung sowie den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Haushalts- bzw. Heimführung entspricht.

(2) Die Herstellung der nichttragenden Zwischenwände und der Oberflächenendausführung im Inneren der Wohnung, wie Boden-, Wand-, Deckenbeläge, Maler- und Anstreicherarbeiten sowie die Installation von Sanitäreinrichtungen und die Aufstellung von Haushaltsgeräten durch den Förderungswerber kann unbeschadet anderer Rechtsvorschriften unterbleiben, sofern für ausreichende Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte vorgesorgt ist, den Erfordernissen der Sicherheit und der Hygiene entsprochen wird und der Nutzer der Wohnung verhalten wird, eine der Zeitgemäßen Haushaltsführung entsprechende Endausführung herzustellen.

Förderungswerber

§ 35. Eine Förderung darf nur gewährt werden:

1. bei Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden dem Liegenschaftseigentümer, dem Bauberechtigten oder dem nach § 6 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes oder § 14 c Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bestellten Verwalter,
2. bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Wohnungen dem Liegenschaftseigentümer, dem Bauberechtigten oder dem nach § 6 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes oder § 14 c Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bestellten Verwalter, sofern diese im Zusammenhang mit einer Sockelsanierung durchgeführt werden oder es sich um einen nachträglichen Fernwärmeanschluß bzw. Einbau von Schallschutzfenstern handelt,
3. bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung dem Mieter oder Benutzer einer Dienstwohnung,
4. bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb der von ihm selbst benützten Wohnung dem Wohnungseigentümer bzw. Eigentümer (Miteigentümer),
5. dem Nutzungsberechtigten eines Kleingartenwohnhauses, sofern er seine Rechte an anderen von ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnungen nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 aufgibt;
6. Unternehmen, deren Tätigkeit auf die Verringerung des Energieeinsatzes, zur Nutzung umweltschonender Energieformen sowie zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes ausgerichtet ist.

Förderungswürdige Objekte

§ 36. Eine Förderung kann gewährt werden:

1. für Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden,
 - a) deren Baubewilligung im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß es sich um die Sanierung eines Kleingartenwohnhauses, den Anschluß an Fernwärme gemäß § 37 Z 2 oder um Maßnahmen handelt, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen,
 - b) deren Bestand mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen vereinbar oder im öffentlichen Interesse gelegen ist und
 - c) bei denen die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf den allgemeinen Bauzustand des Gebäudes, seine voraussichtliche Restnutzungsdauer, die mit der Sanierung verbundene Verbesserung der Bausubstanz, die Kosten der Sanierung im Vergleich zu entsprechenden Neubaukosten und die zu erwartende Höhe der Mietzinse im Vergleich zu den ortsüblichen Mietzinsen wirtschaftlich vertretbar erscheint;
2. für Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Wohnungen in Gebäuden, die die Bedingungen gemäß Z 1 erfüllen;
3. für Maßnahmen zur städtebaulichen Strukturverbesserung inklusive Infrastrukturmaßnahmen und ökologische Maßnahmen im Sinne des § 37 Z 14 im Zusammenhang mit Blocksanierungen gemäß § 34 Z 7. § 5 Z 1 gilt sinngemäß.

Sanierungsmaßnahmen

§ 37. Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten. Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Räumen oder Anlagen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäreinrichtungen, Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluß an Fernwärme, Personenaufzüge sowie zentrale Waschküchen,

2. die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme,
 3. die Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen sowie von Sanitär- oder Heizungsanlagen in Wohnungen,
- (...)

§ 38. (1) Bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist ein möglichst hoher Anteil von Verbesserungsarbeiten mit dem Ziel einer Verbesserung der Bausubstanz und der Beseitigung von Substandard anzustreben. Sanierungsmaßnahmen mit einem geringen Anteil von Verbesserungsarbeiten und ausschließlich Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes an oder in Wohnhäusern dürfen nur gefördert werden, wenn Wohnungen der Ausstattungskategorie C oder D überwiegen und insoweit der Hauptmietzins gemäß § 15 a Abs. 3 Z 2 des Mietrechtsgesetzes durch die auf Grund dieser Erhaltungsarbeiten erhöhten Hauptmietzinse überschritten wird.

(2) Bei einem Eigenmitteleinsatz von mindestens einem Drittel der förderbaren Gesamtbaukosten können unabhängig von der Ausstattungskategorie der Wohnungen Maßnahmen im Rahmen der thermisch-energetischen Gebäudesanierung sowie der Anschluss von Gebäuden an das Fernwärmenetz gefördert werden. § 34 Abs. 2 Z 4 und § 39 finden keine Anwendung.

(...)

Bauführung

§ 58. (1) Mit der Bauführung darf zwar vor schriftlicher Zusicherung der Förderung, jedoch nicht vor der Bewertung der Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden hinsichtlich ihrer ökonomischen und ökologischen Qualität (Empfehlung des Wohnfonds Wien) begonnen werden; bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Wohnungen und bei Fernwärmemaßnahmen ist ein vorzeitiger Baubeginn (vor schriftlicher Zusicherung der Förderung) möglich, wenn die Erfüllung des Förderungszweckes, insbesondere die ökonomischen und ökologischen Anforderungen durch eine nachträgliche Überprüfung der Sanierungsmaßnahme bestätigt werden können.

(2) Der Förderungswerber hat sich schriftlich mit der Überwachung der Bauführung durch das Land einverstanden zu erklären. Im Falle einer Überprüfung der Einhaltung der bedungenen Bauführung hat der Förderungswerber den Organen des Landes oder vom Land Beauftragten zu diesem Zweck den Zutritt zu ermöglichen.